Ruſs. 6.

Annalen

der

Regierung

Katharina der Zweyten,

Kaiserinn von Rußland.

R

Erster Band.

Gesetzgebung.

Leipzig, 1798.

bey Johann Friedrich Hartknoch.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Erscheinung dieses Werks fällt in einen Zeitpunkt, wo das Publikum theils schon mit einer Menge Lebensbeschreibungen und Regierungsgeschichten Katharinens der Zweyten überhäuft ist, theils mit noch mehreren bedroht wird. Daß der Verfasser desselben es demungeachtet wagt, mit bloßen Annalen hervorzutreten, beweist vielleicht ein allzu großes Zutrauen zu der Gründlichkeit des Geschmacks seiner Zeitgenossen. Ohne den Einsichten oder Fähigkeiten seiner resp. Herren Concurrenten zu nahe zu treten, scheinen ihm jedoch ihre Produkte großentheils mehr auf den Heißhunger der Lesewelt, als auf die wahrhafte Belehrung der Nachwelt berechnet zu seyn. Seiner unvorgreiflichen Meynung nach, ist die gegenwärtige Zeit noch nicht reif genug, um eine vollständige, wahre und pragmatische Geschichte dieser Fürstinn und ihrer Regierung zu liefern: er glaubt daher, daß es vor der Hand nützlicher und zweckmäßiger seyn möchte, einzelne wichtige Thatsachen ans Licht zu fördern, einzelne merkwürdige und noch nicht genug bekannte Thatsachen zu illustriren, deren Zusammenstellung

dem künftigen Geschichtschreiber theils die Resultate erleichtern, theils den rechten Gesichtspunkt zur Bearbeitung des Ganzen anzeigen kann.

Ob und wie weit er dieses vorgesteckte Ziel in gegenwärtigem Werke erreichen werde, darüber muß das Publikum der Kenner schon durch die Erscheinung dieses ersten Bandes zu urtheilen in den Stand gesetzt seyn. Es umfaßt derselbe zwar nur Einen, aber auch bey weitem den wichtigsten Theil der Wirksamkeit Katharinens für den innern Zustand ihres Reichs. Diese Rücksicht ist es, welche den Verfasser bestimmt hat, die Gesetzgebung allen übrigen Thatsachen voran gehen zu lassen, und bey der Darstellung derselben eine größere Ausführlichkeit zu beobachten, als er sich in der Folge bey minder merkwürdigen oder in das Ganze der Staatsverwaltung greifenden Begebenheiten erlauben wird.

Die Aktenstücke, welche hiebey zum Grunde gelegt worden, sind größentheils schon in gedruckten (auch deutschen) Schriften vorhanden; ein Umstand, der das Verdienst des Sammlers herabwürdigt, ohne die Schwierigkeit und das Mühsame seiner Arbeit erleichtert zu haben. So bekannt diese Aktenstücke auch seyn mögen (ob sie es überall in Deutschland wirklich sind, weiß ich nicht *): so konn-

*) Die Instruktion, die Vorschriften für die Gesetzkommission und die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements hat Schlözer theils in Extenso, theils in kernhaften

ten und durften sie doch in dieser Sammlung nicht fehlen, ohne der wesentlichsten Eigenschaft derselben, der Vollständigkeit, Eintrag zu thun. Ihre Verarbeitung ist ein unscheinbares aber sauer genug erworbenes Verdienst, da es hier darauf ankam, den Inhalt volumineuser Schriften auf wenigen Seiten zu concentriren, ohne den Sinn und Geist derselben verloren gehen zu lassen.

Um die Leser zur eignen Beurtheilung der vorliegenden Thatsachen zu qualificiren, hat es dem Verfasser nothwendig geschienen, jeden Theil der Gesetzgebung mit einer historischen Einleitung zu versehen, aus welcher (nach Maaßgabe des größern oder geringern Reichthums der benutzten Quellen) die ehemalige Beschaffenheit der Gesetze, und folglich der Grad und die Modification des Bedürfnisses einer neuen Gesetzgebung erhellt. Wen diese Data in den Stand setzen dürften, eine Vergleichung anzustellen, dem wird es nicht schwer fallen, den verhältnißmäßigen Werth der Staatsumbildung zu bestimmen, welche Katharina so planmäßig angefangen, aber leider nicht ausgeführt hat.

Auszügen im deutschen Publiko in Umlauf gebracht. Die Polizey- Adels- und Stadtordnung existiren zwar in deutschen Uebersetzungen, da diese aber auf Kaiserlichen Befehl zum Nuzzen der deutschen Provinzen des Russischen Reichs veranstaltet wurden, so zweifle ich, daß sie in den Buchhandel gekommen sind. Wenigstens habe ich in mehreren Gegenden von Deutschland kein Exemplar derselben auftreiben können.

Dies ist alles, wozu der Verfasser, als Annalist, verpflichtet zu seyn glaubte. Einen Commentar, eine Critik dieser Gesetzgebung zu liefern, lag nicht nur außer seinem Plan, sondern ward ihm auch durch persönliche Verhältnisse, deren Erwähnung hier überflüßig ist, völlig unmöglich gemacht. — Wenn den Lesern hiedurch auf einer Seite die Bequemlichkeit entzogen wird, der eignen Prüfung überhoben zu seyn, so gewinnt auf der andern Seite vielleicht die Geschichte, durch diese nackte Darstellung von Thatsachen, denen das individuelle Urtheil und der individuelle Gesichtspunkt des Referenten weder mehr Licht noch Schatten zugetheilt hat, als sie durch sich selbst erhalten.

Der folgende Band dieses Werks wird die Geschichte der innern Reichsverwaltung (der Künste und Wissenschaften, des Handels, der Gewerbe, der Finanzen, u. s. w.) enthalten, und diesem ersten in möglichst kurzer Frist nachfolgen. Da diese Gegenstände eine größere Mannigfaltigkeit haben, und der Verfasser sie durch viele größtentheils noch wenig bekannte Facta zu erläutern hoffen darf, so glaubt er seinen Lesern in der Folge mehr Unterhaltung versprechen zu können, als sie wahrscheinlich bey diesem ersten, mit allzutrocknen Thatsachen angefüllten Bande finden werden.

B. im Heumonat, 1797.

Inhalt des ersten Bandes.

Annalen der Gesetzgebung
Katharina der Zweyten.

Seite

I. Allgemeine Einleitung 3

II. Konstitutionsakte für die innere Verwaltung des Reichs.

1. Einleitung 25
2. System der neuen Gouvernementsverwaltung 35
3. Historische Nachrichten von der Errichtung der Statthalterschaften 99

III. Grundgesetz für die Verwaltung der Polizey in den Städten.

1. Einleitung 115
2. Die Polizeyordnung nach ihrem wesentlichsten Inhalt 116

Seite

IV. Konstitutionsakte des Adelstandes.

1. Einleitung 131
2. Die Adelsordnung nach ihrem wesentlichsten Inhalt 137
3. Anmerkungen und Erläuterungen über die Adelsordnung 144

V. Konstitutionsakte des Bürgerstandes.

1. Einleitung 169
2. Die Stadtordnung nach ihrem wesentlichsten Inhalt 174

VI. Entwurf und Grundlage einer neuen allgemeinen Gesetzgebung.

1. Einleitung 195
2. Geschichte des Entwurfs einer neuen Gesetzgebung, aus den darüber erschienenen Staatsschriften und Aktenstücken gezogen. 205

I.

Einleitung.

Einleitung.

Ueber die Verfassung und den Zustand der innern Reichsverwaltung vor Petern dem Großen sind nur einzelne unzusammenhängende Nachrichten vorhanden, weil die Annalisten, als die einzigen Geschichtschreiber der ältern Zeit, es nicht der Mühe werth geachtet haben, die Nachwelt über diese Gegenstände zu belehren. Stets mit Kriegen und Zerrüttungen beschäftigt, vergessen sie, uns das Gemälde der Nation, ihres politischen, sittlichen und häuslichen Zustandes zu geben, und alle Bruchstücke, die sich hin und wieder auffsammeln lassen, sind nicht zureichend, einen vollständigen und lehrreichen Begriff von der ehemaligen innern Reichsverfassung zu verschaffen.

Indessen haben patriotische Geschichtforscher die Mühe nicht gescheut, nach dieser geringen Ausbeute zu graben, und die Nachrichten, die das Publikum itzt in Händen hat, können wenigstens dazu dienen, die übertriebene Vorstellung von der alten russischen Barbarey zu berichtigen und vertilgen. Man weiß, daß es schon vor mehreren Jahrhunderten gesetzmäßig angeordnete Gerichtsstühle und Tribunäle gab, daß die

Gegenstände der allgemeinen Reichsverwaltung von einander abgesondert und ihre Besorgung verschiedenen Departementern übertragen war. Das höchste Kollegium, in welchem die Zare selbst den Vorsitz führten, war das Oberhofgericht oder der geheime Rath, dessen Glieder aus Bojaren oder aus den Vornehmsten von Adel bestanden, die deshalb Komnatůje oder Kabinetsbojaren genannt wurden, weil sie freyen Zutritt zu dem Kabinet der Zaren hatten. In Kriegszeiten erhielten sie Stellen als Oberbefehlshaber bey der Armee. Die nächsten Aemter im geheimen Rath und bey der Armee bekleideten die Bojaren von der zweyten Klasse und die Okolnitschi, welche letztere auch die Aufsicht über die Grenzen des Reichs hatten, und innere Grenzstreitigkeiten in Ordnung bringen mußten. Zu der Kanzley des geheimen Raths gehörten die Dumnije Diaki oder Staatssekretaire, welche Befehle und Briefe unterzeichneten, die Kanzleygeschäfte dirigirten und als Gesandte verschickt wurden. — Unter diesem höchsten Kollegium standen die Prikasen, oder die Tribunäle für die einzelnen Theile der Reichsverwaltung. Ihre Anzahl ist zu groß, als daß sie hier alle namentlich aufgeführt werden könnten; zu den wichtigsten derselben gehörten die Gesandtschaftsprikas oder das Kollegium der auswärtigen Geschäfte; die Petschatnoiprikas oder die Siegelkanzley, in welcher die Reichssiegel aufbewahrt wurden; das Finanzdepartement, dessen Chef der Kasnatschei oder Schatzmeister war, u. s. w. Die Verwaltung der Provinzen stand unter

den Posadniken oder Gouverneuren, und in den Provinzialkanzleyen oder Gerichtshöfen hatten die Podjätschii oder Richter den Vorsitz.

So war die Verfassung der innern Reichsverwaltung, als Peter der Große die merkwürdige Revolution begann, durch welche er Rußland zu einem wohlgeordneten, auf europäischem Fuß eingerichteten Staat umschaffen wollte. Der erste Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft, Sicherheit von außen, lenkte seinen Reformationsgeist auch zuerst auf die Verbesserung seines Heeres, welches in kurzer Zeit aus einem feigen rebellsüchtigen Truppenkorps zu einer disciplinirten siegreichen Armee umgeschaffen ward. Kriege und Reisen, die die rastlose Thätigkeit dieses Fürsten in den ersten Jahren seiner Regierung beschäftigten, hielten ihn ab, seine alles zermalmende und alles wiederaufbauende Hand früher an das morsche Gebäude der innern Reichsverwaltung zu legen; aber im Jahr 1711 that er hiezu den ersten und kühnsten Schritt, indem er den Bojarenhof stürzte, und an dessen Stelle den Senat errichtete. Das Ansehen und der große Wirkungskreis, welche er diesem höchsten Tribunale gab, indem er demselben alle vorhandene Stellen unterordnete, erhoben den Senat gleichsam zu einem Corps intermediaire, an welchem sich die Wirkungen der höchsten Allgewalt brechen mußten, und wodurch Peter seiner unumschränkten Macht freywillig Grenzen vorzeichnete, welche die Regierungsform des Reichs, die bis dahin völlig willkührlich gewesen war, zu einer gemäßigten Monarchie veredelten.

Einige Jahre hernach (1718 — 1720) vernichtete Peter auch einen großen Theil der bisher bestandenen Prikasen, und setzte statt derselben zehn Reichskollegien ein, von welchen jedes einen besondern Zweig der Staatsverwaltung zur Besorgung überkam, und die sämmtlich dem Senat untergeordnet wurden. Er hatte hiebey vorzüglich die schwedische Einrichtung zum Muster genommen, und dem zufolge erhielten folgende, zum Theil noch itzt bestehende Departementer ihr Daseyn: das Kollegium der auswärtigen Geschäfte, das Kriegs- das Admiralitäts- das Finanz- oder Kammer- das Justiz- das Revisions- das Kommerz- das Berg- das Manufakturkollegium und das Staatskomtoir. Hiezu kamen in der Folge noch der Synod und der Magistrat. Jedes dieser Tribunale erhielt eine besondere Instruktion, in welchen der Etat, der Wirkungskreis und die Pflichten derselben mit einer musterhaften Ordnung und Deutlichkeit vorgeschrieben sind, und die Peter großentheils selbst entwarf. Merkwürdiger noch als diese besondern Vorschriften ist das Generalreglement oder die allgemeine Instruktion, welche er allen Kollegien insgesammt zur Richtschnur setzte, und die noch bis auf den heutigen Tag in gesetzlicher Kraft besteht *). Um diese Stellen mit brauchbaren Gliedern und Kanzleybedienten zu versehen, berief er aus Deutschland und aus andern Ländern geschickte Leute, welchen er mit seinen Russen gemeinschaftlich die wichtigsten Aemter übertrug. Auch den kriegsgefangenen Schweden,

*) Eine deutsche Uebersetzung des Generalreglements findet man im ersten Theil des Büschingischen Magazins.

wenn sie die Landessprache erlernt hatten, bot er auf diese Weise eine anständige Laufbahn in seinen Diensten an, ohne sich durch kleinlichen Verdacht irre machen zu lassen. Um sich ferner aus dem Adel eine Pflanzschule künftiger Geschäftsmänner zu bilden, gab er die Verordnung, daß eine bestimmte Anzahl junger Edelleute sich zu den untersten Bedienungen einschreiben sollten, damit sie stufenweise zu wichtigern Ehrenämtern emporsteigen, und sich die neue Verfahrungsart durch eine lange Routine eigen machen könnten. Bey der Beförderung nahm er niemals auf die Geburt, sondern nur auf das Verdienst und die Brauchbarkeit Rücksicht; hiedurch stürzte er den Ahnenstolz, der sich mit den Tugenden der Vorfahren brüstet, eröffnete dem Talent in jeder Lage eine freye Laufbahn, und legte den Grund zu dem glücklichen Verhältniß, welches in Rußland noch heutiges Tages zwischen dem Adel und dem dritten Range besteht.

Um dem Senat eine größere Würde, und der Verwaltung der Geschäfte einen regelmäßigern Gang zu verschaffen, befahl Peter durch eine eigne Ukase, daß niemand sich gerade zu an ihn selbst wenden, sondern daß alle Sachen von den untern Gerichtsstellen an die Kollegien und von diesen an den Senat gelangen sollten. In dem Fall, wenn jemand dem Kaiser selbst eine Sache vortrüge, die bey der Untersuchung als ungerecht erkannt würde, sollte die Todesstrafe erfolgen. Wo die vorhandenen Gesetze nicht entschieden, war der Senat befugt, dem Kaiser die Sachen vorzulegen. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche diese

Anordnung hervorbringen konnte, errichtete er die Stelle eines Generalrequetmeisters, dessen Pflicht darin bestand, jedem der sich über die Untergerichte beschwerte, auf das schleunigste zu seinem Recht zu verhelfen.

Eine der merkwürdigsten Einrichtungen, die er beym Senat und bey den mehresten Kollegien und Tribunalen machte, war die Anstellung der Prokureurs, welche ungefähr die Pflichten auf sich haben, die in andern Ländern den Fiskälen übertragen sind. Der Senat erhielt einen Generalprokureur, der den Sessionen beywohnen, auf alles, was daselbst abgehandelt wird, ein wachsames Auge haben, die Ausführung der Senatsbefehle besorgen und jedes Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten muß. Eine ähnliche Einrichtung ward mit allen Kollegien getroffen; jedes derselben erhielt einen Prokureur, und noch itzt besteht diese Stelle, nicht nur in den allgemeinen Reichsdepartements, sondern selbst in den mehresten Statthalterschaftstribunalen.

Alle von Peter dem Großen errichtete Reichskollegien hatten in St. Petersburg ihren Hauptsitz. Er ließ zu diesem Behuf ein großes und für die damalige Zeit prächtiges Gebäude auf Wassili-Ostrow erbauen, in welchem noch bis itzt einige Departements ihre Sitzungen halten.

Die Eintheilung des Reichs in Gouvernements hat ebenfalls von Petern dem Großen ihren Ursprung. Er errichtete deren anfangs acht, aber ihre Anzahl wurde nachher größer. In jedem Gouvernement setzte er Richter und Gerichtshöfe zur Verwaltung der Ju-

stiz. Bey Appellationen gingen die Sachen an das Gouvernement, von da an das Justizkollegium, und dann an den Senat als den letzten Richter *).

Unter den nächsten Nachfolgern Peters des Großen wurden wenig wesentliche Reformen in der innern Reichsverwaltung gemacht. Kaum aber hatte Katharina die Zweyte den Thron bestiegen, als sich ihr großer Plan, das ganze Reich umzubilden und die Verfassung desselben durch Grundgesetze zu bestimmen, immer deutlicher zu entwickeln anfieng. Die erste Ankündigung dieses schweren und viel umfassenden Unternehmens geschah im Jahr 1763 durch eine neue Organisation des Senats, der Reichskollegien und Provinzialkanzleyen, von welcher wir in der Einleitung zum folgenden Abschnitt eine kurze Nachricht mittheilen wollen. Drey Jahre nachher erfolgte die Errichtung einer Kommission eines neuen allgemeinen Gesetzbuchs; ein Unternehmen, welches die Aufmerksamkeit des ganzen übrigen Europa auf sich zog, wozu die Kaiserinn in einer von ihr selbst verfaßten Instruktion die Grundlage vorzeichnete, und welches von der Nation, vermittelst ihrer aus allen Ständen gewählten Abgeord-

*) Die mehresten der hier angeführten Thatsachen finden sich in einer Abhandlung über die Reform Peters des Großen im russischen Justizwesen, die dem Herrn von Voltaire handschriftlich zugesendet wurde, um bey seiner Geschichte Peters des Großen Gebrauch davon zu machen, und die er ungenutzt in die Genfer Bibliothek niederlegte. Ihre Bekanntmachung ist das Publikum dem Herrn Prof. Schlözer schuldig. S. Haigolds Beylagen zum neuveränderten Rußland, erster Theil.

neten, bewerkstelligt werden sollte. Obgleich dieser schöne Entwurf unvollendet geblieben ist, so verdient er doch aus mehreren Ursachen, unter den Denkmälern der Regierung Katharinens der Zweyten nicht vergessen zu werden, und wir finden es daher für nöthig, demselben eine eigne Rubrik in diesem Werke einzuräumen.

Alle diese Anstalten waren jedoch nur Vorboten der großen und allgemeinen Reform, welche die innere Verfassung des Reichs treffen sollte. Mit dem Jahr 1775 begann eine Epoche für Rußland, die in mehr als Einer Rücksicht zu den merkwürdigsten Begebenheiten, nicht nur dieses Jahrhunderts, sondern der neuern Staatengeschichte überhaupt gerechnet werden darf. — Eine Menschengesellschaft, die eine Erdfläche von dreymalhunderttausend Quadratmeilen bewohnt, die fünf und dreyßig Millionen Individuen zählt, die wenigstens aus fünf bis sechs Völkerstämmen besteht und aus achtzig verschiedenen Nationen zusammengesetzt ist, deren Sitten, Lebensart, Sprachen und Gewerbe eben so mannigfaltig sind, als der Boden auf, oder der Himmel unter welchem sie leben — eine solche Menschengesellschaft in Ein zusammenhängendes Ganze zu bringen, zu Einem gleichförmig organisirten Staatskörper umzuschmelzen, und diesen nach den Gesetzen einer intellektuellen Mechanik, wie die Räder einer Uhr, in Verbindung zu setzen, deren Schlüssel in den Händen Eines Einzigen ist — warlich, diese riesenhafte Idee nur zu fassen, ist eines großen Geistes und der Bewunderung der Nachwelt werth,

selbst wenn sie bey dem Uebergange von der Möglichkeit zur Wirklichkeit gescheitert wäre. Aber die Ausführung dieses Plans zu sehen: zu sehen wie unzählige kultivirte, halbwilde und nomadische Völkerschaften ihrer Verfassung, ihren Privilegien, Gebräuchen, Gesetzen und Vorurtheilen ohne Widerstand und ohne Murren entsagen, um sich in die Form schmelzen zu lassen, die der Gesetzgeber ihnen hinreicht — das ist ein Schauspiel, welches die denkenden Beobachter aller Nationen und aller Zeiten fesseln wird.

Eine Regierung, deren Wirksamkeit sich über ein weitausgedehntes Land erstreckt, wird in dem Maße unzusammenhängender und schlaffer, in welchem diese Ausdehnung zunimmt; das Auge des Herrschers verliert sich in dämmernde Fernen, die Emanationen seines Willens brechen sich während ihres langen Laufs und verlieren ihre Kraft, ehe sie das bestimmte Ziel erreichen. Vereinigt sich mit diesen Hindernissen noch die Mannigfaltigkeit in der Verwaltung der einzelnen Theile die den Staatskörper bilden, so wird der Gang der Geschäfte um so verwickelter, die Last der Administration um so schwerer, und die Energie des höchsten Willens schwindet zu einer ungefürchteten Ohnmacht. Diesem Schicksal zu entgehen, giebt es für alle große Monarchieen nur Ein Mittel: Einheit der Verfassung. — Ein Staat, in welchem die ganze vorhandene Menschenmasse in gleiche Theile vertheilt, jeder dieser Theile in einen gleichförmigen Zustand versetzt und unter eine möglichst einfache Verwaltung gebracht ist, so daß man nur die Organisation eines

dieser Theile zu kennen braucht, um das Ganze zu kennen: ein solcher Staat kann selbst bey der größten Ausdehnung die höchste Ordnung und Energie in der Verwaltung erhalten.

Jenem Schicksal zu begegnen, diesen Zweck zu erreichen, schuf Katharina die Zweyte eine neue Verfassung. — Als sie die Regierung ihres unermeßlichen Reichs übernahm, fand sie nicht nur ein, aus den verschiedensten Menschenstämmen und Nationen zusammengesetztes Volk, sondern auch in den einzelnen Provinzen, die Rußland während der Periode seiner Uebermacht wieder in seinen Staatskörper aufgenommen hatte, eigenthümliche Verfassungen und Gesetze, die oft mit der Einrichtung anderer Theile des Reichs in dem entschiedensten Widerspruch standen. Die Ukraine hatte seit ihrer Wiedervereinigung mit dem Mutterstaat des Slawischen Volks eine Art von Unabhängigkeit erhalten, die zwar zu verschiedenen Zeiten mancherley Einschränkungen erfahren mußte, aber im Ganzen noch immer wirksam genug blieb, um der Verwaltung dieser großen und fruchtbaren Provinz Hindernisse zu erregen. Die Provinzen an der Ostsee waren im Besitz gewisser Privilegien, die ihnen eine von der russischen sehr verschiedene Verfassung ihres bürgerlichen Zustandes sicherten, und selbst in den einzelnen Theilen dieser Besitzung, war die Verfassung nicht überall gleich. Das weitentlegene Sibirien hatte von jeher eine besondere Verwaltung gehabt, und in dem Innern des Reichs lebte eine große Anzahl halbwilder und nomadischer Völkerschaften, beynahe ohne allen

politischen Zusammenhang mit dem Staatskörper, in einer selbst gewählten Verfassung, die der Kultur dieser Völker eben so nachtheilig, als der Regierung unnütz und beschwerlich war. Hiezu kamen noch die neuen Erwerbungen, die das zerrüttete Polen und die gedemüthigte Pforte dem Sieger überließ, und welche durch ein politisches Band mit dem Staate vereinigt werden mußten.

Die Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Einrichtungen, der Gesetze und Richterstühle, der Abgaben und ihrer Erhebung; die Verschiedenheit der Stände und ihrer Ansprüche, welche in diesen Theilen des Reichs herrschte, und wodurch die Staatsverwaltung eben so verwickelt als beschwerlich wurde, mußten natürlich eine dringende Aufforderung an den Beherrscher seyn, ein so verworrenes Chaos zu vereinfachen und in Ordnung zu bringen. Aber ein noch wichtigerer Bewegungsgrund fand sich in dem gänzlichen Bedürfniß einer allgemeinen Gesetzgebung, selbst für die alten ursprünglichen Theile des Staats. Hier, wo die Regeneration, die Peter der Große zu früh verlassen mußte, um sie vollenden zu können, die Staatsverfassung in einen Mittelzustand versetzt hatte, der bey vielen vortrefflichen Einrichtungen noch manche Spuren alter Barbarey an sich trug, hier war eine neue Schöpfung um so nöthiger, da die Vergrößerung des Reichs, die Vermehrung der Volksmenge und der steigende Zuwachs der Thätigkeit und Kultur das Bedürfniß derselben täglich fühlbarer machten.

Durch diese Bewegungsgründe bestimmt, übernahm

Katharina die Zweyte das schwere aber glorreiche Geschäft, alle die verschiedenartigen Theile des großen Staats, welchen sie beherrschte, durch eine einfache, auf das Zeit- und Lokalbedürfniß berechnete Gesetzgebung zu einem einzigen wohlgeordneten und festkonsolidirten Ganzen umzubilden. Wie sie diesen großen Zweck erreicht habe, muß die nachfolgende Darstellung des Systems ihrer Gesetzgebung beweisen; ehe wir uns aber mit der Ausführung selbst bekannt machen, wird es nicht überflüssig seyn, die Geschichte dieser merkwürdigen Staatsschöpfung im Zusammenhange zu übersehen.

Den Anfang und die Grundlage der neuen Gesetzgebung machten die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, welche die Kaiserinn in Moskau den 7ten November 1775 unterzeichnete. Zufolge dieser Konstitution ward das ganze Reich in gleichförmige Statthalterschaften getheilt, und mit allen zur bürgerlichen, ökonomischen und gerichtlichen Verwaltung nöthigen Stellen versehen. Das Manifest, wodurch diese Urkunde der ganzen Nation bekannt gemacht wurde, ist aus Moskau vom 12ten November 1775 datirt und dient gleichsam zu einer Vorrede oder Einleitung. Da die Aeußerung des Gesetzgebers selbst über die Absicht und den Plan seiner Unternehmung dem Geschichtsforscher nichts weniger als gleichgültig seyn kann, so folgen hier die wesentlichsten Stellen dieser Akte im Auszuge.

„Der Gesetzgeber geht von dem Grundsatz aus, daß die Erweiterung der Grenzen eines Reichs, die Vermehrung des Volks und eine vergrößerte Thätigkeit und Industrie die Art der Reichsverwaltung ändere und eine neue Gesetzgebung nothwendig mache. Diesen Grundsatz wendet er auf die dermalige Lage von Rußland an. Vergleicht man, sagt er, den ehemaligen und gegenwärtigen Zustand, die Veränderungen, Anordnungen, Bedürfnisse oder unvermeidliche Unternehmungen, die ehemalige und gegenwärtige Land- und Seemacht des Reichs, den Handel und die Handwerke, danächst den häufigen Anbau in Gegenden, wo ehemals Verhaue und jenseits dieser Steppen oder Einöden waren, welche gegenwärtig nicht nur bewohnt, sondern auch schon durch weiter hinausgerückte Bevölkerungen begrenzt sind: so wird aus dieser Gegeneinanderhaltung der vorigen und gegenwärtigen Verfassung Rußlands sich so leicht als unwidersprechlich ergeben, wie nach dem Maaß, daß zu der innern Verwaltung mehrere Vorsorge und Ordnung erforderlich geworden, auch die Mühe und die Beschäftigungen der Regierung sich vervielfältigt haben.

„Schon Peter der Große fühlte die Mängel der innern Verwaltung seiner Länder, und gab in dieser Rücksicht viele zum Nutzen seiner Unterthanen abzweckende Gesetze und Verordnungen; allein sein frühzeitiger Tod und die nachher so häufig erfolgten Veränderungen, die Verschiedenheit der Grundsätze, die öftern Kriege — entfernten den Gedanken von der Fortsetzung seines angefangenen Werks.

„Aus diesen Ursachen, fährt der Gesetzgeber fort, sind Wir seit dem ersten Tage Unserer Erhebung auf den russischen Thron unermüdet darauf bedacht gewesen, überhaupt und besonders alle Theile der innern Reichsverwaltung, die bey veränderten Umständen neue Einrichtungen, Verbesserungen, Anordnungen und Gesetze erfordern möchten, kennen zu lernen.

„Schon im Jahr 1766 wurden aus dem ganzen Reiche Abgeordnete zusammenberufen, um von ihnen die Bedürfnisse und Mängel jeder Gegend nach ihrer Lage zu erfahren. Der Gesetzgeber erwartete bereits von den Bemühungen der Gesetzkommission die Früchte, als die Kriegserklärung der Pforte die ununterbrochene Fortsetzung einer vollständigen Gesetzgebung hinderte.

„Der Friede, heißt es ferner, der dem glorreichen Kriege mit den Türken gefolgt ist, vergönnt Uns wiederum Zeit und Muse, Uns mit der Unserm Herzen angenehmsten Bemühung zu beschäftigen, das ist, das Reich mit nöthigen und nützlichen Einrichtungen, zur Vermehrung der Ordnung aller Art und des ungehinderten Laufs der Gerechtigkeit zu versehen. Da Wir also . . . . von neuem jeden einfachen Theil der innern Reichsverwaltung mit Aufmerksamkeit untersuchten: so fanden Wir zuvörderst, daß verschiedene Gouvernements, in Betracht ihres weiten Umfangs, weder mit zureichenden Gerichtsstätten, noch mit hinlänglichen, zur Verwaltung nöthigen Leuten versorgt wären; weil nämlich an Einem und demselben Orte zugleich die Gouvernementsregierung, die Kronsgefälle

und Rechnungen, die Polizey und überdies noch alle bürgerliche Rechtssachen besorgt werden. Eben so bemerkten Wir, daß bey der Verwaltung in den Provinzen und Distrikten besagter Gouvernements dergleichen Unbequemlichkeiten nicht minder statt fänden, da es bekannt ist, daß in einer einzigen Wojewodskanzley eine Menge Sachen ganz verschiedener Art und Gattung vereinigt sind.

„Die hieraus entstehende Verwirrung ist nur gar zu merklich; denn von der einen Seite sind Saumseligkeit, Vernachläßigung und Verzögerungen die natürlichen Folgen einer so unschicklichen und mangelhaften Einrichtung, bey welcher nämlich eine Sache die andere aufhält, und wo überdem die Unmöglichkeit, so viele, ihrem Wesen nach verschiedene Geschäfte in einer einzigen Wojewodskanzley abzumachen, zuweilen den langwierigen Aufenthalt der Sachen beschönigen, die Vernachläßigung obliegender Pflichten entschuldigen und zu partheyischem Verfahren Anlaß geben kann. Von der andern Seite entstehen aus diesem saumseligen Betriebe der Sachen, Muthwillen, betrügliche Ränke, sammt noch vielen andern Untugenden, weil die gehörige Ahndung des Verbrechens und der Laster nicht mit derjenigen Eilfertigkeit vor sich geht, als es nöthig wäre, um verwegene Uebertreter in Zaum und Schrecken zu halten. An noch andern Orten verursachen die häufig erlaubten Appellationen dem Laufe der Gerechtigkeit einen nicht geringen Aufenthalt. Wenn z. B. jemand in Handel- Kauf- und bürgerlichen Sachen mit der Entscheidung

des Gerichtshofes der mündlichen Prozedur nicht zufrieden ist, der kann seine Sache von neuem bei dem Stadtmagistrat anbringen, von diesem hierauf an den Provinzialmagistrat, dann an den Gouvernementsmagistrat, dann an den Obermagistrat und zuletzt an den Senat appelliren.

„Um nun diesen und vielen andern Unbequemlichkeiten, deren umständliche Erzählung hier zu weitläuftig fallen würde, völlig abzuhelfen; noch mehr aber, um überall bessere Ordnung einzuführen und dem Lauf der Gerechtigkeit eine ungehinderte Bahn zu öffnen, haben Wir für gut befunden, gegenwärtige Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements bekannt zu machen und diese Gouvernements als Theile des weitausgebreiteten russischen Reichs damit zu versehen, um dadurch zugleich die genauere und bessere Erfüllung der künftig herauszugebenden nützlichen Gesetze vorzubereiten und zu erleichtern.

„Diese Unsere Anordnung scheidet, wie ein jeder ersehen kann, die Gerichtsstätte von der Gouvernementsregierung; sie schreibt jeder besondern Gerichtsstätte ihre Regeln und Pflichten vor, und setzt selbige in den Stand, das Vorgeschriebene zu erfüllen. Sie ist nicht nur ihrer Beschaffenheit nach dem gegenwärtigen innerlichen Zustande Unsers Reichs gemäß, sondern legt auch noch einen, in Vergleich des vorigen weit bessern und zuverläßigern Grund zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit, indem sie den besondern und persönlichen Zustand und den Verbleib aller an Art und Abkunft verschiedenen, im Innern Unsers Reichs

wohnenden Völker durch mancherley ihnen ertheilte Vortheile verbessert."

Dies ist der wesentliche Inhalt des Manifests, und man ersieht daraus die Absicht und den Gegenstand der neuen Gesetzgebung. — Fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Verordnungen erschien ein zweyter Theil derselben, der zu St. Petersburg am 4ten Januar 1780 unterzeichnet ist. In diesem Anhange wird die Errichtung eines Ober- und Niederhofgerichts in der Residenz vorgeschrieben, und das gegenseitige Verhalten aller Richterstühle und Gouvernementsstellen bestimmt.

Kaum waren die Gouvernementsverordnungen erschienen und in einzelnen Statthalterschaften zur Ausführung gebracht, als der große Plan, das ganze Reich durch eine allgemeine Gesetzgebung in eine übereinstimmende Verfassung zu bringen, immer sichtbarer wurde. Von Zeit zu Zeit erschienen neue Konstitutionen, die sich allmälig über alle Theile der Staatsverwaltung verbreiteten, und theils die Fehler des alten Systems verbessern, theils auch die Lücken desselben ergänzen sollten. Die wichtigsten derselben sind in chronologischer Ordnung folgende:

Russisch-Kaiserliche Polizeyordnung. Der erste Theil ist zu St. Petersburg den 8ten April 1782 unterzeichnet. Daneben steht: verfertigt im Jahr 1781. „Seitdem Wir uns beschäftigen — sagt der Gesetzgeber in dem vorangeschickten Befehl an den Senat — verschiedene Theile der Reichsverwaltung mit erforderlichen Anordnungen zu versehen, haben

Wir aus vielen Erfahrungen wahrgenommen, daß es zur Beförderung guter Ordnung, zur bequemern Handhabung der Gesetze und zur Erleichterung der Gerichtsstellen, die bisher wegen mangelnder Einrichtungen zu sehr beschwert wurden, unumgänglich nöthig wäre, Unsern Städten eine Polizeyordnung zu geben. Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, nach Vollendung des ersten Theils dieser Ordnung selbigen zur schuldigen Befolgung herauszugeben, u. s. w."

Vom Adel. Unterzeichnet: St. Petersburg den 21sten April 1785. Dies ist der Titel eines Gnadenbriefes, der die Rechte, Freiheiten und Vorzüge des russischen Adels in sich begreift. Der vorangesetzte Eingang besteht aus Betrachtungen über die Größe des Reichs und die dermalige Glückseligkeit des russischen Volks; über den russischen Adel, der sich von jeher durch glänzende Eigenschaften, durch Dienste, Tapferkeit, Treue und Geschicklichkeit ausgezeichnet hat; über die von Alters her in Rußland für treue Dienste und eifervolle Bemühungen ertheilte Belohnungen, als Lob- und Gnadenbriefe, Wapen, Diplome, Patente und Ritterorden; über den durch russische Tapferkeit im Jahr 1774 bewirkten Frieden und über dessen heilsame Folgen. Dann heißt es zum Beschluß des Einganges: „Da Wir nun bei diesen neuen Vortheilen und dem neuen Zuwachs Unsers Reichs gegenwärtig überall einer völligen innern und äußern Ruhe genießen, so wenden Wir Unsere Aufmerksamkeit immer mehr und mehr auf Unsere ununterbrochene Beschäftigung, Unsere getreue Unterthanen, in allen Theilen der

innern Reichsverwaltung, zur Vermehrung der Glückseligkeit und Ordnung auf immerwährende Zeiten, mit zuverläßigen und sichern Anordnungen zu versehen. In dieser Absicht finden Wir es vor allem Unserer Fürsorge würdig, selbige zuerst Unserm treugeliebten unterthänigen russischen Adel zu widmen, dessen oberwähnte, den russischen Monarchen, Uns selbst und Unserm Throne, auch in den trübsten Zeiten, sowohl im Kriege als im Frieden erzeigte Dienste, Ergebenheit, Eifer und unerschütterte Treue Wir in immerwährendem Gedächtnisse behalten." u. s. w.

Stadtordnung. Unterzeichnet: St. Petersburg den 21sten April 1785, also an Einem Tage mit der Adelsordnung. — Diese Akte giebt dem Bürgerstande eine gesetzmäßige Existenz, theilt ihn seiner Beschäftigung nach in Gilden, und zeichnet jeder derselben ihre Rechte und Pflichten vor. In dem Manifest, welches dieser Urkunde vorangeschickt ist, erwähnt der Gesetzgeber des frühern Zustandes der Nation und der Bemühungen ihrer Beherrscher, Städte zu gründen und den Handel und die Gewerbe in Aufnahme zu bringen. „Diesen nützlichen Anordnungen, heißt es ferner, sind auch Wir, nach Maaßgabe der Vermehrung des Volks und der Vergrößerung seines Reichthums, nachzueifern beflissen gewesen, wovon die während Unserer dreyundzwanzigjährigen Regierung, überall wo es die vortheilhafte Lage des Orts oder der starke Zuwachs der Bewohner der umliegenden Gegend erforderte, errichteten Städte, deren Zahl sich bis auf 216 erstreckt, ein zuverläßiges Zeugniß ablegen. Wir haben nicht unterlassen, sowol diese von Uns, als die von Unsern Vorfahren erbaueten Städte mit den zur Verwal-

tung derselben erforderlichen Anordnungen zu versehen, alle Handthierungen, Gewerbe und Handel von Zwang und Bedrückung zu befreyen, und selbige mit verschiedenen Vortheilen und Aufmunterungen zu begünstigen.“ u. s. w.

Diese vier Aktenstücke, nämlich die Gouvernementsverordnungen, die Polizeyordnung, die Adelsordnung und die Stadtordnung, können im eigentlichen Verstande als Konstitutionen oder Grundgesetze angesehen werden, weil sie sowol die Verfassung und Verwaltung des Reichs im Allgemeinen, als den gesetzlichen Zustand zweyer wichtigen Volksklassen begründen, und weil sie gewissermaßen die Grundlage ausmachen, auf welche sich alle nachherige, zur Umbildung des Reichs abzweckende Anordnungen beziehen. Diese Urkunden sind es daher auch, welche wir vorzugsweise als Gegenstände der Gesetzgebung betrachten, und mit denen wir uns in diesem ersten Theil ausführlich beschäftigen werden, da die über einzelne Theile der Staatsverwaltung ergangene Verordnungen schicklicher unter eignen Rubriken ihren Platz finden können. Hieher gehören z. B. die während der Regierung Katharinens der Zweyten erlassenen Handels- und Münzverordnungen nebst den Zolltarifen — die Stiftung mehrerer Reichskollegien und anderer Departements — die Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren — die Salzordnung — die Branntweinsordnung — das neue Bergreglement — die Ordnung für die Volksschulen des Reichs — mehrere weitläuftige Instruktionen für die höhern Reichskollegien, und viele andere eben so wichtige, jedoch nur einzelne Zweige der Administration betreffende Verordnungen.

II.

Konstitutions-Akte

für die

innere Verwaltung des russischen Reichs.

1775.

I.

Einleitung.

Es ist schon in der vorhergehenden allgemeinen Einleitung angeführt worden, daß Katharina die Zweyte bald nach ihrer Thronbesteigung dem Senat, den Reichskollegien und den Provinzialkanzleyen eine neue Organisation gab. Diese Reform, welche im Jahr 1763 erfolgte, kündigte nicht nur sehr deutlich den großen Plan der Umbildung an, welchen die Kaiserin mit der Verfassung ihres Reichs beschlossen hatte, sondern sie bahnte auch gewissermaßen den Weg dazu, und darf also hier um so weniger übergangen werden, da eine kurze Nachricht von derselben sowol zur Vollständigkeit als zum bessern Verständniß der nachherigen Einrichtungen dienen wird.

Der Senat, der bisher aus einer einzigen Kammer bestanden hatte, ward in sechs Departements getheilt, von welchen vier in St. Petersburg und zwey in Moskau, statt des aufgehobenen Senatskomtoirs, ihren Sitz haben sollten. Jedem Departement ward seine besondere Wirksamkeit bestimmt, ohne jedoch diese Vertheilung der Geschäfte zu einer unwandelbaren

Richtschnur zu machen. Der Generalprokureur blieb beym ersten Departement, und bey jedem der übrigen ward ein Oberprokureur angesetzt. Jedes Departement hat nach dieser Einrichtung die Sachen einstimmig nach den Gesetzen abzuurtheilen, und jeder Ausspruch gilt, als ob er vom ganzen Senat gefällt wäre. Wenn bey einem Departement nicht alle Senatoren einstimmig sind, muß der Oberprokureur die Sache dem Generalprokureur referiren, der sie alsdann vor das erste Departement bringt, alle persönlich gegenwärtige Senatoren der übrigen Departements zusammenberuft, und die Sache zur allgemeinen Beprüfung vorlegt. Sachen, über welche kein ausdrückliches Gesetz vorhanden ist, oder bey welchen der ganze versammelte Senat nicht einstimmig werden kann, legt der Generalprokureur, nebst den Meynungen der Senatoren und seinem eigenen Gutachten dem Souverain vor. Alle Gegenstände die einer neuen Verfassung oder Abänderung bedürfen, werden vorläufig bey ihrem Departement ad deliberandum genommen, dann aber in St. Petersburg und Moskau in plenis aller Departements völlig bestimmt und dem Monarchen vorgelegt.

Diese Einrichtung des Senats besteht im Wesentlichen noch, außer daß beym ersten Departement, außer dem Generalprokureur auch ein Oberprokureur angestellt ist, und daß die Vertheilung der Geschäfte, wie sie im Jahr 1763 für jedes Departement bestimmt wurde, durch die Errichtung der Statthalterschaften sehr verändert ist.

Die Nothwendigkeit und Güte dieser Reform bewährte sich sogleich in ihren Folgen. Vor der Eintheilung des Senats in Departements waren im Jahr 1761: 5507, und im Jahr 1763 *): 4874 Rechtssachen entschieden worden. Nach dieser Veränderung wurden im Jahr 1764: 8046, im Jahr 1765: 9168, und im Jahr 1767: 7085 Sachen entschieden.

Die vier obern Gerichtshöfe, nämlich das Justiz- Güter- und Revisionskollegium und die Sudnoiprikas, wurden ebenfalls in Departements getheilt, um den Gang der Rechtspflege zu beschleunigen und die Erleichterung der Geschäfte zu befördern. Wie wirksam diese Reform auch hier geworden ist, kann mit einem Beispiele vom Güterkollegium bewiesen werden. Im Jahr 1761 wurden bei dieser Instanz 1785 Sachen entschieden: hernach aber in den Jahren 1764: 6411, 1765: 8847, 1766: 6620.

Die Landmesserey, die ehedem eine besondere Stelle gewesen war, ward zu den Departements des Güterkollegiums gezogen, weil bei demselben das Archiv aller Ländereyen des ganzen Reichs befindlich war. — Das Komtoir der nicht kontradiktorischen Sachen ward ebenfalls mit diesem Kollegium vereinigt.

Im Revisionskollegium hatte sich eine so große Anzahl unrevidirter Rechnungen angehäuft, daß die Verwendung vieler aus der Reichskasse ausgegebenen

---

*) Die neue Einrichtung nahm mit dem Januar 1764 ihren Anfang.

Millionen nicht auszufinden war. Nach der Eintheilung in Departements ward dieses Kollegium nebst seinem Komtoir einem Senateur zur speciellen Direktion anvertraut, der nach der Monarchinn eignen Wahl jährlich abwechseln sollte. Außer dem Geschäft: nachzusehen, ob die Einnahme mit der Ausgabe richtig übereinstimme, ward es diesem Tribunal zur Pflicht gemacht, zu untersuchen, ob alle Ausgaben nach der Vorschrift der Gesetze geschehen seyen. Der vorsitzende Senateur hatte den Auftrag, alles Versäumte nachzuholen, und nach Ablauf eines Jahres der Kaiserinn umständlich zu rapportiren, wie viele Rechnungen revidirt seyen, wie hoch sich die Totalsumme belaufe, und was für Mittel zur Eintreibung angewendet worden.

Die sibirische Prikas ward aufgehoben, und das sibirische Gouvernement erhielt dagegen Befehl, seine Vorstellungen an die verordneten Kollegien zu richten. Das Pelzwerk, dessen Einkünfte bisher unter der Verwaltung dieser Prikas gestanden hatten, ward der Aufsicht des kaiserlichen Kabinets unterworfen.

Die beyden Siegelkomtoirs in Moskau und beym Senat in St. Petersburg (in welchen die Sollicitanten von allen Gerichtshöfen ihre ausgewirkten Ukasen, Memoriale und Berichte hinbringen mußten, um ein Siegel in Wachs beydrucken zu lassen, wodurch unnöthige Weitläuftigkeiten und Unkosten entstanden) wurden aufgehoben und dafür verordnet, daß nur bey laufenden Geschäften, die nach Vorschrift der Ukasen in jeder Gerichtskanzley selbst besiegelt und wofür eine

Taxe entrichtet werden muß, diese Abgabe einkassirt werden sollte.

Das Raskolnikenkomtoir ward ebenfalls aufgehoben. Diese Religionssektirer wurden nach Maaßgabe ihres Standes unter die gewöhnlichen Gerichte gebracht. Die Schatzungen welche ihnen auferlegt waren, sollten an das Staatskomtoir remittirt werden.

Die Kriminalprikas in Moskau ward aufgehoben und ihre Angelegenheiten an die Expedition der moskowischen Gouvernementskanzley verwiesen. Das Rosrädnoi-Archiv ward dem Heroldskomtoir zur Aufsicht übertragen.

Der Gouvernements-Etat erhielt folgenden Bestand.

	Personale.	Gehalte. Rubel.
Die St. Petersburgische Gouvernements-kanzley	60	13,726
Die 12 übrigen Gouv. Kanzleyen *) .	575	101,593
32 Provinzialkanzleyen	850	110,602
165 Wojewodskanzleyen	2475	223,245
13 Kanzleyen in so vielen Beystädten	104	6,474
Mannschaft bey allen diesen Kanzleyen	8,621	99,863
	12,685	555,503

*) Um die Zeit, da dieser Etat verordnet wurde, hatte Rußland zwar schon 18 Gouvernements (das Neurussische kam 1764, und das Slobodisch-Ukrainische erst 1765 hinzu): aber es sind in demselben weder die eroberten Provinzen an

Jede Provinz nämlich, so wie auch die in derselben enthaltenen Kreise, hatte ihre Kanzley, durch welche alle Regierungsangelegenheiten, und insbesondere auch die Justiz, besorgt wurden. Diese Provinzial- und Kreiskanzleyen, in welchen die Wojewoden präsidirten, standen unter den Gouvernementskanzleyen, in welchen die Gouverneure den Vorsitz führten. Von den Gouvernementskanzleyen konnte an die Sudnoi-Prikas zu Moskau appellirt werden, welche vier Departements erhalten hatte, und die wiederum unter dem (russischen) Justizkollegium zu Moskau stand. Dieses letztere war in drey Departements abgetheilt und hatte ein Komtoir zu St. Petersburg. Man konnte jedoch auch unmittelbar von den Wojewodskanzleyen an das Justizkollegium und dessen Komtoir appelliren. — Von den Gerichtsstellen der eroberten Ostseeischen Provinzen gieng die Appellation an das (deutsche) Justizkollegium der Lief- Ehst- und Finnländischen Sachen in St. Petersburg, und von diesem an den Senat. — Unter dem Obermagistrate zu Moskau, welches ein Komtoir in St. Petersburg hatte, standen die Magisträte im ganzen eigentlichen Rußland.

Peter der Große hatte, wie oben bemerkt worden, die Anordnung getroffen, daß der junge Adel von unten auf bey den Reichskollegien dienen sollte; in der Folge hatte man bey denselben Kollegien- und Titu-

---

der Ostsee noch die Ukraine mitbegriffen, welche ihre alte Verfassung bis zur Einführung der Statthalterschaften beybehielten.

lairjunker bestellt, und beym Senat sogar eine eigne Schule für sie errichtet. Da diese Anstalten ihrem Zweck nicht gänzlich entsprachen, weil die Junker meistens zu Kanzleygeschäften gebraucht, und daher in ihrem Unterricht vernachläßigt wurden, so hob Katharina diese Einrichtung auf, und verordnete dagegen, daß die Adlichen an das Landkadettenkorps, die Bürgerlichen aber an die moskowische Universität abgegeben, und bey diesen beyden Instituten Klassen zur Erlernung der russischen Rechtsgelehrsamkeit errichtet werden sollten. Um ferner gute Schreiber und Kopisten zu bilden, befahl die Kaiserinn, daß bey der moskowischen Universität achtzig, bey der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften vierzig, und bey dem Gymnasium in Kasan sechszig Kinder von Kanzleybedienten oder bürgerlichen Eltern auf Kosten der Krone unterhalten, und im orthographischen Schreiben, im Styl, in der Rechenkunst, u. s. w. vorzüglich aber in der Kenntniß des russischen Rechts unterwiesen werden sollten.

Da die Besoldungen nach dem neuen Etat fast durchaus erhöht wurden, so hielt die Kaiserinn für nöthig einige neue Steuern auszuschreiben und einige schon vorhandene zu vergrößern, worüber zugleich mit der Verordnung für die Kollegien eine Ukase publicirt wurde. Mehrere dieser Auflagen sind in der Folge wieder aufgehoben, wie z. B. die Auflage auf Magazine und Buden, auf Fabrikstühle, u. s. w.

Indem Katharina die Zweyte auf diese Weise den Gang der innern Reichsverwaltung zu vereinfachen,

zu beschleunigen und zu vervollkommnen suchte, ergriff sie nicht weniger zweckmäßige Mittel, um dem fürchterlichsten Gebrechen der Justizpflege, der Bestechung, Einhalt zu thun. Von der Größe des Uebels und von der Wahl der dagegen gebrauchten Hülfsmittel entwirft der Gesetzgeber selbst folgendes Bild.

„Mit dem höchsten Leidwesen und mit der allerempfindlichsten Rührung — sagt Katharina in einer zu dieser neuen Einrichtung gehörigen Ukase — müssen Wir durch tägliche Erfahrung bemerken, wie viele Unserer getreuen Unterthanen bey verschiedenen Richterstühlen und besonders in den von Unserer Residenz weit entlegenen Orten, nicht nur keine baldige Rechtspflege erhalten, sondern wohl gar durch gewaltsame und listige Gewinnsucht, oder deutlicher zu sagen, durch offenbare Plünderung ihres Vermögens, in äußersten Verfall und bittere Armuth gerathen.

„Zwar sind zur Hemmung dieses Unwesens, noch von Peters des Großen Zeiten her, nach Maaßgabe der damaligen Umstände verschiedene Verordnungen gemacht, und auch nachher alle Strenge der Gesetze angewendet worden. Allein der Erfolg entsprach dem Wunsch und der gehabten Absicht nicht hinlänglich, welches zum Theil daher entstanden zu seyn scheint, daß bey Besetzung der Richterstühle nicht allezeit gehörige Sorgfalt angewandt, sondern bisweilen solche Leute dazu befördert worden, die weder Kenntnisse noch Geschicklichkeit gehabt; zum Theil auch daher, daß man nicht nur unbemittelte Leute, sondern wohl gar solche die das tägliche Brod nicht hatten, ohne

Be-

Bestimmung einigen Gehalts zu Richtern, gleichsam als Unvermögende, die man in Arbeitshäusern zu versorgen pflegt, lediglich um des Brodtes willen, aber nicht zu bestimmten Geschäften, bestellte. Und die Wahrheit zu sagen, so hatte es fast das Ansehn, als ob jedermann allein um sein selbst, nicht aber um des allgemeinen Besten willen lebte.

„Jedoch was entstand hieraus? Unzähliger Schade, Bedrängniß, und durch allerhand Ränke bewirkter Ruin Unserer Unterthanen. Die drückende Armuth verleitete die dürftigen Richter zu arglistiger Gewinnsucht, und die Unwissenheit that zu allen Unternehmungen kühne Schritte, und ließ sich von ihren Untergebenen anführen, Vortheile zu erjagen *). — —

„Nachdem Wir alle obberegte Umstände aufs genaueste beherzigt, so haben Wir zur Tilgung dieses ganzen Unwesens das gerechteste und nächste Mittel ergriffen; nämlich, es müssen alle Richterstühle mit würdigen, wohlerfahrenen und redlichen Männern besetzt werden: und um solche in der That zu haben, ist unumgänglich nöthig, jeden nach seinem Stande und zu seinem hinlänglichen Unterhalt zu besolden. — — Sollte aber jemand auch diese Unsere kaiserliche Mildthätigkeit gering schätzen, und sich, Unsern Unterthanen zu Last, mit Plackereyen und Geschenke-

*) Hier werden mehrere einzelne Fälle angeführt, in welchen Bedrückung und Bestechung vorzüglich arg waren. Die Kaiserinn bewies, daß sie die Schliche der Blutsauger kannte.

nehmen beschmutzen — ein solcher Gottesvergeßner und Undankbarer soll, als ein für das gemeine Wesen ansteckendes Mitglied, nicht nur aus der Zahl ehrlicher Leute, sondern auch ganz und gar aus dem menschlichen Geschlecht ausgerottet werden." *).

Können die Quellen des Justizunfugs wohl treffender gerügt, und die Mittel dagegen menschlicher und edler gewählt werden? — Doch wir verweilen schon zu lange bey einer Reform, die nur die Morgenröthe eines schönern Tages ist. Katharina die Zweyte beruhigte sich nicht bey dem Gedanken, einzelnen Uebeln abgeholfen zu haben; eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf den Gang der Regierungsgeschäfte brachte bey der Gesetzgeberinn Rußlands den Plan einer allgemeinen, auf die einfachsten Prinzipien gestützten und dem Lokalverhältniß angepaßten Verwaltung zur Reife. Dreyzehn Jahre einer an Erfahrungen so reichen, und dem Nachdenken über diesen großen Gegenstand gewidmeten Regierung waren verflossen, als Katharina ihrer Nation in den Gouvernementsverordnungen das unschätzbare Geschenk einer weisen und milden Gesetzgebung machte; und seit dieser Zeit schließt sich alles, was zur Verbesserung der Reichsverwaltung geschieht und geschehen ist, an diesen Grundstein der bürgerlichen Verfassung.

---

*) Die Aktenstücke dieser ganzen Reform bestehen in vier Ukasen, die sämmtlich vom 15ten December 1763 datirt sind, und welche man in einer deutschen Uebersetzung vollständig im ersten Theil des Büschingschen Magazins, und im Auszuge im ersten Theil von Haigolds neuverändertem Rußland findet.

II.

System der neuen Gouvernementsverwaltung.

Um den Inhalt sowohl als den Geist der neuen Anordnungen kennen zu lernen, ist es nothwendig, sie in eine systematische Uebersicht zu bringen. Die Form, in welcher sie der Gesetzgeber bekannt machte, geht hiebey gänzlich verloren; aber gerade dies ist das Verdienst des Annalisten und der Gewinn des Geschichtforschers. Jener unterzieht sich der Arbeit, die zerstreueten Aphorismen der gesetzgebenden Sprache in ein zusammenhängendes Ganze zu schmelzen; dieser ist der Mühe überhoben, aus mehreren Bänden zusammenzusuchen, was er hier auf einigen Seiten in wissenschaftlicher Ordnung findet.

Das ganze russische Reich ist in Statthalterschaften oder Gouvernements getheilt. Um diese Eintheilung in Rücksicht auf die Bevölkerung so gleichförmig als möglich zu machen, wurden für jede Statthalterschaft drey bis 400,000 Personen männlichen Geschlechts bestimmt.

Jedes Gouvernement ist in mehrere Distrikte oder Kreise getheilt; auf jeden Kreis werden 20 bis 30,000 Personen männlichen Geschlechts gerechnet. — Wenn es die Arealgröße der Gouvernements erfordert, so werden sie auch in Provinzen, und diese wieder in Kreise getheilt.

Zur Verwaltung der Statthalterschaften gehören alle Personen oder Stellen, denen die Besorgung der öffentlichen Ordnung, der Justizpflege, der Landpolizey und der kaiserlichen Einkünfte übertragen ist.

Alle Gouvernementsstellen lassen sich füglich in drey Klassen theilen: 1) solche, deren Wirksamkeit sich unmittelbar über die ganze Statthalterschaft erstreckt, und die nicht unter den Befehlen irgend einer andern Gouvernementsstelle stehen. 2) Solche, deren Wirksamkeit sich nicht unmittelbar über die ganze Statthalterschaft erstreckt, und die unter den Befehlen der Gouvernementsstellen von der ersten Klasse stehen. Diese haben wieder 3) Stellen unter sich, deren Wirksamkeit nur auf einen einzelnen Kreis oder auf eine einzelne Stadt geht.

Erste Klasse.

1. Der Generalgouverneur *).

Er wird vom Monarchen verordnet, und steht an der Spitze der ganzen Gouvernementsverwaltung.

*) Die Urkunde nennt ihn zuweilen so, zuweilen auch Statthalter (Namestnik). Jetzt ist diese letztere Benennung ganz außer Gebrauch.

Seine Pflichten sind daher auch sehr mannigfaltig. Er sorgt 1) dafür, daß alle Gerichtsstätten ihre Pflicht erfüllen, und daß das Gesetz überall beobachtet werde; daher nimmt er sich auch eines jeden an, der sich über Verzögerung beschwert, doch ohne sich selbst in den Lauf der Sachen zu mischen, weil er kein Richter sondern nur ein Bewahrer der Gesetze ist. Wenn etwas widerrechtlich entschieden seyn sollte, kann er die Vollstreckung des Urtheils aufhalten, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, an den Monarchen berichten. 2) Er sorgt für gute Ordnung und hat die Oberaufsicht über die Stadt- und Landpolizey. Er wehrt daher der Tyranney und dem Luxus, beugt dem Mangel an Lebensmitteln vor, u. s. w. 3) Er sorgt für die richtige und nicht lästig fallende Erhebung der Abgaben und Rekruten. 4) In Grenzgouvernements richtet er seine Aufmerksamkeit auf die benachbarten Länder und besorgt die nöthige Korrespondenz. 5) In dieser Rücksicht, so wie im Fall einer Widerspenstigkeit von Seiten des Volks, einer Seuche, und dergl. ist der im Gouvernement befindliche Befehlshaber der Truppen schuldig, ihm Folge zu leisten. 6) Die Festungen, Kommendanten, Garnisonen stehen unter seinem Befehl. 7) Wenn er in die Hauptstadt kommt, sitzt er im Senat, und betreibt dort die Geschäfte seines Gouvornements.

Dem Generalgouverneur ist ein Gouverneur, und diesem ein Vicegouverneur zugeordnet. Wenn einer von den erstern abwesend ist, so versieht der folgende seine Stelle.

2. Die Statthalterschaft- oder Gouvernementsregierung.

Sie ist der Gerichtsort, welcher laut den Gesetzen, im Namen des Monarchen die ganze Statthalterschaft verwaltet, und den ihr untergebenen Provinzen oder Kreisen die Gesetze und Befehle des Monarchen, des Senats und der Reichstribunale bekannt macht. 2) Sie sorgt für die Befolgung der Gesetze und überantwortet Straffällige dem Gericht, hat Aufsicht über Polizey und Handel, hilft gesetzwidrigen Unordnungen ab, befördert und erhält gute Sitten, Ruhe und Sicherheit in Städten, Dörfern und auf dem platten Lande. 3) Alle Sachen, bey welchen kein Streit oder Widerspruch statt findet, (z. B. unterschriebene Rechnungen, Wechsel, deutliche und formelle Kontrakte) werden bey der G. R. eingeklagt und zur Exekution gebracht. Streitige und zweifelhafte Sachen sind an die dazu bestellten Gerichte gewiesen. 4) Der arrestliche Beschlag eines Vermögens, wenn eine Gerichtsstätte darauf erkannt hat, ist eine der G. R. zuständige Sache. 5) Beschwerden über Verzögerungen der Gerechtigkeit in den untergeordneten Gerichten gehören vor die G. R. die sie nach Befinden der Umstände zu ihrer Pflicht anhält.

Die G. R. steht in gleichem Range mit den Reichskollegien, und nimmt daher, außer von dem Monarchen und dem Senat, von niemanden Gesetze oder Befehle an, giebt und sendet auch sonst niemanden Berichte und Vorstellungen. Sie besorgt die zwischen

ihr und einem andern ihr gleichen Gerichtsort vorfallende Geschäfte durch Kommunikationen, mit Beyfügung der Ursachen. Sie sendet an alle ihr untergeordnete Gerichte Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen.

Die Glieder der G. R. sind: der Präsident, und dies ist allemal der Generalgouverneur; und drey Beysitzer, nämlich, der Gouverneur und zwey Räthe. Letztere werden vom Senat verordnet.

3. Die Gerichtshöfe.

Es sind deren zwey, die als Departemants Eines Kollegiums anzusehen sind, nämlich der G. H. peinlicher Sachen und der G. H. bürgerlicher Rechtssachen.

Der G. H. peinlicher Sachen hat die Untersuchung aller Sachen die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen und die Revision aller peinlichen Sachen, die Leben und Ehre angehen und ohne Appellation von den Unterinstanzen dahin zur Revision gelangen, um genau zu untersuchen, ob das Verfahren regelmäßig und zur Vertheidigung der Unschuld oder Ueberführung des Verbrechens geführt werden.

Der G. H. bürgerlicher Rechtssachen ist die letzte Instanz in der Statthalterschaft, an welche von den untergeordneten Gerichten zur Revision eines Civilprozesses appellirt werden kann.

Der Standpunkt der Gerichtshöfe ist derselbe wie bey der Gouvernementsregierung.

In jedem G. H. sitzt ein Vorsitzer, zwey Räthe

und zwey Beysitzer. Für jede erledigte Stelle eines Vorsitzers wählt der Senat zwey verdiente Männer, stellt sie dem Monarchen vor, und erwartet weitere Befehle. Die Räthe und Beysitzer werden vom Senat verordnet.

4. Der Kameralhof oder die Finanzkammer.

Der K. H. besorgt alle ökonomische und Kronssachen des Gouvernements. Dahin gehören: Nachrichten von der Volksmenge, Revisionstabellen *), Berichte von Einnahme und Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salzsachen, Brandtweinspacht, Kronsgerechtsame, Krons- und öffentliche Gebäude, und dergl. Doch richtet der K. H. nicht, sondern Sachen, die keinen Widerspruch leiden, sucht es bey der Gouvernementsregierung; streitige hingegen durch den Gouvernementsanwald der Kronssachen bey den Gerichten. Der K. H. sorgt, daß keine verbotne Abgaben erhoben werden, und zeigt es, wenn der Fall sich zuträgt, durch den Gouvernementsanwald der Kronssachen den Gerichten an. Er sorgt ferner, daß die Einkünfte völlig und zu rechter Zeit gehoben, gehörigen Orts abgeliefert und sicher aufbewahrt werden.

Der K. H. steht unter dem Reichsschatzmeister, an welchen er alle Berichte einsendet.

Die Glieder des K. H. sind: der Vicegouverneur (doch nicht, wenn er die Stelle des Gouverneurs verwaltet), der Oekonomiedirektor, ein Rath, zwey Bey-

---

*) d. h. Zählungstabellen; denn eine Volkszählung wird Revision genannt.

sitzer und ein Gouvernementsrentmeister, die auf Vorstellung der Statthalterschaftsregierung vom Senat verordnet werden.

Unter dem Kameralhofe stehen

Die Kreisrentmeister. Jeder Kreis hat den seinigen, der über die Kronsgefälle die Aufsicht hat, sie zwar nicht selbst hebt oder verwendet, aber doch alle insgesammt verwahrt und darüber Rechnung führt. Er stattet dem K. H. seines Gouvernements Bericht ab: 1) ob alle Kronsgefälle seines Kreises richtig gehoben, oder 2) warum und von wem selbige nicht gehoben worden; 3) wozu die Einkünfte verwendet worden; 4) ob nach den Ausgaben für den Etat ein Ueberschuß vorhanden sey; 5) wo dieser Ueberschuß aufbewahrt werde; 6) ob alles richtig und in den Geldsorten vorhanden sey, in welchen es eingekommen.

Der K. R. M. nimmt vom Reichsschatzmeister, dem Generalgouverneur, dem Gouverneur, der Gouvernementsregierung und dem K. H. seines Gouvernements Befehle an, und besorgt die mit den übrigen Gerichten der Stadt und des Kreises vorfallenden Geschäfte durch Kommunikationen. Er wird auf Vorstellung des K. H. alle drey Jahre vom Reichsschatzmeister ernannt.

5. Das Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

Dieses Kollegium hat die Anordnung und Aufsicht der Schulen, der Waisen- Kranken- Armen- Irren- Zucht- und Arbeitshäuser und der Häuser für

unheilbare Kranke, (nur mit Privilegien versehene oder einer besondern Direktion anvertraute Anstalten dieser Art ausgenommen). Es führt über alle diese Institute, so wie über Einnahme und Ausgabe genaue Bücher.

Das K. allg. F. nimmt nur vom Monarchen und dem Senat Befehle an; steht im Rang der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen nach, ist aber von ihnen unabhängig und besorgt seine Geschäfte mit den höhern Stellen der Statthalterschaft durch Kommunikationen, mit den niedern durch Aufträge.

Die Glieder des K. sind: der Gouverneur als Vorsitzer, und acht, je zwey und zwey aus dem Oberlandgericht, dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege deputirte Beysitzer.

6. Das Gewissensgericht.

Die ganz eigne Wirksamkeit dieses Gerichts ist nicht mit wenigen Worten zu bestimmen. Menschlichkeit, Billigkeit und Achtung für die Menschheit sind die Vorschrift desselben; es sorgt für die persönliche Sicherheit des Bürgers; es mildert das Schicksal unglücklicher Verbrecher; es sucht streitende Partheyen zu vergleichen und weitläuftige Prozesse zu verhüten, u. s. w. Die nähere Bestimmung seines Wirkungskreises wird weiter unten vorkommen.

Das Gewissensgericht nimmt nur von dem Monarchen, dem Senat und dem Obergewissensgericht *)

---

*) Noch ist das letztere nirgend errichtet. Doch sind dem Verfasser Fälle bekannt, da man sich statt der Appellation

Gesetze und Befehle an; ist aber dem Generalgouverneur und in dessen Abwesenheit der Gouvernementsregierung untergeben, nimmt von ihnen Aufträge an, und ertheilt ihnen Nachrichten.

Die Glieder sind: der Richter des Gewissensgerichts, wozu von jeder Gerichtsstätte des Gouvernements ein untadelhafter Mann erwählt und dem Generalgouverneur vorgestellt wird, welcher aus diesen Kandidaten einen wählt; ferner: in Sachen des Adels der Städte und der Landleute je zween von ihnen aus ihrem Mittel zu wählende Glieder.

Zweyte und dritte Klasse.

Diese beiden Klassen werden hier deswegen zusammengenommen, um die untergeordneten Stellen sogleich bey ihrer Oberinstanz anführen zu können; so wie oben des Kreisrentmeisters, der eigentlich in die dritte Klasse gehört, bey dem Kameralhofe erwähnt ward.

Die Stellen der zweyten Klasse sind I. das Oberlandgericht für den Adel und die Rasnotschinzi *), II. der Gouvernementsmagistrat für die Städte, und III. die Oberrechtspflege für die Landleute. Hierzu kommt noch in der Residenz IV. das Oberhofgericht für Leute, die nicht füglich

---

an das Obergewissensgericht mit einer Bittschrift an die Kaiserinn gewendet hat.

*) Freye Leute allerley Standes, die weder zu dem Adel noch zu den Bürgern gehören.

unter diese Klassen gebracht werden können, weil sie nicht zu den Ständen der Statthalterschaft gehören, sondern sich nur ihrer Dienste oder Geschäfte wegen in der Residenz aufhalten. Noch ist im allgemeinen anzumerken, daß diese Gerichtsstellen in jeder Statthalterschaft, wo es nöthig ist, vermehrt werden können, und daß es also mehr als Ein Oberlandgericht, u. s. w. in einem Gouvernement geben kann. Jede dieser Stellen ist in zwey Departements getheilt, von welchen das erste die peinlichen, das zweyte die bürgerlichen Sachen besorgt. Wenn keine peinliche Sachen vorfallen, theilen beyde Departements die Besorgung der bürgerlichen unter sich.

I. Das Oberlandgericht.

Vor dieses Gericht gehören alle durch Appellation von den untern Stellen dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden des Adels und wider einen Edelmann, sowohl in Civil- als Kriminalprozessen, Sachen wegen Landgüter, Privilegien, Testamente, Nachfolge im Vermögen und Recht der Nachfolge, streitiger Besitz, wichtige Injurienklagen und solche, welche die Rechte der Anwälde betreffen; ferner alle Sachen der Personen allerhand Standes (Rasnotschinzi) die durch Appellation dahin gelangen.

Das O. L. G. erhält Befehl und Verordnungen von der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen und ertheilt selbigen Berichte und Vorstellungen. Es ertheilt Befehle und Verordnungen an die Kreisgerichte, adliche Vormundschaftsämter und Nie-

derlandgerichte. Es ist zwar das erste und den ihm gleichen Gerichten, nämlich dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege, besorgt aber die Geschäfte mit ihnen durch Kommunikationen.

In jedem Departement des O. L. G. sitzen ein Vorsitzer und fünf Beysitzer. Zu den erledigten Stellen der Vorsitzer wählt der Senat zwey Subjekte und stellt sie dem Monarchen vor. Die zehn Beysitzer werden alle drey Jahre von dem Adel der Kreise, über welche sich die Gerichtsbarkeit des O. L. G. erstreckt, erwählt und dem Generalgouverneur vorgestellt, welcher die Wahl, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, bestätigt.

Unter dem O. L. G. stehen folgende Kreisstellen:

1. das Kreisgericht. Es handhabt in seinem Kreise Recht und Gerechtigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen. Doch mischt es sich nie von selbst in die Erörterung einer Sache, sondern nimmt sich derselben nur an auf Beschwerde und Klage der Privatpersonen oder der Anwälde, auf Kommunikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl der höhern Stellen. Es hat alle Streitigkeiten wegen Ländereyen aus einander zu setzen, und muß, wenn es erforderlich ist, mit einem beeidigten Landmesser die streitigen Grenzen zur Stelle untersuchen. Wer im Kreise ein Gut kauft, muß es dem Kreisgerichte anzeigen und den Kaufbrief vorweisen, worauf das Gericht ein zweyjähriges Proklama sowohl selbst ergehen läßt, als auch bey dem Senat und Oberlandgericht durch einen Rapport bewirkt. Erfolgt

kein Anspruch, so weist das Niederlandgericht, auf Befehl des Kreisgerichts, das Gut dem Käufer ein, und der Handel ist nicht mehr anzufechten.

Das Kreisgericht erhält Befehle von der Gouvernementsregierung, den Gerichtshöfen und seinem Oberlandgerichte. Es fertigt seine Entscheidungen, um sie in Erfüllung zu setzen, dem Niederlandgericht desselben Kreises mit einem Befehl, dem Stadtvoigt aber mit einer Kommunikation zu. Es ist zwar unter den ihm gleichen Gerichten (nämlich dem adlichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvoigt, dem Kreisrentmeister, dem Stadtmagistrat, dem Rathhause, dem Stadtwaisengericht und der Niederrechtspfl ge) das erste im Range, besorgt aber alle mit denselben vorfallende Geschäfte durch Kommunikationen.

Die Glieder des Kreisgerichts sind: ein Kreisrichter und zwey Beysitzer, die alle drey Jahre vom Adel erwählt und dem Gouverneur vorgestellt werden.

2. Das adliche Vormundschaftsamt. Es hat die Sorge für die Person und das Vermögen adlicher Wittwen und Unmündigen, aber immer erst auf Bitte der Wittwen oder auf Rapport des Kreismarschalls, der nächsten Verwandten oder zweyer fremden Zeugen und des Geistlichen, oder auf Befehl des Gouvernements, der Gerichtshöfe und des Oberlandgerichts, oder auf Kommunikation eines andern Gerichts. Es stattet dem Oberlandgericht von allen Vormundschaften jährlich Bericht ab.

Der Standpunkt des adlichen V. M. A. ist völlig wie der des Kreisgerichts.

Die Glieder desselben sind: der Kreismarschall des Adels, der alle drey Jahre von dem Adel des Kreises gewählt wird, als Vorsitzer, und der Kreisrichter nebst seinen zwey Beysitzern.

3. Das Niederlandgericht. Der Wirkungskreis dieses Gerichts ist die Polizey auf dem Lande. Es sorgt dafür, daß überall Polizey, gute Sitten und Ordnung herrschen und die Gesetze beobachtet werden. Es publicirt die Befehle der Regierung und vollzieht die Urtheile der Gerichte. Es sieht darauf, daß niemand mit Kontrebande handle, und daß richtiges und gestempeltes Maaß vorhanden sey. Es muß Wissenschaft von den Marktpreisen haben und sie in ein besonderes Buch eintragen. Verfährt nach den Gesetzen, im Fall es Läuflinge entdeckt. Hat die Aufsicht über Wege und Brücken. Muß alle unter seine Jurisdiktion gehörige Sachen an Ort und Stelle unentgeldlich untersuchen. Dem Publikum nachtheilige, aber seiner Entscheidung nicht unterworfene Dinge berichtet es gehörigen Orts. — Besonders wichtig sind die Pflichten des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters, unter dessen Aufsicht zunächst die Landpolizey steht, und die ihm daher sehr umständlich vorgeschrieben sind.

Das N. L. G. nimmt von dem Generalgouverneur, dem Gouverneur, der Gouvernementsregierung, den Gerichtshöfen, dem Oberlandgericht, der

Oberrechtspflege *), dem Kreisgericht, dem adlichen Vormundschaftsamt und der Niederrechtspflege *) Befehle an; von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge und dem Gewissensgericht aber Aufträge und Instruktionen.

Die Glieder des N. L. G. sind: der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, zwey bis drey adliche und zwey unadliche Beysitzer. Jene werden alle drey Jahre vom Adel, diese (die unadlichen Beysitzer) von den Wohnsitzen, welche unter der Gerichtsbarkeit desselben Oberlandgerichts oder derselben Oberrechtspflege gehören, entweder aus den Edelleuten, oder Gelehrten und andern karakterisirten Personen, oder aus Leuten allerley Standes, oder aus Landleuten von untadelhafter Aufführung erwählt und dem Gouverneur vorgestellt.

II. Der Gouvernementsmagistrat.

Unmittelbar vor denselben gehören alle Sachen, welche die Privilegien, den streitigen Besitz und die allgemeinen Angelegenheiten der Städte betreffen: ferner alle Appellationen von den untergeordneten Gerichtsstellen.

Der Standpunkt des G. M. ist dem des Oberlandgerichts völlig gleich, nur mit dem Unterschiede, daß es unter den ihm gleichen Gerichten das mittlere ist.

*) Wo das N. L. G. nämlich unter diesen Gerichten steht, und kein O. L. G. vorhanden seyn sollte.

ist, und daß es den Stadtmagistrat, die Rathhäuser und Stadtwaisengerichte unter sich hat.

In jedem Departement des G. M. sitzen ein Vorsitzer und drey Beysitzer. Jener wird auf Vorstellung der Gouvernementsregierung vom Senat verordnet; diese werden von und aus den Bürgern der Gouvernementsstadt erwählt und dem Statthalter vorgestellt.

Unter dem Gouv. Mag. stehen folgende Stellen in den Städten.

1. Der Stadtmagistrat. Auf Klage der Privatpersonen oder Anwälde, auf Kommunikation eines andern Gerichts oder des Stadtvoigts, oder auf Befehl des Gouvernements, mischt sich der St. M. in die Erörterung peinlicher oder bürgerlicher Sachen, die, wenn sie den Magistrat sowol als das Kreisgericht oder die Niederrechtspflege betreffen, gemeinschaftlich von diesen Gerichten entschieden werden. Ueber den Kauf eines liegenden Grundes im Stadtgebiet muß, zur Anschlagung eines zweyjährigen Proklama, der Kaufbrief dem St. M. vorgewiesen werden, der dann ein ähnliches Proklama beym Gouvernementsmagistrat bewirkt. Nach Ablauf desselben und wenn keine Ansprüche gemeldet worden, wird dem Käufer das Gekaufte versichert.

Der St. M. nimmt von der Gouvernementsregierung, den Gerichtshöfen und seinem Gouvernementsmagistrat Befehle an, und ist unter den ihm gleichen Gerichten (s. Kreisgericht) das zweyte.

Im St. M. sitzen zwey Bürgermeister und vier Rathmänner, welche alle drey Jahre von den Kaufleuten und Bürgern der Stadt erwählt werden.

Anmerkung. In den Flecken heißen die Stadtmagistrate Rathhäuser oder Rathsversammlungen. In kleinern Flecken, in welchen weniger als 500 Personen männlichen Geschlechts vorhanden sind, ist es erlaubt, einen Bürgermeister und zwey Rathmänner zu wählen; größere Flecken haben Rathhäuser, wie die Magistrate in den Städten.

2. Das Stadtwaisengericht. Die Wirksamkeit desselben ist wie beym adlichen Vormundschaftsamt, nur daß sie sich über die Stadt erstreckt, in welcher es errichtet ist.

Der Standpunkt des St. W. G. ist wie beym Stadtmagistrat. Es fertigt seine Entscheidungen, zur Erfüllung derselben dem Stadtvoigt mit einer Kommunikation zu, und erhält von selbigem eine gleichmäßige Kommunikation über die Ausführung. Ist mit dem Stadmagistrat gleichen Ranges.

Die Glieder des St. W. G. sind: das Haupt der Bürgerschaft, welches alle drey Jahre von der Stadtgemeine erwählt wird, als Vorsitzer; ferner, zwey Glieder des Stadtmagistrats und der Stadtälteste:

Der Kommandant, oder der Stadtvoigt in Kriesstädten wo kein Kommendant ist, gehört zwar nicht seinem Standpunkt, aber wohl seiner Wirksamkeit nach hieher. Diese ist mit den natürlichen Modifikationen, dieselbe, welche der Ordnungsrichter

hat: die Polizey in den Städten. Jener bestimmt sich dadurch, daß der St. V. nur vom Generalgouverneur, Gouverneur, der Regierung und den Gerichtshöfen Befehle annimmt. Die Besetzung dieser Stelle steht dem Senat, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, zu.

III. Die Oberrechtspflege.

Die Wirksamkeit dieses Gerichts erstreckt sich auf alle Appellationssachen von der Niederrechtspflege, und auf alle Beschwerden und Prozesse der Wohnsitze und Leute, die der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen sind, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen, welche entweder ganze Gemeinen oder die Rechte der Anwälde betreffen.

Der Standpunkt der O. R. P. ist wie beym Gouvernementsmagistrat, außer daß sie unter den ihr gleichen Gerichten das letzte ist, und die Niederrechtspflege (in Fällen, wo kein Oberlandgericht vorhanden ist, auch das Niederlandgericht) unter sich hat.

In jedem Departement der O. R. P. sitzen ein Vorsitzer und fünf Beysitzer. Jener wird auf Vorstellung der Gouvernementsregierung vom Senat verordnet. Diese werden alle drey Jahre von den Wohnsitzen und aus den Landleuten, welche die Gerichtsbarkeit der O. R. P. ausmachen, erwählt.

Unter der Oberrechtspflege steht

die Niederrechtspflege. Diese Stelle wird errichtet in denjenigen Städten und Kreisen, wo Od-

nodworzi oder Leute von dem vorigen verschiedenen Militairetat, oder Bauern vom schwarzen Pfluge (Tscharnososchnii), oder Reichs- oder kaiserliche Bauern, die verschiedenen Oertern und Werken zugeschrieben sind, ihre Wohnsitze haben. Die Gerichtsbarkeit dieser Stelle, welcher auch die Postbauern (Jämschtschiki), die Oekonomie- und Hofbauern, und andere, die auf Zeit unter der Kronsverwaltung stehen, unterworfen sind, erstreckt sich immer auf 10 bis 30,000 Personen *). Die Nothwendigkeit der Errichtung einer N. R. P. bestimmt der Generalgouverneur.

*) Zur Erklärung dieser Benennungen, die vielen Lesern in- und außerhalb Rußland unverständlich seyn werden, mag folgende Anmerkung dienen, die aus Hupels Staatsverfassung des russischen Reichs entlehnt ist, und nach mehreren Zeugnissen glaubwürdig zu seyn scheint. — Odnodworzi sind freye Landleute, die ihre Häuser und Ländereyen als wahres Eigenthum besitzen, für welches sie weder Frohndienste noch Naturallieferungen entrichten, aber dennoch der Kopfsteuer, dem Obrock (oder jährlichen Abgabe) und der Rekrutenlieferung unterworfen sind, und keine Güter kaufen oder Leibeigene besitzen dürfen. — Bauern vom schwarzen Pfluge (Tschernososchnije). Den Ursprung dieses Namens weiß man nicht mehr. Ein großer Theil des nördlichen Rußlands ist von ihnen bewohnt. Die Gegenden, welche sie bewohnen, sind in Wolasten (Gebiete) eingetheilt, deren jedes eine wirkliche, obgleich nicht unabhängige Republik ist. Sie können zu den Reichsbauern gerechnet werden. — Reichsbauern (Gosudarstwennüje). Sie gehören niemanden insbesondere, weder dem Hofe, noch dem Adel, noch einem Kloster; daher sind sie Reichsglieder. Der größte Theil von ihnen besteht aus Bauern vom schwarzen Pfluge. — Kaiserliche Bauern, (Gosudarewü) sind solche, die dem Monarchen oder dem Hofe gehören, und von denen viele zu Sawo-

Die N. R. P. handhabt Recht und Gerechtigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen für diejenigen Wohnsitze und Leute, für welche sie angeordnet worden, auf eben die Art wie das Kreisgericht.

Sie nimmt von der Gouvernementsregierung, den Gerichtshöfen und ihrer Oberrechtspflege Befehle an, und ist unter den ihr gleichen Gerichten das letzte.

Die Glieder dieser Stelle sind: ein Richter der Rechtspflege und acht Beysitzer, von welchen zwey ins Niederlandgericht, und zwey, zu Sachen, die ihre Wohnsitze betreffen, ins Gewissensgericht verhandelt werden. Zu der Stelle eines Richters wird

---

den (Hütten, Werken, Fabrikanlagen) angeschrieben sind. — Postbauern (Jämschtschiki). Sie sind verpflichtet, anstatt der Auflagen, Postpferde zu halten. — Oekonomiebauern (Ekonomitscheskije), waren in Großrußland diejenigen Bauern, welche um das Jahr 1764 den Klöstern und Kirchen abgenommen, und einem besonders dazu errichteten Oekonomiekollegium untergeordnet wurden. Jetzt stehen diese Bauern unter den Kameralhöfen, aber ihr Name dauert noch fort. — Hofbauern (Dworzowüje) sind solche, deren Dienste und Abgaben zum Unterhalte des kaiserlichen Hofes bestimmt waren. Jetzt stehen sie ebenfalls unter den Kameralhöfen und das Hofkomtoir erhält dagegen drey Millionen aus der Staatskasse. — Man sieht wohl, daß alle hier genannten Gattungen des Bauernstandes, die Odnodworzi ausgenommen, zu den Kronsbauern, im Gegensatz der Privatbauern, gehören. Das Schicksal der erstern ist nicht nur in allen Rücksichten besser als das der letztern, sondern jene haben sogar in der Niederrechtspflege ein für ihre Angelegenheiten bestimmtes Tribunal, in welchem Leute aus ihrem eignen Mittel Beysitzer sind.

von der Gouvernementsregierung eine karakterisirte Person verordnet. Die Beysitzer werden, wie beym Niederlandgericht gemeldet worden, erwählt.

IV. In der Residenz: das Oberhofgericht.

Vor dieses Gericht gehören alle durch Appellation vom Niederhofgericht dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden zwischen allen die sich in der Residenz wegen Kriegs- Hof- oder Civildiensten, oder wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe und Handthierungen aufhalten, und zwischen Leuten von allerhand Ständen, die in dem Gouvernement, wo die Residenz liegt, keine Landgüter, Häuser oder unbewegliche Güter besitzen, in deren Betracht sie unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts oder des Gouvernementsmagistrats oder der Oberrechtspflege stehen müßten. Doch beschränkt sich diese Wirksamkeit nur auf Rechtssachen, welche aus bürgerlichen Verbindungen entstehen.

Der Standpunkt des O. H. G. ist wie bey den vorigen koordinirten Gerichten, außer daß es unter diesen das zweyte im Range ist, und das Niederhofgericht unter sich hat.

In jedem Departement des O. H. G. sitzt ein Vorsitzer, ein Rath und zwey Beysitzer. Zu Vorsitzern wählt der Senat für jede Stelle zwey Subjekte, giebt dem Monarchen eine Vorstellung ein, und erwartet weitere Befehle. Die Räthe und Beysitzer werden vom Senat verordnet.

Unter dem Oberhofgericht steht

das Niederhofgericht. Es handhabt Recht und Gericht in seiner Gerichtsbarkeit, die schon beym Oberhofgericht bestimmt ist, auf eben die Art, wie die andern Gerichte.

Es nimmt von der Gouvernementsregierung, den Gerichtshöfen und seinem Oberhofgericht Befehle an, und folgt im Range auf das adliche Vormundschaftsamt.

Glieder desselben sind: der Hofrichter und zwey Beysitzer, welche vom Senat verordnet werden.

Prokureurs und Anwälde.

Den Ursprung dieser Stellen kennt man aus der Einleitung. Ihre jetzige Bestimmung ist: für die Ordnung in allen Dingen und Prozessen, für Aufrechterhaltung kaiserlicher Gewalt und Befehle zu wachen, und Bestechungen und andere Erpressungen zu hindern. Die Statthalterschaftsregierung hat einen Gouvernementsprokureur, und zwey Gouvernementsanwälde, einen für Krons- den andern für peinliche Sachen. Die vier Gerichtsstellen der zweyten Klasse haben jede einen Prokureur und zwey Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen. Außerdem hat jeder Kreis seinen Kreisanwald.

Pflichten des Gouvernementsprokureurs.

Der G. P. wird auf Vorstellung des Generalprokureurs vom Senat verordnet.

1. Vor Registrirung neuer, an das Gouvernement gelangender Gesetze oder Befehle ins Gesetzbuch wird darüber des G. P. Meinung vernommen, worin er bestimmen muß, mit welchem schon vorhandenen Gesetze das neue übereinkomme, welchem es widerspreche, welches es verbessere, ändere oder erweitere.

2. Wegen aller gesetzwidrigen Mißbräuche hat er Erinnerungen zu thun, und davon das Gouvernement und den Generalprokureur zu benachrichtigen.

3. Beym Anfange der Sessionstermine läßt er, während einer halben Stunde, solche Stellen aus den Gesetzen vorlesen, deren Einschärfung er nöthig findet.

4. Erfährt er, daß 1) irgend ein Gericht die Gesetze und Verordnungen vernachläßigt; oder daß sich 2) Ungehorsam und Widerspenstigkeit in dem Gouvernement zeigt; 3) daß Jemand seine Pflicht hintansetzt; 4) daß die Vollziehung der Verordnungen verzögert wird; 5) daß Prozesse in die Länge gezogen werden; 6) daß die Polizey beleidigt wird, und Verbrechen begangen worden; 7) daß verbotner Handel getrieben oder erlaubter gehindert wird; 8) daß die allgemeine Sicherheit gestört; 9) der Eid der Treue gebrochen worden, oder 10) andere der Krone und dem Staate nachtheilige Dinge: so muß er es dem Gouvernement berichten.

5. Der G. P. sieht nicht nur darauf, daß jedes Gericht seine Jurisdiktion weder ausdehnt noch schmälern läßt; daß die Prozesse in gehöriger Frist entschieden und die Urtheile vollzogen werden, weshalb er sich hiernach fleißig zu erkundigen, und, findet er Nachläs-

sigkeiten, nach dem 4ten Punkt zu verfahren hat: sondern er entscheidet auch auf Kommunikation der Gerichte die streitige Gerichtsbarkeit und unterlegt seine Rechtsmeynung dem Generalprokureur. Sein Bedenken wird auch, in jeder Sache die das Kronsinteresse betrifft, vor der Entscheidung eingeholt.

6. Ihm sind die Gouvernementsanwälde der Krons- und peinlichen Sachen zu Rath und Hülfe gegeben. Durch diese drey Personen wird die Kommunikation zwischen dem Gouvernement und den Gerichtshöfen unterhalten, weshalb sie allenthalten freyen Eintritt haben.

7. Die übrigen Prokureurs und Anwälde in der Statthalterschaft sind dem G. P. untergeben, die ihm daher rapportiren müssen.

8. Er zeigt sowohl dem Generalgouverneur als dem Generalprokureur an, wenn Jemand seine Pflicht versäumt.

9. Ihm ist aufgetragen, für den Unterhalt der Arrestanten, und für baldige Entscheidungen ihrer Sachen zu sorgen: weshalb er wenigstens alle Freytage Nachmittags die Gefängnisse persönlich besuchen soll, um sich von dem Zustande der Gefangenen zu unterrichten.

Pflichten der Gouvernementsanwälde der Krons- und peinlichen Sachen.

1. Die dem Gouvernementsprokureur zugeordnete G. A. müssen ihm mit Rath und That behülflich seyn; gemeinschaftlich mit ihm, der doch bey gleichen Stim-

men den Ausschlag giebt, die streitige Jurisdiktion entscheiden, und nicht nur Rechtsmeynungen zur Erhaltung gesetzmäßiger Ordnung ertheilen, sondern auch, vermöge ihres Amts, alle die öffentliche Sicherheit störende und der obrigkeitlichen Gewalt zuwiderlaufende Handlungen, Kronssachen und Kriminalverbrechen, wenn kein Kläger, aber doch Beweise da sind, jedoch erst nach erhaltener Erlaubniß vom Gouvernement ausklagen und führen.

2. Diese Anwälde können die Kommunikation aller Sachen, die zu ihrem Amte gehören, fordern. Allein in bloße Händel der Privatpersonen dürfen sie sich nicht mischen.

3. Sind ihnen solche Sachen kommunicirt, oder sind sie von Amts wegen Kläger; so fordern sie gerichtliche Untersuchung, bringen bis zum Endurtheil das Benöthigte bey, und appelliren an höhere Instanzen. Auch müssen sie Acht haben, daß die vorgeschriebene Ordnung im Gericht erhalten, und die demselben gebührende Ehrfurcht erwiesen werden; daß sich die Richter zu rechter Zeit versammeln; daß kein Beysitzer, der in einer Sache verdächtig ist, darin sitze, und daß die Geldstrafen eingefordert werden. Versäumen sie selbst ihre Pflicht, fallen sie in doppelte Strafe.

4. In Kriminal- und Kronssachen giebt der Gouvernementsprokureur sein Bedenken schriftlich, nach welchem der Anwald zu verfahren hat.

5. In Dingen, die ihr Amt und das Interesse der Krone betreffen, dürfen sie niemanden Rath ertheilen.

6. Entledigt das Gericht einen vom G. A. der peinlichen Sachen peinlich Angeklagten; so ist er, bey Verlust seines Dienstes, verbunden, auf Verlangen des Beklagten anzuzeigen, wer der Angeber gewesen und wie die Angabe beschaffen gewesen sey.

7. Bey der Entscheidung einer Sache müssen sich der Gouvernementsprokureur und die G. A. entfernen.

8. Ein Anwald kann des andern Stelle vertreten. Erhebt aber einer, um zu verläumden, eine völlig ungegründete Klage; so muß er die Gerichtskosten ersetzen, verliert seinen Dienst, und verfällt in die Strafe, die er auf den andern bringen wollte.

Pflichten der Prokureurs bey dem Oberlandgericht, dem Gouvernementsmagistrat, der Oberrechtspflege und dem Oberhofgericht.

1. Die Prokureurs rapportiren bemerkte Mißbräuche bey einem Gericht dem Gouvernementsprokureur.

2. Wie 3. bey dem Gouvernementsprokureur.

3. Was der Gouvernementsprokureur nach 4 (seiner Pflichten) dem Gouvernement anzuzeigen hat, das zeigen diese Prokureurs dem Gouvernementsprokureur an.

4. Wegen Erhaltung der Jurisdiktion und Entscheidung der streitigen Sachen, die sie dem Gouvernementsprokureur mittheilen, auch des Bedenkens wegen, wie 5 beym Gouv. Prok.

5. Ihnen sind die Anwälde zu Rath und Hülfe gegeben.

6. Sie unterhalten die Kommunikation der Obergerichte, und jeder derselben hat in seinem Gericht freyen Zutritt.

7. Wie 7. 8. 9. beym Gouv. Prok. Nur daß sie diesem rapportiren.

Pflichten der Krons- und peinlichen Anwälde bey besagten Gerichten.

Kommen mit den Pflichten der Gouvernementsanwälde überein, nur daß die Anwälde vom Gouvernementsprokureur autorisirt werden müssen, ihre Klage anzubringen.

Pflichten des Kreisanwaldes.

1. Er muß dafür sorgen, daß in seinem Kreise nichts vorfalle, das der Gewalt, dem Interesse und den Gesetzen kaiserlicher Majestät entgegen sey, das Geschehene dem Gouvernementsprokureur rapportiren, und auf dessen Befehl klagen.

2. Alle von Richtern oder Parten begangene Illegalitäten zeichnet er auf; warnet und ruft die Ungehorsamen zur Verantwortung.

3. Er muß darauf sehen, daß in seinem Kreise die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen gehalten, die entschiedenen Sachen vollzogen werden, und niemand beeinträchtigt werde: daher ihm ein Register der entschiedenen Sachen mitgetheilt werden muß.

4. Werden die Befehle und Gesetze der Regierung übertreten, zeigt er es dem Gouvernementspro-

kureur an, und bringt auf Befehl desselben, die Sache bey den Gerichten an.

5. Giebt ein offenbares Laster zu öffentlichen Aergernissen Anlaß, verfährt er eben so. Auch entfernt er alle, gerichtlich beschimpfte, ihrer Ehre verlustig erklärte, oder mit öffentlicher Leibesstrafe belegte, oder aus ehrlicher Gesellschaft verbannte Leute aus zahlreichen Versammlungen, und bestraft ihre Zudringlichkeit durch dreytägigen Arrest.

6. Er sieht darauf, daß die Parten den Gerichten, in welchen er immer freyen Zutritt hat, und aus welchen er sich nur bey Entscheidungen der Sachen entfernt, gebührenden Respekt beweisen; und daß die auferlegten Strafgelder, von welchen ihm ein Drittheil dessen was an die Krone fällt, zugestanden wird, eingetrieben werden.

7. Vernachläßigt er seine Pflichten, zeigt er ihm bekannt gewordene Mißbräuche und Vergehungen nicht an; so wird er deshalb mit Verlust seines Dienstes, Karakters oder seiner Ehre, den Gesetzen nach bestraft.

Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Gerichtsstellen. Merkwürdige Formen. Berichtigungen einzelner Stellen.

Die Gouvernementsregierung.

Beym Anfange neuer und allgemeiner Gesetze kann der Generalgouverneur die Gerichtshöfe zusam-

men berufen, gemeinschaftlich mit ihnen zu Rathe gehen, und etwanige Vorstellungen an den Senat ergehen lassen, die indessen, wenn sie verworfen werden, von der Befolgung nicht befreyen.

Die Gouvernementsräthe sind Gehülfen, und befugt, wenn der Gouverneur nachtheilige Entschlüsse faßt, ihre Protestation zu Protokoll zu bringen; doch können sie die Vollziehung nicht hindern.

Die Gerichtshöfe.

Kriminalverbrechen, unter der Jurisdiktion eines Kreisgerichts, Stadtmagistrats oder einer Niederrechtspflege begangen, müssen schleunigst untersucht werden. Findet es sich, daß ein Verbrecher weder Verlust des Lebens noch der Ehre, noch öffentliche Leibesstrafen bewirkt; so mag entschieden, und das Urtheil an Ort und Stelle vom Niederlandgericht oder vom Stadtvoigt vollzogen werden; bewirkt es aber Lebens- Ehre- oder Leibesstrafen: so müssen das Verhör, die darauf sich beziehende Gesetze, und das Gutachten dieser ersten Instanz den Gerichtsstellen der zweyten Klasse zugesendet werden, je wohin jedes gehört.

Jede dieser Gerichtsstellen nun muß sich unverzüglich an die Untersuchung und Entscheidung wenden, und ein den Gesetzen gemäßes Urtheil, zusammt einer Relation aus den Akten, dem Gerichtshofe peinlicher Sachen zur Revision einsenden. Dieser unternimmt sie unverzüglich, entscheidet, und übergiebt das Endurtheil dem Generalgouverneur, der es am Orte des Verbrechens vollziehen läßt.

Nur nach den Reichsgesetzen entscheidet jeder Gerichtshof, und muß bey offenen Thüren das Endurtheil bekannt machen, das, wenn es dem gesammten Gouvernement soll publicirt werden, der Statthalterschaftsregierung eingesendet werden muß.

Der Kameralhof.

Geldabgaben müssen der Rentkammer, Naturaldeputat aber muß den kaiserlichen Magazinen zur bestimmten Zeit eingeliefert werden.

Nach Ablauf derselben rapportirt der Rentmeister dem Kameralhofe und schickt ihm die Restantenliste zu, die derselbe der Gouvernementsregierung einsendet, welche zur Eintreibung der Rückstände an das Niederlandgericht Befehle ergehen läßt.

Das Niederlandgericht befiehlt dann den Restanten, innerhalb vier Wochen zu liquidiren. Werden alsdann die Quittungen dem Gericht nicht vorgewiesen, so legt der Ordnungsrichter oder einer der Beysitzer des Niederlandgerichts dem saumseligen Zahler zwey Mann Soldaten zur Exekution ins Haus, denen doppelte Portionen gereicht werden müssen. Zahlt er dann noch nicht innerhalb drey Tagen, so verfährt der Ordnungsrichter nach Maßgabe des Reglements für den Kameralhof.

Säumt aber der Rentmeister mit dem Empfang der Abgaben und Ablieferung der Quittungen; so hat der Ordnungsrichter, auf deshalb eingelaufene Beschwerden, ihn an seine Pflicht zu erinnern, und dem Kameralhofe Bericht abzustatten.

Das Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

Jedes Kollegium bekommt bey seiner Stiftung 15,000 R. von der Kaiserin, mit dem Befehl, dieses Kapital zweckmäßig zu gebrauchen; es auf sichere im Gouvernement befindliche Hypotheken, doch an eine Person nicht über 1000 R. auf ein Jahr auszuthun; es also durch Zinsen und andere einfließende, aber jedesmal nach der Absicht des Gebers zu verwendende milde Beysteuern, auch durch Anlegung einer Apotheke zu vergrößern; und über Einnahme und Ausgabe jeder Art richtige Bücher zu führen, die auf Befehl des Statthalters dem Kameralhofe zur Revision eingeschickt werden müssen.

Was öffentliche Schulen betrifft, muß das Kollegium sich bestreben 1) daß in allen Städten und volkreichen Dörfern Schulen seyen, zu deren Besuchung aber weder Eltern noch Kinder zu zwingen sind; 2) daß die Armen unentgeldlich, Vermögende für mäßige Bezahlung unterrichtet werden; 3) daß der Unterricht sich über Lesen, Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Religion und Moral erstrecke; 4) daß die Schulzimmer rein gehalten, täglich gekehrt und auch Winters gelüftet werden; 5) daß, Sonn- und Festtage, und die Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, täglich vier Stunden lang zu zweyen Malen unterrichtet werden; 6) daß die Lehrer die Kinder mit keinen Leibesstrafen belegen, und 7) daß die Lehrer das Ihrige bekommen, und die fahrläßigen und unordentlichen abgesetzt werden.

Wenn

Wenn die Kosten zu groß sind, oder andere Unbequemlichkeiten die Erbauung eines Waisenhauses hindern; so giebt das Kollegium Waisen beyderley Geschlechts, für eine mäßige jährliche Bezahlung, in die Hände rechtschaffener und zuverläßiger Leute, die sie ernähren, erziehen, die Handlung, ein Handwerk oder sonst etwas lernen lassen, das sich für sie schickt, und auf Verlangen dem Kollegium darstellen müssen.

Bey großen Städten und unterhalb derselben am Strome sollen auf erhabenen Plätzen, aber keine enge oder niedrige, Gebäude zu Hospitälern erbaut werden, in welchen die Kranken nicht zu enge bey einander, die beyden Geschlechter getrennt, und die ansteckenden Krankheiten abgesondert, gepflegt und geheilt werden sollen *).

Für arme, gebrechliche oder bejahrte Leute beyderley Geschlechts soll das Kollegium nöthigen Falls entweder die vorhandenen Armenhäuser vergrößern, oder neue stiften, und solchen Leuten, damit sie nicht betteln, Wohnung, Kleidung und Nahrung geben. Die Armenhäuser für das männliche Geschlecht sollen von denen für das weibliche, getrennt werden. Das Kollegium muß Sorge tragen, daß die Armen das ihnen zukommende erhalten, unter ihnen wohlanständige Ordnung herrsche, die Zimmer wohl gereinigt, und keine

---

*) Dieser allgemeine Vortheil ist noch ein Plan zur Einrichtung der Krankenhäuser beygefügt, der aber für den Zweck dieses Werks allzuumständlich ist.

junge Leute geduldet werden, die zu einer nützlichen Beschäftigung anzuhalten sind. Aergerliche Verbrechen begehende Armen werden auf eine Zeitlang oder auf immer ins Zuchthaus geschickt.

Damit heilbaren Kranken der Raum nicht verengt und durch Ansteckung das Uebel vermehrt werde, sollen für dürftige unheilbare Kranke besondere Hospitäler erbaut werden, in welchen sie Nahrung, Wohnung, Bedienung und einige Erleichterung ihrer Leiden finden.

Für Wahnsinnige wird ein geräumiges, festes Haus eingerichtet, darin Arme umsonst, Vermögende für Bezahlung aufgenommen, und unter Aufsicht eines geschickten, standhaften und gutherzigen Oberaufsehers und eben so beschaffener niederer Bedienter, verpflegt, bewahrt, und wo möglich geheilt werden.

In den anzuordnenden Armenhäusern werden Personen beyderley Geschlechts, die doch von einander getrennt sind, die sich freywillig dazu melden, oder von irgend einem Gericht abgeschickt werden, aufgenommen, mit Arbeiten die den Umständen angemessen sind, beschäftigt, und nach Maaßgabe ihrer Arbeit, mit Nahrung, Kleidung, Wohnung oder Geld versehen.

Ein Zuchthaus, das vor vielem sittenverderblichem Frevel sichert, wenn es wohl eingerichtet ist, wird bestimmt 1) für ungehorsame und ungerathene Söhne und Töchter, 2) für Verschwender und offenbar Lüderliche, 3) für faule Knechte, 4) für Landstreicher, 5) für Müßiggänger und 6) für lüderliche Weibsbilder. Solche Leute, deren Tauf- und Geschlechtsname ins

Buch einzuführen ist, die aber nur nach ersterm zu benennen sind, werden, entweder auf immer oder auf eine Zeitlang, entweder auf Befehl des Gouvernements und Urtheil eines Gerichts, oder auf eine dem Kollegium eingereichte, durch Zeugnisse erhärtete Supplik der Väter, Mütter, dreyer Anverwandten, der Erb- und Hausherren; erstere unentgeldlich, die andern gegen Bezahlung aufgenommen und nothwendig beköstigt und bekleidet. Ein solches Zuchthaus muß geräumig seyn, frey liegen, und eine hohe Mauer um sich haben, innerhalb welcher alle nöthige Gebäude liegen. Zum Oberaufseher wird, so wie zu andern Officianten, ein geschickter und aufmerksamer Mann bestellt, der beyde Geschlechter von einander trennt, für die beständige Beschäftigung der Züchtlinge sorgt, die faulen zur Arbeit anstrengt, und die Widerspenstigen entweder mit drey Paar Ruthen (neun Hieben) straft, oder sie drey Tage lang auf Wasser und Brod setzt, oder sie eine Woche lang in einen finstern Thurm sperrt.

Werden solche Anstalten privatim errichtet, so hat das Kollegium den Stiftern mit Rath und That an die Hand zu gehen, und muß sich denselben, so lange sie zweckmäßig sind, nicht widersetzen. Auch müssen die Marschälle des Adels und die Häupter der Bürgerschaft dem Kollegium über Gegenstände die es angehen, Vorstellungen und Anmerkungen machen.

Das Gewissensgericht *).

Das G. G. richtet überhaupt, so wie alle andere Gerichte, nach den Gesetzen; da selbiges aber zu einer Schutzwehre der besondern oder persönlichen Sicherheit angeordnet wird, so sollen seine Regeln in allen Fällen folgende seyn: 1) Allgemeine Menschenliebe; 2) Achtung für die Person des Nächsten, als eines Menschen; 3) Abneigung von aller Kränkung und Bedrängniß der Menschheit. Aus dieser Ursache soll das G. G. nie das Schicksal irgend eines Menschen erschweren, sondern die ihm anvertraute gewissenhafte Erörterung und die vorsichtige und mitleidige Beendigung der ihm übertragenen Sachen sich dergestalt angelegen seyn lassen, wie es solches vor Gott und Unserer Kaiserlichen Majestät verantworten kann.

Das G. G. mischt sich nie aus eigner Bewegung in irgend eine Sache, sondern nimmt sich derselben an, entweder auf Befehl der Regierung, oder auf Kommunikation eines andern Gerichtsorts, oder auf Klage und Bitte.

Die Sachen solcher Verbrecher, die durch irgend einen unglücklichen Zufall, oder durch den Lauf verschiedener Umstände in Verschuldungen verfallen sind, die ihr Schicksal weit über das Verhältniß ihrer Thaten erschweren, ferner: die Verbrechen der Unsinnigen oder Minderjährigen, und die Sachen der Zauberer und der Zauberey, in so fern Dummheit, Betrug und

---

*) Wörtlich aus der autorisirten Uebersetzung der Urkunde.

Unwissenheit damit verknüpft ist, sollen an das G. G. verwiesen werden, welches allein das Recht hat, über alles dieses zu entscheiden.

Die Pflicht des G. G. in bürgerlichen Rechtssachen ist, diejenigen streitenden Partheyen zu vergleichen, die bey selbigem um die Erörterung ihrer Sache Ansuchung thun. In dieser Absicht fordert das G. G. vom Kläger und Beklagten die gesetzmäßigen Mittel und Vorschläge, um den Vergleich zu Stande zu bringen, und befestigt, wenn beyde einig werden, ihren Vergleich durch Unterdrückung seines Siegels. Wenn aber die Partheyen sich nicht vereinigen können, so fordert es, vom Kläger sowohl als Beklagten, daß jeder von seiner Seite einen oder zween zur Stelle befindliche Schiedsmänner bestelle, welchem Geschäfte sich niemand, der in der bürgerlichen Gesellschaft lebt, entziehen soll. Wenn dann die Schiedsmänner bestimmt, und dem Gericht vorgestellt sind, so untersuchen sie den zweyten oder dritten Tag nachher die Sache gemeinschaftlich mit dem G. G., und suchen hierauf ein Mittel ausfindig zu machen, Kläger und Beklagten zu vergleichen. Wenn die Schiedsmänner unter sich übereinkommen, so drückt das G. G. sein Siegel unter ihren Vergleich, und Kläger und Beklagter verlieren sodann das Recht, ihre Klage inskünftige in irgend einem Gericht zu erneuern. Wenn aber, die Schiedsmänner nicht unter sich einig werden können, so legt das G. G. selbigen sein Gutachten vor, wie Kläger und Beklagter ohne Ruin, Prozeß, Streit, Vorwürfe und Chikane zu vergleichen sind. Das Gut-

achten des G. G. aber soll auf folgende Regeln gegründet seyn: 1) Beyde Partheyen in den Stand zu setzen, ein gesetzmäßiges, ehrbares und ruhiges Leben zu führen; 2) alle Feindschaft, Hader und Streit zu hemmen; 3) einem jeden das Seine zu verschaffen; 4) den Gerichten durch Vergleichung der streitenden Partheyen ihre Arbeit zu erleichtern. Wenn aber die Schiedsmänner sich dennoch nicht vereinigen können, so läßt das G. G. Klägern und Beklagten in Person vor sich kommen, und legt ihnen die Mittel zum Vergleich vor. Nehmen sie solche an, so befestigt es ihren Vergleich durch das Siegel des G. G. Nehmen sie aber solche nicht an: so deutet es beyden an, daß es mit ihrem Streit weiter nichts zu thun habe, und daß sie sich deshalb an die in den Gesetzen bestimmten Gerichte wenden mögen.

Wenn jemand eine Bittschrift ins G. G. einschickt, daß er über drey Tage im Gefängniß gehalten werde, und daß man ihm in diesen dreyen Tagen nicht angezeigt habe, warum er im Gefängniß gehalten werde, oder daß er in diesen dreyen Tagen nicht befragt worden; so ist das G. G. verpflichtet, sobald es eine solche Bittschrift erhalten, und ehe die Versammlung auseinander geht, Befehl zu ertheilen, daß dieser im Gefängniß sitzende Mensch, wenn er nicht wegen Beleidigung der Person Kaiserlicher Majestät, wegen Verrath, oder Mord, oder Diebstahl, oder Raub gefangen sitzt, an das G. G. abgeschickt, und selbigem vorgestellt werde, mit Beyfügung der Ursachen, warum er unter Arrest gehalten werde, oder warum er

nicht befragt worden. Die Befehle des G. G. sollen in diesem Fall an dem Orte, an welchen sie gelangen, ohne eine Stunde zu versäumen, vollzogen werden; wenn aber der Befehl nicht innerhalb 24 Stunden in Erfüllung gebracht worden, so sollen die Vorsitzer des Gerichts in eine Geldstrafe von 500, die Beysitzer aber in eine Geldstrafe von 100 Rubeln verfallen seyn. In Absicht des Weges werden 25 Werst auf einen Tag gerechnet. — Wenn dann das G. G., nachdem der Arrestant selbigem vorgestellt worden, findet, daß er weder wegen des Verbrechens beleidigter Majestät, noch Verrath, noch Mord, noch Diebstahl oder Raub unter Arrest gehalten wird, so befiehlt es, ihn, auf erhaltene Bürgschaft, sowohl für seine Aufführung als auch für seine Stellung vor dasjenige Gericht der Statthalterschaft, welches er selbst erwählt, und wohin alsdann seine Sache abgeschickt wird, auf freyen Fuß zu stellen. Es soll sich darauf niemand unterstehen, einen solchen durch die Befugniß des G. G, aus dem Gefängniß befreyeten Menschen, derselben Sache wegen, vor deren Entscheidung wieder ins Gefängniß zu setzen; seine Sache aber soll nach der Vorschrift der Gesetze entschieden werden. — Wenn aber das G. G. findet, daß der Supplikant wegen vorgenannter Verschuldungen unter Arrest gehalten wird, in welchem Fall er auch nicht vor das G. G. abgeschickt werden soll, oder wenn er dem G. G. fälschlich berichtet hat, daß er drey Tage in Arrest gesessen, ohne zu wissen warum, und ohne befragt zu seyn, oder wenn er keine Bürgen für sich stellt; so soll das G.

G. ihn wieder in das Gefängniß abliefern, um daselbst härter als vorher gehalten zu werden.

Das adliche Vormundschaftsamt.

Die Pflicht des adlichen V. A. ist: 1) nachzusehen ob testamentarische Vormünder verordnet sind; 2) in Ermangelung deren, welche zu ernennen; 3) aus den nächsten Blutsfreunden taugliche Vormünder über das Vermögen 4) und eben solche über die Person des Unmündigen zu bestellen, oder zu dieser Absicht auch fremde Leute zu setzen, deren tugendhafter Karakter für die Erhaltung der Gesundheit, edle Erziehung und anständigen Unterhalt des Pupillen Bürge ist. 5) Ihnen eine Vorschrift zu geben; ein Verzeichniß des Nachlasses, in Gegenwart des Sekretairs des Kreisgerichts und zweyer Zeugen aufzunehmen, davon zwey gleichlautende, durch die Unterschrift der bey der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen bestätigte Kopeyen anzufertigen, und eins dem Gericht einzuhändigen, das andere für sich zu behalten. 6) Ihnen die, (unten folgende) nach Verschiedenheit der Umstände vom Gerichte zu erweiternde oder einzuschränkende Instruktion zu ertheilen. 7) Zu wissen, wie groß das Vermögen des Pupillen sey; 8) wie es verwaltet werde; 9) jährlich von den Vormündern richtige Berechnungen von Einnahme und Ausgabe zu fordern. 10) Diese zu untersuchen und für die ordentliche und nutzbringende Verwaltung des Vermögens, auch für die Erziehung und den anständigen Unterhalt des Pupillen und der ihm unentbehrlichen Leute zu

sorgen. 11) Sich der Wittwen in andern Gerichten anzunehmen, ihnen unentgeldlich Anwälde zu geben, zu sorgen, daß ihnen nichts vorenthalten werde, was ihnen gebührt, und falls sie es fordern, einen geschickten Kurator zu bestellen. 12) Aufs genaueste darauf zu sehen, daß bey Theilungen des Vermögens zwischen Wittwen und Waisen kein Theil belästigt werde: und deshalb dieses, so wie die etwannige, Schulden halber nothwendige Veräußerung eines Theils des Immobiliarvermögens dem Gutachten des Oberlandgerichts zu unterlegen. — Verschwender, offenbare Ruchlose, solche, die unter gerichtlicher Strafe gestanden haben, deren Sitten rauh sind, oder solche, die mit den Eltern der Unmündigen in Streit gelebt haben, sollen nicht zu Vormündern ernannt werden. — Für völlig arme Waisen und Wittwen sorgt das adliche V. A. solchergestalt, daß erstere entweder in öffentliche Schulen oder Dienste J. K. M. kommen, die andern aber einen anständigen Aufenthalt und Unterhalt finden *).

Das Niederlandgericht.

Pflichten des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters.

1. Der Ordnungsrichter, als die erste Person des Niederlandgerichts, muß ein getreuer Mann im Dienst Kaiserl. Maj., wohlwollend, menschenliebend, vorsich-

*) In der Urkunde ist diesem Hauptstück eine vorbildliche Instruktion für Vormünder beygefügt, die aber, so lesenswerth sie auch ist, hier keinen Platz finden kann.

tig, gelinde und aufmerksam seyn, daß überall in seinem Kreise Ordnung herrsche.

2. Zu dem Ende muß er pflicht- und eidgemäß sorgen, daß niemand den Gehorsam verletze, und geschieht es doch, es dem Gouvernement anzeigen, und den Stöhrer der allgemeinen Ruhe, durch Hülfe der ihm hierin Beystand zu leisten habenden getreuen Unterthanen, nach Maaßgabe der ihm verliehenen Gewalt, zum Gehorsam bringen.

3. Herrschen epidemische Krankheiten; so muß er, der Kreisdoktor und der Wundarzt, in Beyseyn des Geistlichen und zweyer Zeugen, an Ort und Stelle Untersuchung anstellen; des Arztes Beschreibung und Anzeige, wie, wo und woher sie entstanden, dem Gouvernement einliefern; zur Verhütung der Ansteckung, Kranke von Gesunden sondern, und erstere zur Kur den Aerzten anvertrauen. Herrschen aber Pest und Seuchen, so muß er sich nach der Instruktion von 1771 richten, an gefährlichen Orten Wache ausstellen, sperren, Umwege anlegen, Feuer unterhalten, und, nach der Vorschrift, alle Mittel zur Minderung des Elendes anwenden. Eben so hat er zu verfahren, wenn ganze Wohnplätze von einer gefährlichen Krankheit angesteckt werden.

4. Auch bey Viehseuchen muß er Untersuchungen anstellen, dem Gouverneur rapportiren und melden, wo, wovon, und wie viel Stücke Vieh gefallen seyen. Das gesunde sondert er vom kranken ab, und läßt das gefallene, mit der Haut, ohne daß es mit Händen berührt werde, vermittelst langer Stangen, in tie-

sen Gruben, weit von den Wohnplätzen, wohl einscharren. Er sperrt Oerter, in welchen die Seuche herrscht.

5. Ist ein Wohnplatz in einem Kreise ungehorsam und widerspenstig, so meldet er es dem Gouvernement und sucht ihn zur Pflicht zurückzubringen.

6. Jeden Beleidigten schützt er; stellt summarisch über eine vorgefallene Gewaltthätigkeit Untersuchungen an, verhört Zeugen, und liefert dem Eigenthümer das von dem etwa Gestohlnen noch vorhandene aus, und meldet es dem Kreisgericht, bey dem man sich auch wegen illegalen Verfahrens des Ordnungsrichters beschweren kann.

7. Zeigen sich in seinem Kreise Räuberrotten, so zeigt er es dem Gouvernement an, und sucht sie aufzufangen, wobey ihm jeder Wohnplatz Hülfe zu leisten hat. Verbirgt ein Wohnplatz Räuber, oder fängt er sie aus Nachlässigkeit nicht auf; so wird er, auf Rapport, vom Niederlandgericht bestraft: und die Aeltesten, Gewählten und Hundertmänner (Sotskii) werden, wegen Vernachlässigung allgemeiner Sicherheit, jeder zu einem Rubel für jeden durch ihre Schuld entwischten Kerl verurtheilt.

8. Nur nach den Gesetzen kann der Ordnungsrichter Geld- oder Leibesstrafen auflegen.

9. Auf Brücken und Landwege muß er Aufsicht haben; das Verdorbene sogleich bessern lassen, und dazu die Schuldigen zwingen. Durch Graben muß keine Passage gesperrt, kein Weg verlegt und an demselben kein todtes Thier gefunden werden, sondern die

Wege müssen zum Behuf der Reisenden rein und eben seyn.

10. Marschiren kaiserliche Truppen mit der Fahne durch einen Kreis; so empfängt sie an der Grenze der Ordnungsrichter, oder einer seiner Assessoren, und führt sie bis wieder an dieselbe, berichtigt auch die Quartiere, es sey denn, daß das Kommando zu groß sey, sonst werden nur zwey Mann in ein Wohnzimmer gelegt. Von allem diesem muß der O. R. dem Gouvernement Nachricht geben. Er muß auch für Beleidigungen Genugthuung schaffen oder fordern, und wenn sie ihm verweigert wird, sich deshalb an das Gouvernement wenden. Nach Beschaffenheit der Güter zeigt er auch zur Sommerzeit Weide für die Pferde eines Kommando an, wenn solches erforderlich ist, und sorgt, daß weder Felder noch andere Wiesen verdorben werden.

11. Er schärft den Wirthen ein, sorgfältig mit dem Feuer, sowohl im Hause als bey Röhdungen, umzugehen; und den Reisenden, daß sie fern von Gebäuden, Brücken und Wäldern Feuer anmachen und es vor ihrer Abreise löschen. Auch macht er durch Graben und Kanäle Anstalt, daß ein in Brand gerathener Wald nicht völlig darauf gehe.

12. Nur zum Kochen der Grütze und Brodbacken, nicht zu andern Bedürfnissen eines Regiments, zeigt der O. R. demselben Holz an, und zwar nur Lagerholz.

13. So wie er die Ackerleute zur Arbeitsamkeit und Aufschüttung eines gewissen Getreidevorraths für

die Zukunft ermuntert; so hält er auch darauf, daß jedes Kirchspiel, jeder Erbherr und jede Gemeine ihre Armen und Preßhaften ernähre, und sie nicht betteln lasse. Landstreicher, Leute ohne Pässe, werden aus dem Kreise geführt, oder wenn sie zur Arbeit tüchtig sind, bis zu ihrer Versendung, zur Wegfrohne, statt der Einwohner gebraucht, und von diesen nothdürftig unterhalten.

Der Stadtvogt.

1. Gleichlautend, mit gehöriger Veränderung, wie 1. 2. der Pflichten des Ordnungsrichters.

2. Alle Wachen in der Stadt stehen unter dem Stadtvoigt, der sich ihrer, die unumgänglich nothwendigen Schildwachen ausgenommen, zur Abwendung ereignender Gefahr bedienen kann; deswegen hat er auch auf die Ordnung und Unterhaltung des Kommando Aufsicht. Zur Aufhebung der Kontrebande und der Verbrecher giebt er Wache her, schickt die Schuldigen ins Gericht, oder hält sie, wenn es nicht sitzt, unter Arrest und rapportirt dem Gouvernement. Er hat auch nebst dem Magistrat, auf Maaß und Gewicht Acht.

3. Mit gehöriger Veränderung dem 3 bis 5 Punkte der Vorschrift des Ordnungsrichters gleichlautend, und mit dem Zusatz: daß der Stadtvogt bey keinem einzigen gefährlichen Vorfall die Stadt verlassen soll, bey angedrohtem Verlust seines Amts und seiner Ehre.

4. Erfordert es die Pflicht des Stadtvogts, Sachen, die einen Bürger betreffen, zu berichtigen; so

soll er dazu ein zum beständigen Deputirten ernanntes Mitglied des Magistrats rufen.

5. Dem 6. 7. 9, 10. und 12. Punkt der Vorschrift des Ordnungsrichters gleichlautend.

6. Den Hauswirthen vermag er die äußerste Behutsamkeit und Vorsicht für Feuer und Brand einzuschärfen. Entsteht eine Feuersbrunst, so muß er zur Löschung derselben taugliche Anstalten treffen, und die Einwohner anhalten, das Ihrige beyzutragen.

7. Gleichlautend dem 13. Punkt der Vorschrift des Ordnungsrichters.

8. Der St. V. hat die Aufsicht über alle Kronsgebäude in der Stadt, meldet, nebst genauer Berechnung der Kosten, der Finanzkammer des Gouvernements die nöthigen Reparaturen, und sorgt, daß keine überflüßige Ausgaben verursacht werden.

Formen.

Appellationen.

Wer mit der Entscheidung der Gouvernementsregierung nicht zufrieden ist, hat seine Beschwerde beym Senat anzubringen.

Die Apellation von jedem Gerichtshofe geht, doch ohne daß dadurch die Urtheilsvollziehung gehemmt wird, und wenn die streitige Sache über 500 Rubel beträgt, an den Senat, nach Erlegung der Sukkumbenzgelder von 200 Rubeln, die verlierenden Falls

dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge anheim fallen, und nach Ablegung des Appellationseides, von welchem auch die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen nicht befreyt sind, wenn sie gleich keine Sukkumbenzgelder erlegen.

Bey dem Oberlandgericht, dem Gouvernementsmagistrat, der Oberrechtspflege und dem Oberhofgericht. Wenn die streitige Sache über 100 Rubel beträgt, kann man innerhalb acht Tagen, bey schriftlicher Ablegung des Appellationseides und Deponirung 100 Rubel Sukkumbenzgelder, die das Gericht auf Zinsen legt und diese nach Wohlgefallen verwendet, dem Appellanten aber wieder erstattet, falls er Recht behält, oder die Entscheidung nur etwas weniges verändert und dies bey endlicher Entscheidung angezeigt wird (von welchen Sukkumbenzgeldern die Anwälde und die erwiesenen Armen befreyt sind) von diesen Stellen an den kompetirenden Gerichtshof appelliren. Muthwillige und verwegene Kläger belegen diese Instanzen mit einer Geldstrafe von 25 Rubeln, zum Besten der Schulen des Kreises oder der Stadt, wo die ungegründete Klage angebracht worden.

Bey dem Kreisgericht, dem adlichen Vormundschaftsamt, dem Stadtmagistrat, dem Stadtwaisengericht, der Niederrechtspflege und dem Niederhofgericht. Die Form ist die nämliche, wie bey den eben genannten Instanzen, nur daß die Appellation vom Kreisgericht und adlichen Vormundschaftsamt an das Oberlandgericht; vom Stadtmagistrat

und Stadtwaisengericht an den Gouvernementsmagistrat; von der Niederrechtspflege an die Oberrechtspflege; und von dem Niederhofgericht an das Oberhofgericht. Der Werth der streitigen Sache muß über 25 Rubel betragen. Die Fatalia sind acht Tage, und die Sukkumbenzgelder 25 Rubel.

Bey dem Niederlandgericht. Unzufrieden mit der illegalen Vollziehung eines dem Niederlandgericht zur Vollstreckung von einem Obergericht zugesandten Urtheils, beschwert man sich innerhalb vier Wochen bey demselben Obergericht. Von der Entscheidung des Niederlandgerichts in bey demselben pendenten Sachen appellirt man innerhalb vier Wochen an das Kreisgericht oder an die Niederrechtspflege, und das Niederlandgericht schickt die Akten, und falls jemand deshalb unter Arrest ist, auch den Inhaftirten dahin ab.

Sitzungen.

Alle Gerichtsstellen, die Gerichtshöfe ausgenommen, sitzen, die Sonn- und Festtage abgerechnet, vom 8ten Januar bis zur Charwoche, vom Tage nach Pfingsten bis zum 27sten Junius, und vom 2ten Oktober bis zum 18ten Dezember. Außerdem sitzen alle Gerichte auf Befehl des Gouverneurs oder ihres höheren Gerichtsorts, oder in dringenden Fällen. Jederzeit aber sitzen zwey Glieder eines jeden Departements, die in laufenden Sachen Interlokuta ertheilen, aber nicht entscheiden können. Ueberdem müssen die Vorsitzer und die dejourirende Glieder alle in den Terminen

minen nicht geendigte Sachen bis zur Vollendung des Erforderlichen fortsetzen.

Ausnahmen hiervon machen: das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, welches nur einmal im Jahr, vom 8ten Januar bis zur Charwoche sitzt. Der Stadtmagistrat sitzt zu jeder Zeit; das Niederlandgericht hingegen hält keine bestimmte Sessionen, sondern versammelt sich dann und da, wo es nöthig ist.

Ordnung in Entscheidung der Sachen.

Bey jedesmaliger Eröffnung der Session wird der Rotulus der pendenten Sachen vorgelesen, und, nach den Krons- und publiken Sachen werden 1) die Debitsachen zur Sicherheit der Kreditoren, und 2) Sachen die Kontrakte und Kauf, 3) die unbewegliche Güter betreffen, 4) weitentfernter Personen, 5) übrige Streitigkeiten, nach Gutbefinden der Richter und zuletzt 6) die weitläuftigen Sachen vorgenommen. Ists möglich, so werden vor Endigung der Sessionen alle pendente Sachen abgethan; und solche, wegen welcher jemand unter Arrest ist, müssen in Einer Sitzung geendigt werden. Vergehen darüber gar drey Termine, so verlieren die Glieder, wenn darüber geklagt wird, ein Jahrgehalt, zum Besten des leidenden Theils, dessen Erben oder der Schulen.

Diese Vorschrift gilt für alle Gerichtsstellen der zweyten Klasse. Den Kreisgerichten, Stadtmagistraten und Niederrechtspflegen ist bloß, unter nämlicher Strafe wie jenen, vorgeschrieben, alle Sachen, weshalb

jemand unter Arrest sitzt, in einem Sessionstermin zu endigen.

Vorschrift, wie die Sachen in den Gerichtsstellen der zweyten Klasse abgehandelt werden sollen.

Sobald eine Civil- oder Kriminalsache zur völligen Entscheidung reif ist, wird aus den Mitgliedern des Departements, durch das Loos, einer zum Referenten erwählt, der die Sache genau, aus reinem Herzen, und der Wahrheit gemäß vortragen, auch bey Appellationssachen die Originalentscheidung der untern Instanz vorlesen muß. Dann erfolgt die Stimmensammlung, vom jüngsten Beysitzer bis an den Vorsitzer, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder der Vorsitzer, bey gleichen Stimmen den Ausschlag giebt. Im Protokoll wird zwar die Verschiedenheit der Stimmen bemerkt; es wird aber nicht anders eröffnet, als wenn die Sache zur Revision weiter geht.

Etat des St. Petersburgischen Gouvernements, welches aus sieben Kreisen besteht.

(Dieser Etat findet hier deswegen eine Stelle, weil man aus demselben 1) das gesammte Personale der Gouvernementseinrichtung; 2) die Besoldungen; und 3) den bürgerlichen Rang, der mit den Bedienungen verknüpft ist, kennen lernt. Dieser Rang ist in dem Etat durchgehends nach Klassen angegeben, die

hier durch römische Ziffern bezeichnet sind. Zur ersten Klasse gehören die General-Feldmarschälle, im Civile der Kanzler; zur II. die Gen. en Chefs und wirkl. geheimen Räthe; zur III. die Gen. Lieutenants und Geh. Räthe; zur IV. die Gen. Majors und wirkl. Staatsräthe; zur V. die Brigadiers und Staatsräthe; zur VI. die Obristen und Kollegienräthe; zur VII. die Obristlieut. und Hofräthe; zur VIII. die Premier-(Second-) Majors und Kollegienassessoren; zur IX. die Kapitains und Titulairräthe; zur X. die Kapitainlieut. und Kollegiensekretaire; zur XI. die Sekretaire beym Seeetat; zur XII. die Lieutenants und Gouvern. Sekretaire; zur XIII. die Secondlieut. und Provinzialsekretaire; zur XIV. die Fähnriche und Kollegienregistratoren. Der mit Stellen verknüpfte Rang dauert jedoch nur so lange, als jemand eine Stelle bekleidet, wenn man nicht zugleich ein Patent auf den wirklichen Rang erhält).

In der Gouvernementsregierung.

Der Oberbefehlshaber in Abwesenheit Kaiserl. Maj.
Der Gouverneur. Monatlich 300 Rubel Tafelgelder. Jährlicher Gehalt 2250 R.
2 Räthe. VI. Kl. 750 R.

In den Gerichtshöfen.

Im Gerichtshofe peinlicher Sachen.

Der Vorsitzer. V. 1350 R.
2 Räthe. VI. 750 R.
2 Beysitzer. VIII. 450 R.

Im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen.

Der Vorsitzer. V. 1350 R.

2 Räthe. VI. 750. R.

2 Beysitzer. VIII. 450 R.

Im Kameralhofe.

Der Vicegouverneur. 1875 R.

Der Oekonomiedirektor. VI. 1500 R.

Ein Rath zur Aufsicht über das Zollwesen. VI. 1200 R.

Ein Rath. VI. 750 R.

Der Gouvernementsrentmeister. VIII. 450 R.

2 Beysitzer. VIII. 450 R.

4 Geschworne aus verabschiedeten Gardeunterofficieren. 100. R.

Der Gouvernementsprokureur. VI. 750 R.

2 Gouvernementsanwälde. VII. 600 R.

6 Sekretairs, einer bey der Regierung, einer im Gerichtshofe der peinlichen, und einer im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen, zween im Kameralhofe, und einer bey der Expedition des Oekonomiedirektors. XI. 450 R.

Für die Kanzleybedienten, als einen Translateur, Protokollisten, Registrators, Archivarien; wie auch für die übrigen Kanzleyschreiber, Buchbinder, Aufwärter, und dergl. deren Bestellung, Zahl und Besoldung nach der Art ihrer Beschäftigungen dem Gutbefinden der Regierung überlassen wird; ferner zu Kanzleyausgaben der Gouv. Regierung und der Gerichtshöfe 11200 R.

Im Gewissensgericht.

Der Richter des Gewissensgerichts. VI. 750 R.
2 adliche Beysitzer. VII. 600 R.
2 bürgerliche Beysitzer. X. 300 R.
2 Beysitzer aus den Landleuten. 100 R.
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben. 600 R.

Im Oberlandgericht.

2 Vorsitzer. VI. 750.
10 Beysitzer. VII. 600 R.
Der Prokureur. VII. 600 R.
2 Anwälde. VIII. 450 R.
2 Sekretairs. XII. 375. R.
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben der Departements. 2500 R.

Im Oberhofgericht.

2 Vorsitzer. VI. 750 R.
2 Räthe. VII. 600 R.
4 Beysitzer. IX. 375 R.
Der Prokureur. VII. 600 R.
2 Anwälde. VIII. 450 R.
Der Sekretair. XII. 375 R.
Kanzleyausgaben. 2000 R.

Im Gouvernementsmagistrat.

2 Vorsitzer. VII. 600 R.
6 Beysitzer. X. 300. R.
Der Prokureur. VIII. 450 R.
2 Anwälde. X. 300 R.

2 Sekretairs. XII. 375 R.
Der Notarius publikus. 200 R.
Kanzleyausgaben. 1800 R.

In der Oberrechtspflege.

2 Vorsitzer. VII. 600 R.
10 Beysitzer. 100 R.
Der Prokureur. VIII 450 R.
2 Anwälde. X. 300 R.
2 Sekretairs. XII. 375 R.
Kanzleyausgaben. 1548 R.

In dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

Der Sekretair. XI. 450. R.
Kanzleyausgaben. 150 R.
Zu den Kanzleygeschäften wird der Gouverneur die Kanzleybediente anderer Gerichte gebrauchen.

Bey der Gouvernementsregierung.

Ein Gouvernements-Landmesser 500 R.
Ein Gouvernements-Baumeister 400 R.
Ein Mechanikus oder Maschinist und Mühlenbaumeister 300 R.

In den Städten.

In der Kaiserlichen Residenz.

Ein Oberpolizeymeister. V. 1875 R.
Bey ihm ein Sekretair. XII. 375 R.
Kanzleyausgaben 2500 R.

In den übrigen Städten, wo kein Kommandant ist.

4 Stadtvögte. VIII. 450 R.

Kanzleyausgaben 180 R.

Ueberhaupt 2520 R.

Im Kreisgericht.

Der Kreisrichter. VIII. 450 R.

2 Beysitzer. IX. 375 R.

Ein Sekretair. XIV. 250 R.

Kanzleyausgaben 650 R.

Für sieben Kreisgerichte. 14700 R.

Im Niederhofgericht.

Der Hofrichter. VIII. 450 R.

2 Beysitzer. IX. 375 R.

Ein Sekretair. XIV. 250 R.

Kanzleyausgaben 600 R.

In den Kreisrentereyen.

Der Kreisrentmeister. IX. 375 R.

4 Geschworne 100 R.

Kanzleyausgaben 400 R.

Für sieben Kreisrentereyen 8225 R.

Im adlichen Vormundschaftsamt

7 Protokollisten. XIV. 150 R.

Kanzleyausgaben 50 R.

Für sieben adl. Vorm. Aemter 1400 R.

Der Sekretair und die Kanzleybediente werden benöthigten Falls aus dem Kreisgericht genommen.

Im Niederlandgericht.

Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter. IX. 375 R.

2 adliche Beysitzer. X. 300 R.

2 Beysitzer aus den Landleuten 100 R.

Ein Sekretair. XIV. 250 R.

Kanzleyausgaben 300 R.

Für sieben Niederlandgerichte 12075 R.

Im Stadtmagistrat.

2 Bürgermeister. XII. 180 R.

4 Rathmänner. XIII. 140 R.

Für acht Stadtmagistrate, den Kronstädtischen miteingeschlossen 7360 R.

In der Niederrechtspflege.

Der Rechtspflegerichter. IX. 375 R.

4 Beysitzer 100 R.

Ein Sekretair. XIV. 250 R.

Kanzleyausgaben 575 R.

7 Kreislandmesser. 400 R.

8 Kreisanwälde, den in Kronstadt miteingeschlossen. XI. 200 R.

7 Doktores der Arzneykunde. 400 R.

7 Wundärzte. 180 R.

14 Unterwundärzte. 90 R.

14 Lehrlinge der Chirurgie. 40 R.

Ueberhaupt 10280 R.

Ueberhaupt für das ganze St. Petersburgische Gouvernement: 140558 R.

Etat des bey dem St. Petersburgischen Gouvernement verordneten Militairkommando.

Bey dem Gouvernement.

1 Kapitain. 1 Lieutenant. 1 Unterlieutenant bey der Reiterey. 3 Sergeanten. 1 Kapitain d'Armes. 6 Korporale. 116 Gemeine, worunter 24 Mann Dragoner. 2 Trommelschläger. 1 Feldscheer.

Bey jedem Kreise.

1 Unterlieutenant. 1 Sergeant. 3 Korporale. 28 Gemeine, worunter 8 Dragoner. 1 Trommelschläger.

In allem 336 Mann, welche 3892 Rubel kosten.

III.

Historische Nachrichten von der Errichtung der Statthalterschaften.

Das erste Gouvernement, welches nach obiger Vorschrift eingerichtet wurde, war das von Twer. Die Besorgung dieses wichtigen Geschäfts ward dem ernannten Statthalter von Nowgorod und Twer, dem damaligen Generallieutenant von Sievers *) aufgetragen, der dem ehrenvollen Zutrauen, welches die Kaiserin in ihn setzte, so vollkommen entsprach, daß er nachher mehrmals den Auftrag erhielt, die neue Verwaltung in andern Statthalterschaften einzuführen. Im Januar 1776 versammelte sich der Adel von Twer,

*) Dieser Generallieutenant von Sievers ist der nämliche Mann, der im Jahr 1793 als wirklicher Geheimerath und Ambassadeur des Russisch-Kaiserlichen Hofes bey dem Könige und der Republik Polen die Negotiationen betrieb, durch welche dieses Jahr in der Geschichte beyder Länder so merkwürdig geworden ist. — Seine lange, Verwaltung der Gouvernements Nowgorod und Twer hat für diese Provinzen überaus wohlthätige Folgen gehabt, und noch jetzt erinnert man sich seiner daselbst mit dankbarer Rührung. Kaiser Paul hat diesen verdienten Staatsmann aus seiner ländlichen Einsamkeit abermals zu einer wichtigen Wirksamkeit berufen.

gegen fünfhundert Glieder an der Zahl, in der Hauptstadt des Gouvernements, und in eben diesem Monat gieng die feyerliche Eröffnung der Statthalterschaft vor sich. Das schöne und zweckmäßig ersonnene Ceremoniel, welches diese denkwürdige Staatsveränderung begleitete, ist nicht wichtig genug für die Geschichte, als daß es in diesen Annalen einen Platz finden könnte; aber interessant ist es, den Mann näher kennen zu lernen, dem Katharina die erste Ausführung ihres großen Lieblingsplanes übertrug. Die Rede, welche der Herr von Sievers bey einer ähnlichen Veranlassung an den Adel von Pskow hielt, giebt von dem Charakter und den Einsichten dieses Staatsmannes ein so gültiges Zeugniß; sie verschaft zugleich einen so leichten und sichern Ueberblick über den Zweck und Werth der neuen Staatsreform, daß ein gedrängter Auszug aus derselben hier nicht überflüßig seyn kann.

„Unsere nunmehr schon vierzehnjährige Verbindung — sagt dieser würdige Staatsdiener nach einem feyerlichen Eingange seiner Rede — wird Ihnen, meine Herren, hinlängliche Gelegenheit gegeben haben, sich durch tägliche Proben von meiner Art zu denken und zu handeln, von meiner Offenherzigkeit und besonders von meiner aufrichtigen Zuneigung zu Ihnen, zu überzeugen. — Ich habe das Glück gehabt, Ihre Achtung, Ihre Zuneigung, und zuversichtlich sage ich es, die Liebe und Freundschaft vieler Ihrer würdigen Mitglieder zu erwerben, welches ich nicht sowohl meinen Verdiensten, als meinen Ihnen bekannten Gesinnungen gegen Sie zuschreibe. Ich habe das Glück gehabt, während meiner vieljährigen

Verwaltung dieses Gouvernements *), welche keiner meiner Vorgänger so lange geführt hat, mit dem Allerhöchsten Vertrauen Ihro Kaiserlichen Majestät, mit vorzüglichen Zeichen kaiserlicher Gnade, und auch jetzt mit dieser neuen Würde vor Ihnen beehrt zu werden. In diesem so glücklichen und angenehmen Verhältniß zwischen uns, schmeichle ich mir mit der Hoffnung, daß Sie, meine Herren, bey meinem gegenwärtigen mir allergnädigst anvertrauten Geschäfte, mir völliges Zutrauen vergönnen, und das, was ich Ihnen hier, ehe mit dem Verlesen der Kaiserlichen Verordnungen der Anfang gemacht wird, öffentlich vortrage, als zuverlässige, aus meinem Herzen geflossene Wahrheit betrachten werden.

„Sobald die Kaiserlichen Verordnungen zur Verwaltung der Statthalterschaften im Druck erschienen, habe ich, auf Ihrer Kaiserlichen Majestät speciellen Befehl, selbige ohne Anstand und in der Absicht unter Ihnen vertheilen lassen, daß Sie Zeit gewinnen möchten, sie wiederholentlich zu lesen, sich von ihrem Zusammenhange und ihrer Verbindung einen deutlichen Begriff zu machen, und sich zur Ausführung und Beobachtung derselben vorzubereiten. Ich glaube nach meinen Empfindungen bey der ersten Durchlesung dieses Werks, ohne zu irren, auf die ihrigen schließen zu können. Sie fanden, meine Herren, daß Ihre Kaiserl.

---

*) Die Statthalterschaft Pskow machte vor ihrer Errichtung einen Theil des großen nowgorodischen Gouvernements, welchem der Herr von Sievers vorstand.

Majestät eine ganz neue Reichsverwaltung angeordnet hätten, aber weder um die unumschränkte Macht des Throns zu vermehren, noch um die Einkünfte desselben zu vergrößern. Sie fanden, daß unsere Monarchin der allerhöchsten Gewalt, die sie und ihre Vorfahren unbegrenzt ausgeübt haben, gewisse Grenzen vorgezeichnet; daß sie die Ausgaben des Throns, ohne neue Auflagen auf ihre Unterthanen, jährlich um hundert zwanzig tausend Rubel für jede Statthalterschaft vermehrt; daß sie die Macht der von der Krone verordneten Tribunäle und Regierungsglieder vermindert; die Mittel zur Erlangung unverzögerter Gerechtigkeit erleichtert; durch neue Vorschriften zur guten Ordnung in Städten und Kreisen die Quellen vieler bisherigen Verwirrungen vernichtet, und Ihnen, meine Herren, die richterliche Gewalt in ihre eigene Hände vertraut hat, die vorher einen Theil der über Sie befehlenden Gewalt ausmachte. Unsere weise Monarchin erkannte, daß der Mangel der Landpolizey die Quelle vieler Unordnungen gewesen; daß in den Städten die einer einzigen Gerichtsstelle übertragene an sich sehr verschiedene Geschäfte, Gelegenheit zu Entschuldigungen und zu verzögerter Entscheidung der Sachen gegeben; daß Recht und Gerechtigkeit, besonders in den niedern Instanzen nicht mit erwünschtem Fortgange ertheilt worden; daß Privatsachen jederzeit den Kronsachen weichen mußten; daß zuweilen gar kein Recht und Gericht zu erhalten gewesen, und daß die große Anzahl erlaubter Appellationen an verschiedene Gerichtshöfe vielen unschuldig Leidenden zum Nachtheil benutzt wurden. Sie

erkannte alle diese Mängel, und wünschte nicht nur ihnen abzuhelfen, sondern zugleich zu Ihrem Besten, meine Herren, solche Einrichtungen zu treffen, daß Ihre Glückseligkeit fernerhin von Ihnen selbst abhängen, und dadurch Ihren spätesten Nachkommen desto zuverlässiger auf immer versichert werden möchte. — Wie wird sich aber Ihre Bewunderung vermehren, wenn ich Sie versichere, daß diese neue Verordnungen, daß dieses ganze Werk Ihrer Kaiserlichen Majestät eigene Arbeit, daß alles darin aus ihrem Herzen und ihrer Feder geflossen ist; wenn ich Sie versichere, daß unsere huldreiche Monarchin sich noch jetzt unermüdet beschäftigt, die noch nicht im Druck erschienene Fortsetzungen dieser Verordnungen völlig zu Stande zu bringen, worin unter andern auch ein neuer Gnadenbrief für den Adel begriffen ist.

„Kaum war der letzte lange und beschwerliche Krieg geendigt und die innere Ruhe des Reichs wieder hergestellt, als Ihro Kaiserliche Majestät, zu unserm und ganz Europens Erstaunen, durch die denkwürdige Gnaden-Ukase vom 17ten März 1775 von den gewöhnlichen Kronabgaben über zwey und eine halbe Million des jährlichen Betrages derselben erließen, und alle diejenigen Personen, welche sich während des Krieges durch Treue und Eifer im Dienst des Vaterlandes hervorgethan hatten, mit Belohnungen und Gnadenbezeugungen überhäufte. — — —

„Noch begnügten sich Ihro Kaiserliche Majestät nicht, Ihren treuen Unterthanen diese vielfachen Gnadenbezeugungen ertheilt zu haben. Sie erinnerten sich,

daß der durch ihre Bemühungen und Fürsorge angefangene Entwurf zur neuen Gesetzgebung, zu welchem sie selbst eine auf die spätesten Zeiten denkwürdige Instruktion, ein Muster der Weisheit und Menschenliebe, aufgesetzt haben, noch nicht seine Endschaft erreicht hat; und hielten es daher für nöthig, zuerst Ordnung in der Verwaltung der Gouvernements und gewisse Gerichtsstellen anzuordnen, um hierauf die Gesetze folgen zu lassen, nach welchen diese Gerichtsstellen zur Vermehrung des allgemeinen Wohls verfahren und entscheiden könnten. Jetzt unternahmen Ihro Kaiserliche Majestät selbst die Verfertigung dieses dem ganzen Reich unschätzbaren Geschenks, dieses Werks, welches die großen Eigenschaften unserer Beherrscherin in ihrem vollen Glanze darstellt. — — Wir bewundern die Weisheit unserer Monarchin, ihre Standhaftigkeit des Geistes, ihre ausgebreiteten Kenntnisse in Wissenschaften, ihre Kenntniß des Zustandes aller Theile ihres fast unbegrenzten Reichs und der vielen Millionen ihrer Unterthanen; wir bewundern ihre unermüdete Vorsorge für das allgemeine und besondre Wohl ihrer Unterthanen, zu deren kleinsten Bedürfnissen sie sich mit seltnem Scharfsinn herabläßt. Aber wie groß muß nicht ihr großmüthiges Vertrauen zu einem wohlgebornen Adel ihres Reichs seyn, da sie die Verwaltung der Gerechtigkeit, auch sogar in Sachen, welche die Gerechtsame der Krone betreffen, in seine Hände überliefert; wie groß ist ihre Gnade, durch welche dieser Adel mit besondern Vorzügen und Privilegien beehrt, mit Ehrenstellen und ansehnlichen Besoldungen aus

Kaiserlicher Kasse begnadigt wird, und im Dienste des Vaterlandes Freyheit und Musse genug behält, die Aufsicht über seine eigene Haus- und Landwirthschaft zu führen.

„Sie, meine Herren, noch mehr aber ihre Kinder nach Ihnen, werden es empfinden, wie angenehm und schmeichelhaft es für einen edlen mit freyem Sinn begabten Mann sey, ein Glied der ehrwürdigsten Gesellschaft eines großen Reiches zu seyn, Sitz und Stimme bey ihren Berathschlagungen zu haben, sich Richter aus seinen Brüdern zu wählen, und nur von seinen Brüdern gerichtet zu werden; wie beruhigend und angenehm es sey zu sehen, daß die Aufsicht und Sorge für Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit in der Gegend die wir bewohnen, durch unsere eigene Wahl würdigen Männern aus unsern Mitbrüdern anvertraut worden, da es im Gegentheil vordem nicht üblich war, jemand in einer Gegend zum Richter zu verordnen, wo er selbst angesehen war *). Jetzt finden Sie, meine Herren, nicht nur in den Untergerichten, sondern auch im Oberlandgericht Ihre Mitbrüder, die Sie Selbst zu ihren Stellen gewählt haben. Selbst die ober-

*) Vor der Einführung der Statthalterschaften war es sogar verboten, in den Gouvernements oder Städten, wo Jemand ein gerichtliches Amt bekleidete, Dörfer oder Ländereyen zu kaufen, Pfänder auf seinem oder fremdem Namen zu nehmen, oder auch nur Kauf- und Pfandbriefe, Wechsel und dergl. auszustellen. Dies ward durch eine Ukase vom 28sten Januar 1778 aufgehoben.

obersten Tribunäle, die gleicher Vorzüge mit den Kaiserlichen Kollegien genießen, zu denen Sie vorher in die entlegene Hauptstädte zu reisen und deshalb große Unkosten zu verwenden gezwungen waren, sind jetzt größtentheils mit Ihren Mitbrüdern, mit Edelleuten desselben Gouvernements besetzt, die es sich zur Ehre schätzen werden, sich mit Ihnen in eine Gesellschaft zu vereinigen und gemeinschaftlich die zuverläßigsten Subjekte zu wählen, welchen sie fürs künftige Recht und Gericht über ihre Personen, ihre Ruhe und Sicherheit, die Sicherheit ihres Vermögens, ihre selbsteigene Wohlfahrt und die Wohlfahrt ihrer Nachkommen anvertrauen werden.

„Welche mütterliche Vorsorge zeigt unsere Monarchin, durch die Errichtung des bisher bey uns so wie in allen fremden Ländern unbekannten Gewissensgerichts, für alle ihre Unterthanen, und besonders für solche, die ein unverdientes unglückliches Schicksal betroffen hat! Welche theilnehmende Vorsorge beweist unsere menschenfreundliche Gesetzgeberin für die bisher ohne Hülfe und Unterstützung gelassene Wittwen und Waisen! In den übrigen Hauptstücken ihrer weisen Verordnungen zeigt sich ihr erleuchteter und durchdringender Verstand, ihre Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit, ihr eifriges Verlangen, daß das große russische Reich durch dieses unschätzbare Geschenk der neuen Einrichtungen in immer höherm Glanz und Ruhm emporsteigen, und daß ein treuergebner Adel, mit unbegrenzter Liebe zum Vaterlande erfüllt, ihm alle seine Kräfte zum allgemeinen Besten weihen möge. — —

„Wenn wir hier von der Menschenliebe unserer

Monarchin reden, so können wir auch die Veränderung, welche sie während ihrer glücklichen und glorreichen Regierung in Betracht des peinlichen Prozesses gemacht hat, nicht mit Stillschweigen übergehen. Die Ukase vom Jahr 1763 von Verminderung des Blutvergießens und Untersagung der Tortur in den Kreisstädten erlaubte letztere nur noch in den Provincial- und Gouvernementsgerichten und verminderte dadurch stufenweise die Härte des peinlicher Verfahrens. Hierauf folgte die zwar noch jetzt sogenannte geheime, aber dieser wohlgebornen Versammlung und dem ganzen aufgeklärten Europa hinlänglich bekannte und in verschiedenen auswärtigen Ländern gedruckte Ukase vom 11ten November 1767 *): daß keine Tortur ohne Vorwissen der Gouverneurs geschehen sollte, welchen in dem zehnten Hauptstück der Instruktion zur Verfertigung des Entwurfs zu einer neuen Gesetzgebung deutlich genug vorgeschrieben ist, gar keine Tortur zu erlauben. Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß diese gerichtliche Härte, von jenem denkwürdigen Tage an, in dem mir damals anvertrauten großen Gouvernement nie beobachtet worden. Ein jeder von Ihnen wird sich erinnern, wie schrecklich und hart die Gesetze und das Verfahren wegen des ver-

---

*) Geheim wurde diese Ukase nur deswegen vor dem Volke gehalten, weil man durch die plötzliche, unvorbereitete Bekanntmachung derselben mißverstandene Begriffe von Straflosigkeit zu erwecken fürchtete.

botenen Branntwein- und Salzhandels waren: alles dies hat sich verändert, und jetzt hört man von solchen Sachen kaum etwas. Wie viele Uneinigkeiten und Feindschaften sind durch die auf Kaiserliche Kosten veranstaltete Ausmessung des Reichs beendigt und verhindert worden. — Vergleicht euch nur unter einander selbst, sagte die wohlthätige Gesetzgeberin, so sind alle streitige Ländereyen euer! —

„Wie viele vortreffliche Einrichtungen zur Erziehung der Jugend sind unter der Regierung unserer Kaiserinn getroffen worden! Unter ihrem Zepter blühen alle Wissenschaften und Künste. — — Wie sind Fabriken, Handwerke, Gewerbe und alle Arten des äußern und innern Handels vermehrt und durch neue Zweige bereichert! Wie sehr haben sich durch weise Verwaltung die Einkünfte des Reichs bey Verminderung der Abgaben des Volks erhöht! — —

„Doch alle ihre vorhergehende ruhmvolle Unternehmungen weichen diesen neuen Verordnungen. Ihnen, meine Herren, ist es vielleicht weniger als mir bewußt, mit welcher hohen Bewunderung ganz Europa von diesen neuen Einrichtungen spricht. —— Wer von Ihnen, meine Herren, hätte es noch vor funfzehn Jahren geglaubt, daß sich in dieser alten Stadt Pskow über vierhundert Edelleute versammeln würden, nicht um etwanige Abgaben und Lieferungen zu berichtigen oder um irgend einen neuen strengen Befehl anzuhören, sondern um in eine ehrwürdige Gesellschaft vereinigt und mit unerwarteten Wohlthaten, Gnade, Zutrauen, Vorzügen und Privilegien beehrt zu werden?

Das vorige nowgorodische Gouvernement, zu welchem auch dieses gegenwärtige pskowische gehörte, wurde wegen seiner glücklichen Lage zwischen beyden Hauptstädten des Reichs, und weil viele Adliche dieser Gegend Ihrer Kaiserlichen Majestät als treue und eifrige Söhne des Vaterlandes persönlich bekannt waren, vor andern dazu erwählt, um in einem Theil desselben den ersten Versuch mit der Einführung der neuen Verordnungen zu machen.

„Der erwünschte Erfolg dieses Versuchs, zuerst in Twer, dann in Nowgorod, und der glückliche Fortgang der neuen Einrichtungen in den neuerrichteten Statthalterschaften, hat unsere Monarchin zur weitern Ausführung ihrer wohlthätigen Plane bewogen. — — Da ich nicht selten das vorzügliche Glück genieße, Ihro Kaiserlichen Majestät persönlich zu sehen, und ihre erhabene Tugenden in der Nähe zu bewundern, so unternehme ichs, Ihnen die wahren Gesinnungen und die geheimen Wünsche unserer huldreichen Monarchin zu erklären. Sie sucht keinen andern Ruhm, als die Wohlfahrt ihrer Unterthanen; sie hat keinen andern Endzweck ihrer Handlungen, als die Befestigung und ewige Dauer der Glückseligkeit ihres Reichs. Lassen Sie uns nun einmüthig diesen Zweck befördern helfen und der Gnade der Mutter des Vaterlandes würdig seyn, oder um dieses mit andern Worten zu sagen: lassen Sie uns für unsere eigene Glückseligkeit sorgen! Hiermit werden wir beweisen, daß wir die Wohlthaten unserer Monarchin erkennen, und daß dankbares Gefühl in unsern Herzen wohnt.

Wir werden „durch die Wahl der zuverläs-„sigsten, geschicktesten und würdigsten Män-„ner unter uns zu Richtern und Gewalt-„habern in dieser Statthalterschaft, alles „erfüllen, was durch die neuen Verord-„nungen anbefohlen worden.“ U. s. w.

Kaum war die Statthalterschaft Twer nach dem neuen Verwaltungssystem eingerichtet, als der Befehl erging, auch die noch übrigen Theile des großen nowgorodischen Gouvernements auf gleichen Fuß zu setzen. Die Schnelligkeit, mit welcher dies bewerkstelligt wurde, ist merkwürdig in Rücksicht der Schwierigkeiten, welche eine so allgemeine und gänzliche Umformung natürlich begleiten mußten. Da man die neuen Statthalterschaften und Kreise an Menschenzahl einander so gleich als möglich machen, und die Gouvernements- und Kreisstädte in den Mittelpunkt ihrer Gebiete bringen wollte, so verursachte die Ausmessung und Abzeichnung der Grenzen, die Verlegung der Gerichtsörter und die Gründung neuer Städte hin und wieder Hindernisse, die nur durch den festen Willen einer mächtigen und unbeschränkten Monarchin zu besiegen waren. Um die neuen Gerichtsstellen so wenig als möglich mit den Ueberbleibseln der alten Verfassung zu belästigen, erhielten die höhern Reichsgerichte Befehl, vorzüglich und schleunigst alle Sachen abzumachen, die noch in den ehemaligen Kanzleyen der neuerrichteten Statthalterschaften anhängig waren. Durch diese und andere Veranstaltungen ward die allmälige Umformung der Staatsverwaltung so sehr befördert,

daß — ungeachtet der Vorsicht und Behutsamkeit, mit welcher man hiebey zu Werke ging — das ganze Reich dennoch innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren völlig in die neue Form gegossen war *).

In dem Maaß, in welchem die neue Verfassung ihr Daseyn erhielt, gieng denn auch mit einem Theil der bisher bestandenen höhern Gerichtsstellen und Reichskollegien eine große Veränderung vor. Einige derselben, wie z. B. die Zollkanzley, das Salz- Staats-Kammer- und Oekonomiekomtoir, die Oberpolizeymeister- und Jämskoikanzley, das Revisionskomtoir,

---

*) Folgende chronologische Uebersicht der Entstehung aller Statthalterschaften ist hier vielleicht an ihrer rechten Stelle:

1776. 1) Twer. 2) Nowgorod.

1777. 3) Pskow. 4) Jaroslaw. 5) Tula. 6) Kaluga. 7) Smolensk. 8) Polozk.

1778. 9) Kostroma. 10) Mohilew. 11) Rjäsan. 12) Wladimir.

1779. 13) Orel. 14) Kursk. 15) Woronesh. 16) Tambow. 17) Nishegorod.

1780. 18) St. Petersburg (im May, während der Reise der Kaiserin nach Weißrußland. 19) Wologda. 20) Wjätka. 21) Charkow. 22) Saratow. 23) Pensa. 24) Simbirsk. 25) Kasan.

1781. 26) Perm. 27) Moskau. 28) Tschernigow. 29) Ufa. 30) Kiew.

1782. 31) Nowgorod-Sewersk.

1783. 32) Riga. 33) Reval. 34) Koluwan. 35) Tobolsk. 36) Irkutsk. 37) Jekaterinoslaw.

1784. 38) Wiburg. 39) Olonez. 40) Archangel.

1785. 41) Kaukasien. 42) Taurien.

1795. 43) Wosnesensk. 44) Minsk.

1796. 45) Kurland. 46) Wilna. 47) Slonim. 48) Podolien. 49) Volhynien. 50) Brazlaw.

u. a. m. wurden ganz aufgehoben, weil sie in der neuen Ordnung der Dinge überflüßig waren; andere, wie z. B. das Justizkollegium der liv- ehst- und finnländischen Sachen, erhielten nur eine Einrichtung und Bestimmung, durch welche sie dem neuen System angepaßt wurden. — Die Geschichte dieser Abänderungen greift zu wenig in das Ganze, als daß sie für die Nachwelt aufbewahrt zu werden verdiente. Die Statistik der Zeitpunkte vor und nach dieser Epoke liefert die Data zur Vergleichung beyder Verwaltungen: des Resultat dieser Vergleichung gehört dem kommenden Jahrhunderte.

Eine der sichtbarsten und merkwürdigsten Erscheinungen, welche die neue Einrichtung begleiteten, war die allgemeine Freude des Volks, die sich in den mehresten Statthalterschaften durch patriotische Handlungen äußerte. Ein allgemeiner Enthusiasmus schien alle Stände ergriffen, und zu der Theilnahme an dem großen Werk der Staats- und Menschenbildung angefeuert zu haben. Der Adel, der seine Rechte gesichert sah — der Bürgerstand, der sich zum erstenmal seiner gesetzmäßig begründeten Existenz erfreute — der Bauer, der als Staatsbürger anerkannt und zum Richter seines Gleichen berufen war — die Armen, die Hülflosen, die Unglücklichen aller Art, denen die menschenfreundliche Gesetzgebung für die Zukunft ein milderes Schicksal versprach — alle fühlten gleich stark, wie wichtig das Geschenk war, welches Katharina ihnen in den Gouvernementsverordnungen machte, alle beeiferten sich, nach dem Ver-

hältniß ihrer Lage zu dem großen Zweck mitzuwirken, und das Andenken einer für die Nation so wohlthätigen Staatsreform der Nachwelt zu überliefern.

Der Adel von Twer brachte sogleich eine beträchtliche Summe zusammen, um ein Denkmal in der Hauptstadt des Gouvernements zu errichten. Die Bürgerschaft von Twer gab zu eben dieser Absicht 2000 Rubel her. Der Adel von Kaluga folgte diesem Beyspiele und bestimmte 50,000 Rubel zu einem Monument in der Gouvernementsstadt, deren etwaniger Ueberschuß zur Errichtung einer Adelsschule angewendet werden sollte; zugleich machte er sich anheischig, die gewählten Richter aus eignen Mitteln zu besolden. Der Adel von Pskow bat um die Erlaubniß, seine durch freywillige Beyträge zu stiftende Adelsschule nach dem Namen der Kaiserinn nennen zu dürfen, u. s. w. Ueberall wetteiferte man, das Andenken dieser großen Nationalbegebenheit nicht nur durch prächtige Monumente, sondern vorzüglich durch nützliche Anstalten, Schulen, Hospitäler und Waisenhäuser zu verewigen. Der Adel von Twer war auch hierin mit seinem Beyspiele vorangegangen. Eine vortrefflich eingerichtete Ritterschule *), in welcher 120 junge Edelleute erzogen und unterrichtet werden, erhielt durch den Patriotismus des Adels dieser Statthalterschaft ihr Daseyn. In andern Gouvernements sammelten die Stände und Korporationen Geldbeyträge, die sie dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge überließen, um

*) S. den Plan und die Einrichtung der twerischen Ritterschule im St. Petersburgischen Journal, Band VIII. S. 413.

dafür ähnliche wohlthätige Anstalten zu gründen. So gab der Magistrat der Statthalterschaft Kaluga 1200 Rubel; die Bürgerschaft von Jaroslaw 14 steinerne Gebäude; die Bürgerschaft von Twer 2000 Rubel, u. s. w. In Tula, Kaluga, Jaroslow und andern Gouvernementsstädten wurden auch durch öffentliche Unterstützung des Publikums Findelhäuser errichtet.

Noch auffallender war der Patriotismus einzelner Bürger, von welchem folgende Angaben als Beyspiele gelten mögen. Ein Kaufmann in Twer, Maximow, vermachte dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge sein ganzes Vermögen, welches aus 23,111 Rubel bestand. Der Fabrikant Gontscharew ebendaselbst schenkte 1000 Rubel. Der Kollegienassessor Barüschnikow in Wjäsma, ein großes Haus und 5000 Rubel; der kalugische Kaufmann Schemjäkin ein großes steinernes Haus mit Nebengebäuden. Der Kaufmann Chlustin, aus Massalsk, schenkte 1000 Rubel und erbot sich ein steinernes Hospital auf seine Kosten in seiner Vaterstadt zu erbauen. Ein gleiches Anerbieten that der kalugische Kaufmann Tschernoi. In Jaroslaw gab der Fabrikant Satrapesnow 1000 Rubel; der Kaufmann Rübnikow ein steinernes Haus zu einer Waisenanstalt; mehrere ungenannte Kaufleute machten sich anheischig, jährlich 300 Rubel zur Unterhaltung des Waisenhauses beyzusteuern, u. s. w. — Selbst die unterste Klasse des Volks blieb mit ihren Beyträgen nicht zurück. In Jaroslaw z. B. schickte ein wohlhabender Bauer, mit Verschweigung seines Namens, dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge 300

Rubel ein, um damit den ersten Grund zu einem durch milde Gaben zu vermehrenden Kapital zu legen, von dessen Zinsen eine geschickte Hebamme zum Besten der Gegend besoldet werden könnte *).

Nirgend aber zeigte sich die freygebige Theilnahme des Publikums in einem glänzendern Lichte, als in den Gouvernements der beyden Hauptstädte. Hier, wo der Reichthum des Landes sich vorzüglich sammelt, wo der Gemeingeist in allen Ständen zur Mitwirkung wetteifert und wo das Beyspiel der Monarchin selbst die kräftigste Anreizung gab: hier konnte man allerdings eine große Erwartung hegen, die aber durch den Erfolg bey weitem übertroffen wurde. In St. Petersburg erhielt das Kollegium der allgemeinen Fürsorge — außer der, laut des 382sten Punkts der Gouvernementsverordnungen, in jeder Statthalterschaft aus der Kaiserlichen Kasse zum Fonds anzulegenden Summe von 15,000 Rubeln — noch einen jährlichen, vom Oekonomiekollegium zum Unterhalt der Armen zu entrichtenden Beytrag von 15,417 Rubeln **). Ueberdem schenkte die Monarchin zur Anle-

---

*) Man sieht wohl, daß alle angeführten Beyspiele nur aus den zuerst errichteten Statthalterschaften entlehnt sind. In der Folge wurden selbige so häufig, daß man es nicht mehr der Mühe werth achtete, sie in den russischen Zeitungen und Tageblättern zur Aufmunterung und Nachahmung öffentlich bekannt zu machen.

**) Außer diesem jährlichen Beytrage erhalten das Koll. der allgemeinen Fürsorge und die von demselben abhängigen Stiftungen noch sehr beträchtliche Einkünfte aus Strafgeldern, konfiscirten Waaren und dergl. In den ersten zwey Jahren

gung des neuen Stadthospitals 8000, des Krankenhauses 3000 und der Schulen 16,000 Rubel — Der Adel und die Bürgerschaft des Gouvernements brachten gemeinschaftlich eine Summe von 52,659 Rubel zusammen, um der Kaiserinn ein Monument zu errichten; Katharina verbat sich diesen Beweis der Dankbarkeit und widmete den ganzen Betrag den milden Stiftungen, die durch die neuen Verordnungen ihr Daseyn erhalten hatten. Zu eben diesem Endzweck kamen bey dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge unter mehreren anderen, besonders auch folgende Beyträge ein: Von dem Adel des Gouvernements 3010 Rubel. Von der russischen Kaufmannschaft in St. Petersburg 6900. Von der englischen 5000, und von der deutschen und übrigen ausländischen eben so viel. Mehrere einzelne Privatpersonen zeichneten sich bey dieser Gelegenheit durch eine seltne und in andern Ländern fast beispiellose Freygebigkeit aus. Der Staatsrath Prokofi Demidow (eben der reiche Bergwerksbesitzer, der das moskowische Findelhaus mit mehr als hunderttausend Rubeln beschenkt hatte) gab diesmal 20,000; ein anderer Hüttenherr, der Kollegienassessor Twerdischew, 14,400; der Geheimerath Bezkoi 5000, und der Kollegienassessor Jakowlew eben so viel: der Kaufmann Wolodimerow 4000, der Mitropolit Ga-

nach Errichtung des St. Petersburgischen Gouvernements betrugen selbige 104,559 Rubel. Zur Unterhaltung der Schulen ward außerdem durch einen Kaiserlichen Befehl vom Jahre 1782 der Zoll von einkommenden Waaren mit 2, und von ausgehenden mit 1 vom Hundert erhöht.

briel 2120, der Kaufmann Golikow 1200, u. s. w. Viele einzelne Beyträge beliefen sich von 500 bis 1000 Rubel; und solche beträchtliche Geschenke wurden sehr oft ohne Nennung der Namen gemacht. — Die Summe aller während der ersten zwey Jahre nach Errichtung des St. Petersburgischen Gouvernements beym Kollegium der allgemeinen Fürsorge eingelaufenen freywilligen Gaben betrug 303173 Rubel. — Nicht weniger patriotisch und freygebig bewies sich das moskowische Publikum, wie man aus obigen Beyspielen leicht schließen kann.

Als die neue Verfassung eingeführt wurde, bestand das russische Reich aus 20 Gouvernements und aus dem bey der ersten Theilung von Polen an Rußland gefallenen Landstrich, welcher die Woiwodschaften Mohilew und Polozk begriff. Ehe die Errichtung der Statthalterschaften überall beendigt war, kam die Krimm noch hinzu. Aus diesen 23 Provinzen entstanden jetzt 42 Statthalterschaften; das moskowische zerfiel in 7, das kasanische in 5, die Gouvernements Nowgorod und Archangel in 3, Belgorod, Woronesh, Astrachan, Irkutsk und Kleinrußland in 2; die übrigen 14 bildeten eben so viele Statthalterschaften. Keins derselben behielt jedoch seine alten Grenzen völlig bey, und außerdem veränderte die Vervielfältigung der Kreise auch gänzlich die innere Eintheilung der ehemaligen Gouvernements. Eine so wesentliche und durchgreifende Umformung machte zweyerley Maaßregeln unumgänglich nothwendig: eine neue Vermessung aller Ländereyen, und die Errichtung

einer Menge neuer Städte, indem deren für die größere Anzahl der neuerrichteten Kreise nicht überall genug vorhanden waren.

Schon im Jahr 1765 hatte die Kaiserinn eine Grenz- und Landmessungsexpedition beym Senat angeordnet, die ihre Arbeiten auch wirklich im folgenden Jahre anfieng. Der durch die Errichtung der Statthalterschaften vergrößerte Wirkungskreis dieses Departements brachte die Einrichtung desselben zu einer weit größern Vollkommenheit, und die Arbeit wurde jetzt mit solcher Thätigkeit betrieben, daß innerhalb funfzehn Jahren ungefähr die Hälfte des bewohnten Rußlands ausgemessen war. Von dem Umfange, der Nützlichkeit und der sorgfältigen Ausführung dieses wichtigen Unternehmens liefert der Atlas der Statthalterschaft Kaluga (der einzige, welcher bisher in Kupfer gestochen und öffentlich bekannt gemacht ist) ein sehr merkwürdiges Beyspiel. Dieser Atlas enthält 1) die Generalkarte der kalugischen Statthalterschaft. 2) 12 Plane von den 12 Kreisstädten; illuminirte Grundrisse jeder Stadt, mit ihren Sloboden, Gärten, und dergl. 3) 28 Plane der 12 Kreise. Auf diesen Planen sind Ackerland, Waldung, Wege und Brücken angezeigt. Jede Besitzung die einer Stadt oder Privatperson angehört, ist eingeschlossen und mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet, die auf die zum Atlas gehörige Beschreibung verweisen. Wo die Grenze noch streitig war, zeigt eine ausgezackte Linie an. Wenn die Besitzungen so klein sind, daß keine Zahl statt findet, so sind sie auf einer Cartouche nebenbey größer

abgebildet. Auf einen englischen Zoll in der Generalkarte gehen 8 Werst, in den mehresten Planen der Städte 50, in den übrigen 100 Klafter, in den Planen der Kreise 2 Werst, in den vergrößerten Stücken 209 Klafter. Die zum Atlas gehörende Beschreibung enthält unter 11 Kolumnen, die sich mit ihren Zeichen auf den Atlas beziehen: 1) die Nummer auf dem Plan des Kreises. 2) Den Namen des Eigenthums und den seines Besitzers. 3) Die Anzahl der Wohnplätze. 4) Die Anzahl der Menschen nach beyden Geschlechtern. 5) Die Arealgröße der Wohnplätze. 6) des Ackerlandes, 7) des Wiesenlandes, 8) des Gehölzes, 9) des untauglichen Landes. 10) Die Summe der einzelnen Angaben von 5 bis 9. 11) Kurze ökonomische Bemerkungen. — Sobald die Grenzstreitigkeiten abgemacht, und die zur Appellation vergönnten Fristen abgelaufen seyn würden, sollte ein besonderer Anhang anzeigen, wem der Besitz des streitigen Grundstücks zugesprochen wäre *).

Obgleich nur dieser einzige Atlas herausgegeben ist und zum Nutzen des Publikums öffentlich verkauft wird, so befinden sich doch von jeder bisher vermessenen Statthalterschaft ähnliche Plane und Kadaster sowohl bey der Gouvernementsregierung als bey dem Landmessungsdepartement des Senats, und gelten bey allen Gerichten im ganzen Reich als Dokumente, die unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht sind. — Die wohlthätigen Folgen eines so großen und außer-

*) Storchs Gemälde von St. Petersburg, Th. II. S. 201. — Ob der erwähnte Anhang wirklich erschienen seyn mag?

ordentlichen Unternehmens bedürfen keiner nähern Auseinandersetzung; ihr Nutzen für die Ruhe der Einwohner, für die Sicherheit des Eigenthums, für die Verwaltung des Staats, ja selbst für die Wissenschaften, ist so einleuchtend, daß sie sich jedem Beobachter bey dem mindesten Nachdenken von selbst aufdringen. Wäre die ganze Arbeit vollendet, und würde sie dann durchgehends, so wie die erwähnte Probe, öffentlich herausgegeben, so hätte Rußland ein Werk aufzuweisen, davon noch in keinem Reiche ein Beispiel vorhanden ist.

Um dem Mangel der Kreisstädte abzuhelfen, errichtete die Kaiserinn deren allmälig über zweyhundert, die theils aus großen wohlgelegenen Dörfern zu diesem Range erhoben, theils auch völlig neu aufgebaut wurden, wobey nicht selten die dazu ausgesuchten Plätze und Gebiete von Privateigenthümern erkauft werden mußten. In allen diesen Städten wurden die nöthigen Gebäude für die Kreisgerichte und übrigen Stellen auf Kosten der Krone von Stein erbaut, und jede derselben erhielt einen von der Kaiserinn selbst bestätigten Plan oder ein Baugesetz *), wodurch die zweckmäßige Anlage der Straßen und öffentlichen Plätze, die Bauart der Häuser, und die Eintheilung des Stadtgebiets bestimmt und vorgeschrieben wurden. In einigen derselben siedelten sich bald zahlreiche Kolonien von neuen Stadtbewohnern an, wozu die in der Stadtordnung enthal-

*) Wer ein Beyspiel eines solchen Baugesetzes lesen und sich überhaupt einen Begriff von der Anlage neuer Städte im russischen Reiche verschaffen will, der sehe: von Campenhausens Auswahl topographischer Merkwürdigkeiten des St. Petersburgischen Gouvernements. I. Theil. den fünften Aufsatz.

tenen Begünstigungen vorzüglich mitwirkten; andere blieben, was sie vorher gewesen waren und erhielten nur in dem Personale der Gerichtspersonen und ihrer Angehörigen einen unbedeutenden Zuwachs. Ueberhaupt genommen, war diese Maaßregel dennoch von sehr heilsamen Folgen für das ganze Reich; sie verbreitete unmerklich mildere Sitten, Industrie und wohlthätigen Luxus, sie vermehrte die Geldcirkulation, erleichterte den Absatz der Landesprodukte, und legte den Grund zur Vergrößerung des Bürgerstandes, dem es jetzt nirgend an Niederlassungen fehlt.

Bey der großen Vermehrung der Gerichtsstellen und ihres Personale mußte es natürlich hin und wieder an Kanzleybedienten fehlen. (An Richtern und Beysitzern konnte kein Mangel entstehen, da sie theils aus den ehemaligen Beamten von der Krone bestellt, theils von dem Adel und der Bürgerschaft aus ihrem eigenen Mittel erwählt wurden.) Die Kaiserinn verordnete daher durch einen Befehl vom Jahr 1779, daß zu solchen Stellen 1) Kinder der Kirchenbedienten und Seminaristen, welche ihrer großen Anzahl wegen nicht leicht zu Kirchenbedienungen gelangen könnten; 2) alle der Kopfsteuer nicht unterworfene Leute; 3) Zöglinge des Erziehungs- (Findel-) Hauses, der Akademie der Künste und der moskowischen Universität — wenn sie tauglich befunden würden — genommen werden durften.

III.

Grundgesetz

für

die Verwaltung der Polizey

in den Städten.

1782.

I.

Einleitung.

Die Polizeyordnung, von welcher wir unter dieser Rubrik einen kurzen aber vollständigen Auszug mittheilen, ist gleichsam als ein Anhang zu den Gouvernementsverordnungen zu betrachten. Diese enthalten, wie wir gesehen haben, die Vorschriften für die Landpolizey; jene ordnet eine Polizey in den Städten an, und liefert zugleich eine Sammlung von Polizeygesetzen. — Da es diesem Theil der Staatsverwaltung bisher fast gänzlich an öffentlichen Anordnungen fehlte, so hat der Gesetzgeber beynahe gar keine Rücksicht auf die wenigen vorhandenen, größtentheils von Petern dem Großen herstammenden Einrichtungen genommen, und das Ganze ist also als eine völlig neue Schöpfung anzusehen. Ehemals gehörten die Polizeysachen in der ersten Instanz vor die Polizeymeister, deren Einer wenigstens in jeder Provinz vorhanden war. Diese standen theils unter der Polizey zu Moskau, theils unter der Oberpolizey zu St. Petersburg. Letztere hatte einen Generalpolizeymeister als höchsten Chef, dem sowohl in St. Petersburg als in Moskau ein Oberpolizeymeister untergeordnet war.

II.

Die Polizeyordnung.

nach ihrem wesentlichsten Inhalt.

Allgemeiner Etat der Stadtpolizey.

In jeder Stadt wird die Erhaltung guter Ordnung einer Stelle anvertraut, die das Polizeyamt heißt.

In der Hauptstadt wird ein Oberpolizeymeister und Polizeymeister, und in Städten, wo Oberkommendanten sind, werden Stadtvögte verordnet.

Jede Stadt wird, nach Maaßgabe ihrer Größe, in zwey oder mehrere Stadttheile, und jeder dieser Stadttheile in zwey oder mehrere Quartiere getheilt. Auf einen Stadttheil werden ungefähr 200 bis 700, und auf ein Quartier ungefähr 50 bis 100 Häuser gerechnet. Kleinere Städte werden nur in Quartiere getheilt.

Jeder Stadttheil hat einen Stadttheilsvorsteher, und jedes Quartier einen Quartieraufseher, der einen Quartierlieutenant zum Gehülfen hat.

Polizeyamt.

Die Glieder desselben sind: der Stadtvogt, der Vorsteher peinlicher Sachen, der Vorsteher bürgerlicher Sachen, und zwey Rathmänner. Die Vorsteher in der Hauptstadt werden auf Vorstellung der Gouvernementsregierung vom Senat aus den ältesten Stadtvögten — in den Städten, von der Gouvernementsregierung nach den Attestaten der Stadtvögte aus den ältesten und tüchtigsten Stadttheilsvorstehern verordnet.

Dem Polizeyamt ist anvertraut: 1) die Stadtpolizey; 2) die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze, und 3) die Vollstreckung der Befehle der Regierung und der Entscheidungen der Gerichtsstellen. In Sachen, welche die Stadtpolizey betreffen, steht das Polizeyamt unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

Zu den Gegenständen, für welche das Polizeyamt vorzüglich Sorge tragen muß, gehören: Handel mit verbotenen Sachen; Preise der Lebensmittel (welche monatlich aufgezeichnet werden müssen); Maaß und Gewicht; verlaufene Leute; Wege, Straßen, Brücken, Fähren, u. s. w.

Das Polizeyamt darf nicht viele Leute zum Verhör zusammenberufen, sondern es muß dergleichen Verhöre den Stadttheilsvorstehern übertragen, die an Ort und Stelle untersuchen und dem Polizeyamt rapportiren.

Wer mit der vom Polizeyamt ausgeführten Vollstreckung des Befehls oder der Entscheidung eines Ge-

richtsorts nicht zufrieden ist, und beweisen kann, daß das Polizeyamt nicht gesetzmäßig verfahren habe: kann seine Beschwerde innerhalb vier Wochen bey demjenigen Gerichtsorte des Gouvernements anbringen, aus welchem der Befehl oder die Entscheidung an das Polizeyamt gelangt ist. — Wenn aber die Sache auf Klage des Anwalds, oder auf Befinden des Stadtvogts selbst oder des Stadttheilsvorstehers, oder auf Klage einer Privatperson anhängig gemacht worden ist: so muß man dem Polizeyamt seine Unzufriedenheit anzeigen, und alsdann innerhalb vier Wochen seine Beschwerde in rechtlicher Form anbringen, in der Hauptstadt beym Niederhofgericht oder beym Kreisgericht, in den Städten aber beym Kreisgericht oder beym Stadtmagistrat oder bey der Niederrechtspflege. Dies ist aber keine eigentliche Appellation, sondern es wird dem Kläger die Wahl gelassen, wo er gerichtet seyn will.

Das Polizeyamt hat keine bestimmten Sitzungstermie, sondern versammelt sich, wenn es nöthig ist.

Das Polizeyamt hat einen Spiegel, der in Betracht der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Bürger unter sich, zur Vorschrift dient *).

---

*) Dieser Spiegel enthält 1) Regeln der Rechtschaffenheit; 2) Gesellschaftliche Pflichten; 3) Eigenschaften der Polizeyobrigkeit und Pflichten derselben. Die in demselben enthaltenen Maximen sind keines Auszugs fähig.

Alle Morgen um acht Uhr müssen dem Polizeyamt die Rapporte der Stadttheilsvorsteher, von dem, was in der vergangenen Nacht in jedem Stadttheil vorgefallen ist, übergeben werden. — Das Polizeyamt beschäftigt sich alsdann allemal zuerst mit den Sachen der über Nacht Verhafteten — die, wenn es geringe Vergehungen betrifft, sogleich frey gelassen; oder, wenn eine gerichtliche Entscheidung nothwendig ist, noch vor geendigter Sitzung dem kompetirenden Forum überliefert werden müssen. Wenn dies beendigt ist, müssen zunächst die Sachen der Armen, dann der Wittwen und Waisen, und dann der Dürftigen, die mit Vornehmen und Reichen in Streit sind, vorgetragen werden.

Das Polizeyamt hört jeden an, und untersucht bey jeder Sache die Absicht. Es sieht es als eine gesetzwidrige Handlung an, wenn jemand die Worte des Gesetzes nicht erfüllt; als eine Verletzung des Gesetzes aber, wenn jemand sich durch Ränke demselben zu entziehen sucht. Es nimmt zur Regel an: wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.

Es hält zwey Bücher. Eins zum Einschreiben der Gesetze Kaiserlicher Majestät; das andere zum Einschreiben aller Verordnungen und Befehle der Regierung und der Gerichtsstellen.

Im ersten Buch wird eigezeichnet: 1) Tag, Monat und Jahr, wann; 2) woher; 3) wie man das Gesetz erhalten habe. Ist es zur Bekanntmachung zugesandt, so soll man 4) den Kronsanwald des Poli-

zeyamts rufen, und seine Rechtsmeynung verlangen; zeigt sich irgend ein Zweifel, so soll man deshalb gehörigen Orts Vorstellung thun; findet sich aber kein Zweifel, so wird 5) ein Schluß wegen der Bekanntmachung gemacht; hierauf wird 6) das Gesetz in der Versammlung den Gliedern des Polizeyamts, dann 7) bey offenen Thüren den Vorstehern der Stadttheile und den Quartieraufsehern vorgelesen, worauf 8) erstere in ihren Stadttheilen und letztere in ihren Quartieren die Bekanntmachung verrichten. — Auf eben die Art wird es mit den Befehlen der Regierung und anderer Stellen gehalten, die in dem zweyten Buch eingezeichnet werden.

Die Glieder des Polizeyamts sollen die Gesetze lesen und wieder lesen; weshalb täglich eine bequeme Stunde dazu zu bestimmen ist.

Das Polizeyamt wehrt gesetzwidrigen Neuerungen; schützt den Frieden und die Ruhe der rechtgläubigen Kirche; achtet darauf, daß Niemand Klöster oder Kirchen ohne Erlaubniß des Bischofs der Eparchie, noch Bethäuser für fremde Religionsverwandte ohne Erlaubniß der Gouvernementsregierung erbaue; sorgt dafür, daß in der Kirche und beym Gottesdienste alle Ehrerbietung beobachtet werde; daß an Sonn- und Festtagen nichts, was an diesen Tagen verboten ist, geschehe. Es erhält unter den verschiedenen Religionsverwandten bürgerliche Eintracht und Frieden; beschützt gesetzlich bestätigte Gesellschaften; sorgt, daß die Gesetze wider den Luxus beobachtet werden. Es verbietet nicht Spiele 1) die sich auf Stärke und Be-

hendigkeit des Körpers gründen, 2) die auf erlaubte Geschicklichkeit und Zufall gegründet sind, 3) häusliche Spiele und Zeitvertreibe; bey verbotnen Spielen sieht es auf die Absicht der Spielenden und auf Umstände; Klagen und Forderungen wegen Spielschulden werden für ungültig und nichtig erklärt. Lotterieloose dürfen nicht ohne Erlaubniß K. M. verkauft werden. Wenn Sachen verspielt oder verloost werden, so läßt das Polizeyamt sie taxiren; beym Verspielen aber muß ein Polizeyoffizier zugegen seyn. Oeffentliche Spiele und theatralische Belustigungen verbietet das Polizeyamt nicht.

Das Polizeyamt verweiset peinliche Verbrechen und Rechtssachen, die über zwanzig Rubel betragen, an das Gericht.

Es sorgt für die Anlegung öffentlicher Bäder, für deren Abtheilung in zwey Theile, und daß jedes Geschlecht von dem seinigen im Bade bedient werde.

Es ahndet Diebstahl und Beutelschneiderey unter zwanzig Rubel; wenn sie mehr betragen oder zum vierten Mal verübt werden, verweist es sie an das Gericht.

Das Polizeyamt nimmt Befehle an von dem Generalgouverneur, Gouverneur, der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen. Die Gewalt desselben erstreckt sich nur über die Stadt wo es angeordnet ist, und über die Vorstädte und Sloboden derselben. Es vollstreckt die ihm von den Gerichten zuge-

sandten Entscheidungen und sendet wegen geschehener Vollstreckung gehörigen Orts Berichte ein.

Stadttheile.

In jedem Stadttheile soll ein Polizeykommando seyn, welches unter den Befehlen des Stadttheilsvorstehers steht; ferner: ein, oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts; ein Makler; eine freye Volksschule; und ein Brand- oder Spritzenmeister.

Stadttheilsvorsteher.

Er ist dem Polizeyamt untergeben und erhält vom Stadtvogt Befehle. Hat die allgemeine Ordnung zu erhalten und sieht darauf, daß peinliche Verbrechen bestraft werden. — Wenn er sich auf zwey Stunden aus der Stadt entfernt, muß er seinen Dienst einem andern Vorsteher übertragen. — Er zeigt der Nachtwache ihren Platz an. — Wird in Dienstgeschäften von zwey Sergeanten begleitet. Die Wachtposten in seinem Stadttheil stehen unter seinem Befehl. Er wohnt in seinem Stadttheil. Sein Haus ist Tag und Nacht jedem Rechtsuchenden offen. Er hört alle Klagen und Bitten an; stellt ohne Verzug wegen jedes gesetzwidrigen Vorfalls mündliche Untersuchung an und bringt das Befundene zu Protokoll.

Peinliche Verbrecher sollen ihm überliefert, und peinliche Verbrechen ihm angezeigt werden; wer solches zu thun unterläßt, den giebt er beym Polizeyamt an. Er soll den ihm überlieferten Verbrecher sogleich

befragen, Zeugen abhören, mündliche Untersuchungen anstellen, und alles zu Papier bringen. Er untersucht bey einem peinlichen Verbrechen: gegen wen oder was, oder wem oder welcher Sache zum Nachtheil? was? womit? wenn? wo? wie? von wem? es begangen sey. Er versammelt nicht viele Leute zum Verhör, um sie nicht in ihren Berufsgeschäften zu stören, sondern verfügt sich aus einem Quartier in ein anderes. Wenn er Untersuchungen in einem andern Stadttheil anzustellen hat, so benachrichtigt er den Quartieraufseher und dieser den Vorsteher seines Stadttheils

Um sieben Uhr Morgens empfängt er Rapporte von seinen Quartieraufsehern, und um acht Uhr ist er gegenwärtig im Polizeyamt, und stattet Bericht ab von allem was in 24 Stunden in seinem Stadttheil vorgefallen ist.

Alle vom Polizeyamt zur Bekanntmachung erhaltenen Befehle macht er zuerst in seinem Polizeywachthause den Quartieraufsehern bekannt, um sie hernach jeder in seinem Quartiere zu publiciren.

Niemand darf ohne Vorwissen des Polizeyamts etwas bekannt machen oder anschlagen lassen.

Der Stadttheilsvorsteher sorgt, daß die Gesetze wegen Lebensmittel beobachtet werden und ist deshalb verbunden den Marktplatz seines Stadttheils zu besuchen. Klagen, die er über diese Gegenstände hört, und denen er selbst nicht abhelfen kann, trägt er dem Polizeyamt vor.

Er sorgt für richtiges Maaß und Gewicht; sieht darauf, daß kein Betrug und Verfälschung beym Kauf und Verkauf vorfalle.

Er hält, im Fall geschehener Beschwerde, die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung, und die Handwerker zur Beobachtung der Handwerksordnung an.

Er sorgt dafür, daß Straßen, Brücken, Fähren, und Anländen in seinem Stadttheil gut erhalten werden. Sorgt für Reinigung und Ausbesserung des Pflasters.

Er sorgt für die Armen seines Stadttheils, beschützt und vertheidigt sie, verschafft den Dürftigen ehrlichen Unterhalt, und zeigt sie, wenn er nicht helfen kann, dem Polizeyamt an. Das letztere thut er mit allen Müssiggängern. Er ist aufmerksam auf alle Fremde. Leute, die ein lüderliches Leben führen, zeigt er dem Polizeyamt an. Nachtheilige Gerüchte, Verläumdungen u. s. w. zeigt er dem Stadtvogt an. Bey widerrechtlichen Zusammenkünften, Aufläufen, u. s. w. findet er sich ein, um die Leute mit Güte auseinander zu bringen, oder dem Polizeyamt zu berichten.

Ueber den Stadttheilsvorsteher kann man sich beym Stadtvogt beschweren.

Der Vorsteher verrichtet sein Amt überall unentgeldlich. Wo er in seinem Dienst Zweifel und Schwierigkeiten findet, zeigt er es dem Stadtvogt an.

Bey öffentlichen Spielen und Belustigungen sorgt er dafür, daß Sicherheit und gute Ordnung erhalten werden.

Stadtquartiere.

In jedem Quartier sollen alle Gebäude und Plätze nach Quadratfaden ausgemessen und ins Maklerbuch eingetragen werden.

Jedes Quartier soll haben: Nachtwächter, so viele deren nöthig sind; einen Schornsteinfeger; einen Kontrahenten zur Unterhaltung und zum Pflastern der Straßen; einen für die Reinigung der Straßen; einen zur Unterhaltung der Leuchten.

In großen Städten sollen Straßenöfen angelegt werden.

Jedes Quartier soll eine Säule haben, an welcher die Bekanntmachungen angeschlagen werden.

Quartieraufseher.

Er steht unter dem Polizeyamt und empfängt vom Stadtvogt und seinem Stadttheilsvorsteher Befehle.

Er muß in seinem Quartier, oder nahe dabey wohnen. Die Nachtwächter seines Quartiers stehen unter ihm. Er stattet um sieben Uhr Morgens dem Stadttheilsvorsteher (oder in Städten, wo keiner ist, dem Stadtvogt) Bericht ab, von allem was innerhalb 24 Stunden in seinem Quartiere vorgefallen ist. Er muß im Polizeyamt zugegen seyn, wenn eine sein Quartier betreffende Sache vorgenommen wird.

Er sorgt für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung; schlichtet geringe Händel und Streitigkeiten; sorgt, daß jeder sich ehrlich nähre; muß Kenntniß haben von allen Leuten, die in seinem Quartier leben, worin ihm Hauswirthe an die Hand gehen müssen. Er sorgt für die Aufbauung verfallener Gebäude und wüster Plätze.

Verlangt in zweifelhaften Fällen vom Stadttheilsvorsteher und Stadtvogt Verhaltungsbefehle. Verrichtet seinen Dienst überall unentgeldlich.

Das mündliche Gericht.

In jedem Stadttheile sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus der Bürgerschaft verordnet werden.

Das mündliche Gericht befaßt sich weder mit schriftlichen Klagen noch peinlichen Sachen; sondern schlichtet mündliche Klagen mündlich. Es richtet nach den Landesgesetzen. Es vergleicht streitende Partheyen. Es führt ein Tagebuch über seine Entscheidungen, und über die von höheren Gerichtsstellen erhaltenen Befehle, welches dem Stadtmagistrat wöchentlich vorgelegt wird.

Die Ladungen vor dieses Gericht geschehen durch die Stadttheilsvorsteher; die Beklagten müssen den Tag nach geschehener Ladung erscheinen.

Das mündliche Gericht muß jede Sache in einem, oder, wenn Erkundigungen einzuziehen sind, in dreyen Tagen entscheiden. Die Erkundigungen fordert es in seinem Stadttheil mündlich, in andern durch Vorzeigung des Tagebuchs; mit Erkundigungen außerhalb der Stadt befaßt er sich nicht. Es theilt seine mündliche Entscheidung, vermittelst des Tagebuchs, dem Vorsteher des Stadttheils mit, um sie in Erfüllung zu setzen. Wer mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, dessen Sache wird von andern Gerichten, wohin sie nach den Gesetzen gehört, erörtert. Wenn ein Gericht wegen einer im mündlichen Gericht betriebenen Sache Erkundigung einzuziehen hat, so soll

das mündliche Gericht sein Tagebuch zur Absicht mittheilen.

Das mündliche Gericht empfängt von den höheren Stellen nur solche Befehle, die seine Wirksamkeit betreffen; und unter den Gesetzen nur solche, die eine neue Anordnung enthalten.

Das mündliche Gericht muß jederzeit, Sonn- und Festtage ausgenommen, von acht bis zwölf Uhr Morgens in seinem Stadttheil gegenwärtig seyn.

Bey zweifelhaften Fällen bittet das mündliche Gericht den Stadtmagistrat um Instruktion.

Der Makler des Stadttheils.

Wer in einem Stadttheile ein Haus bauen oder abbrechen will, oder ein Haus oder Gebäude oder einen Platz kauft oder verkauft, verpfändet oder zu Pfand nimmt, verschenkt oder veräußert oder erwirbt, soll es dem Makler des Stadttheils anzeigen, welcher in Gegenwart zweyer geschwornen Zeugen in sein Maklerbuch eintragen muß: 1) wessen Haus und dergl. und unter welcher Nummer; 2) was mit demselben vorgenommen werden soll; 3) die Summe, worüber der Vertrag geschlossen ist; 4) Tag, Monat und Jahr; 5) Termin der Erfüllung; 6) etwanige Bedingungen; 7) Namen dessen oder derer die den Vertrag schließen. — Dieses Buch muß der Makler auf Verlangen dem Stadttheilsvorsteher und dem Quartieraufseher vorzeigen.

Der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute.

In jeder Stadt, wo sich ein zahlreiches Gesinde oder viele Arbeitsleute befinden, soll ein solcher Makler bestellt werden. Der Stadtvogt muß sein Da-

seyn und seine Wohnung öffentlich bekannt machen; der Makler aber soll sich täglich drey Stunden Vormittags an dem ihm bestimmten Orte aufhalten. Ueber der Thüre desselben Hauses soll eine Tafel mit der Aufschrift hängen: Hier wohnt der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute. Dienst- oder Arbeitsuchende können und sollen sich bey ihm melden. Er schreibt ihre Namen, ihren Aufenthalt und ihr Verlangen in sein Maklerbuch, um Leuten, die solcher Personen bedürftig sind und sich deshalb bey ihm melden, Dienstboten oder Arbeitsleute verschaffen zu können. Der Vertrag wird alsdann ins Maklerbuch eingetragen, welches über diese Sache zum Beweise dient. Es ist nicht verboten, auch ohne diese Formalität, Bediente oder Abeitsleute anzunehmen; in diesem Fall können aber weder die Miether noch der Gemiethete bey vorfallenden Streitigkeiten wegen ihres Vertrages von der Polizey Unterstützung erwarten, auch wird in diesem Fall keine Klage im mündlichen Gericht angenommen. Wenn Dienst- und Arbeitsuchende sich nicht auf die vorgeschriebene Art beym Makler melden, so hat der Stadtvogt das Recht, sie aus der Stadt, und der Ordnungsrichter, sie aus dem Kreise zu verweisen.

So weit gehen in der Urkunde die Vorschriften für die Organisation der Polizey. Der übrige Theil der Polizeyordnung enthält Polizeygesetze unter den beyden Rubriken: Verbote und Bestrafungen. Sie sind in kurzen Sätzen deutlich und präcis abgefaßt, leiden aber schlechterdings keinen Auszug.

IV.

IV.

Konstitutionsakte des Adelstandes.

1785.

I.

Einleitung.

Der Ursprung des russischen Adels ist mit Dunkelheit bedeckt. Wahrscheinlich ist er, wie in den meisten andern Ländern, durch Reichthum und Verdienste entstanden, die sich in gewissen Familien fortgepflanzt hatten. Vielleicht haben auch Ausländer die Begriffe von Adel und Lehnsverfassung nach Rußland gebracht.

Der russische Adel theilte sich schon früh in den hohen und niedern, in Knjäsen und bloße Edelleute. Jene,

die Knjäsen stammten aus wirklich regierenden fürstlichen Häusern ab; die vielen kleinen Fürstenthümer, in welche Rußland während der Periode seiner Theilungen zerstückelt war, halfen ihre Anzahl beträchtlich vermehren. Sie wurden in der Folge von den Großfürsten, vorzüglich von Iwan Wassiljewitsch, unterjocht, ihrer Fürstenthümer beraubt, und sie und ihre Nachkommen aus regierenden Herren in Privatpersonen und Unterthanen verwandelt. Zu diesen ei=

gentlich russischen Knjäsen gesellten sich späterhin 2) litthauische, aus dem Jagellonischen Hause, und 3) tatarische, aus den Königreichen Kasan und Astrachan, die sich Rußland unterwürfig gemacht hatte. Die Anzahl dieser letztern wurde sehr groß, da nicht nur alle von regierenden Fürsten abstammende Familien, sondern sogar die Nachkommen der Mursen sich den Titel Knjäs zugeeignet haben *).

Der bloße oder niedere Adel hatte wiederum mehrere Klassen, die sich auf die mit großer Sorgfalt geführten Geschlechtsbücher gründeten. Keine Nation ist fleißiger in der Aufzeichnung und Erhaltung ihrer Familiennachrichten gewesen, als die russische. Es giebt nicht leicht ein vornehmes Geschlecht, welches nicht seine Stammtafeln aufzuweisen hätte. Diejenigen, welche die ihrigen weit hinausführen konnten, wurden rodoslownüje Ljudi genannt, und hatten viele Vorzüge vor dem übrigen Adel. Aus diesen Stammtafeln sind die bekannten Geschlechtsbücher (rodoslownüje Knigi) entstanden, von welchen noch

*) Mursa ist bey den Tataren ungefähr das, was in Deutschland ein gemeiner Edelmann ist: ein Mann, der ein Landgut und Bauern besitzt. Man sagt, es sey diesen Mursen in vorigen Zeiten, um sie zur Annahme des christlichen Glaubens zu ermuntern, der Titel Knjäs zugestanden worden, wenn sie sich taufen ließen; etwa so, wie man vordem in Portugall die Juden, welche sich zum Christenthume wandten, zu Edelleuten machte. Vielleicht aber haben auch nur diese Leute den Titel Mursa eingenmächtig durch Knjäs übersetzt, und man hat, aus Unkunde der Regierungsverfassung der tatarischen Völker, die Uebersetzung gelten lassen. — Schlözers Staatsanz. Heft 20. S. 474.

einige Ueberbleibsel vorhanden sind, die man aber nach der Regierung der Zaren Feodor Alexejewitsch nicht mehr fortgesetzt hat. Eine ähnliche Beschaffenheit hatte es mit den Rosrjädsbüchern, die ihren Namen von dem Rosrjäd, einem der obersten Gerichtshöfe, erhielten, welcher bis zur Errichtung des Senats bestand, und von welchem der ganze Adel und alle Staatsbeamte abhängig waren. Dieses Gericht bestimmte jedem seine Pflichten, der in Kriegsgeschäften oder Gesandtschaften gebraucht werden sollte. Nach der damaligen Denkungsart hielt man es für schimpflich, wenn ein Mann von vornehmerer Abkunft einem von geringerer im Dienst unterworfen seyn sollte. Selbst Personen von gleich guter Geburt hielten es für entehrend, einer von des andern Befehlen abzuhängen, wenn der Vater oder Großvater des Befehlenden vormals unter dem Vater oder Großvater des Gehorchenden gestanden hatte. Dies hieß der Geschlechtsrang (Ortstreit, Mnestnitschestwo). Die nachtheiligen Folgen, welche hieraus für die Verwaltung der Staatsgeschäfte entsprangen, bewogen den Zar Feodor Alexejewitsch alle Vorrechte der Familien zu vernichten und die Rosrjädsbücher verbrennen zu lassen *). Zugleich befahl er, im Rosrjäd ein Geschlechtsbuch zu halten und selbiges immerfort zu ergänzen, damit alle Familien, die bisher nicht darin verzeichnet waren, jetzt eingetragen werden sollten. Hiedurch wurde der ganze Adel gleich gemacht, und viele Familien, die

*) Sammlung russ. Geschichte. Th. 5. S. 13.

bisher zwar in ansehnlichen Staatsämtern gestanden, aber nicht die Vorzüge des Adels genossen hatten, wurden dadurch dem wirklichen Adel einverleibt *). Peter der Große gieng noch weiter: er führte den Dienstadel ein, und verordnete sogar, daß nur mit dem Dienst, nicht aber mit der Geburt, ein Rang verknüpft seyn sollte **).

Eine dritte Gattung von kleinem oder untergeordnetem Adel, der sich unter dem Schutz des hohen Adels und der Geistlichkeit gebildet hatte, waren die Djeti Bajarskije (Bojarenkinder). Diese bestanden aus freyen Landleuten oder freygelassenen Hausangehörigen (Dworzowije Ljudi), welche die Bojaren zu einer Art freyer, die Lehndienste unter ihnen vollstreckender Untersassen oder Vasallen erhoben hatten. Diesem Beyspiel folgte auch die mit großen Besitzun-

---

*) Der merkwürdige Befehl des Zaren Feodor Alexejewitsch vom Jahr 7190 (1682) wodurch diese wichtige Reform bewirkt wurde, ist wörtlich in die Adels-Ordnung eingerückt, § 16. 17.

**) Rangtabelle vom 24sten Januar 1722. Achter Punkt. „Den Söhnen der Knjäsen, Grafen, Baronen, vornehmsten Noblesse und Officianten ansehnlicher Chargen Unsers Reichs, erlauben Wir zwar in Rücksicht ihrer vornehmen Herkunft — auf öffentlichen Assembleen, wo der Hof versammelt seyn würde, gar gern einen freyen Zutritt, und soll Uns recht gefällig seyn, wenn sie von andern niedrigen Standes sich in allen Fällen standesmäßig distinguiren; dem ungeachtet aber können Wir doch keinem einen Rang zugestehen, so lange er sich gegen Uns und das Vaterland nicht verdient gemacht, und dadurch einen Charakter erworben hat.“

gen versehene hohe Geistlichkeit, vorzüglich der Patriarch, welcher sich anmaßte, diejenigen Personen, die unter seinem Schutze standen, in den Adel zu erheben, und mit Landeigenthum zu belehnen. Eben dieses Vorrecht eigneten sich auch zuweilen die Statthalter zu, die besonders viele eigentlich zum Kriegsdienst bestimmte und in den Provinzen ansäßig gewordene Kosaken zu Edelleuten machten. Der Patriarchenadel, der nächst dem Zarischen oder Reichsadel am meisten geachtet wurde, kam nach der Abschaffung der Patriarchenwürde völlig in die Klasse der letztern. Peter der Große verwandelte im Jahr 1714 alle Lehngüter und alle mit dieser Verbindlichkeit besessene Ländereyen in vollkommene Allodien, und hob die Lehndienste, nach Errichtung der stehenden Armee, völlig auf. Hiedurch traten diejenigen Djeti Bojarskije, deren Landbesitzungen mit leibeigenen Bauern versehen waren, in die Zahl des wirklichen Adels; denjenigen aber, die auf ihren kleinen Ländereyen keine eigne Bauern hatten, ward, ohne eigentliche ausdrückliche Ausschließung vom Adel, unter dem Namen Odnodworzi (Einhöfner) ihr Landeigenthum, ohne Kopfsteuerabgabe, jedoch mit der Verbindlichkeit zu persönlichen Kriegsleistungen, gelassen. Diejenigen endlich, welche zwar kleine Landbesitzungen inne hatten, aber nie dem Adel gleich geachtet gewesen waren, wurden für sich und ihre Kinder in das Kopfsteuerverzeichniß eingetragen und zur Rekrutenstellung verpflichtet; wovon jedoch, nach einer Resolution Peters des Großen vom 19ten November 1721, diejenigen Djeti Bojarskije der Ar=

chijereien ausgenommen waren, die seit den Zeiten ihrer Großväter adliche Rechte genossen hatten *).

Diese Verfassung des Adels gründete sich theils auf altes Herkommen und Gewohnheiten, theils auf geschriebene Gesetze: aber die Rechte und Verpflichtungen dieses Standes waren durch kein allgemeines Reichsgesetz bestimmt, und hin und wieder zeigten sich große Verschiedenheiten in den Provinzen, wo der Adel sich auf Privilegien von ehemaligen fremden Beherrschern stützte. Katharina die Zweyte ertheilte dem Adel eine Konstitution, die seine Vorrechte erweiterte und bestätigte, und diesem ganzen Stande in allen Theilen des russischen Reichs einerley Verfassung gab, wie man aus nachfolgendem Auszuge der Adelsordnung ersehen wird.

---

*) Nord. Miscell. Heft 20. S. 444. — Adelsordnung, § 18.

II.

Die Adelsordnung,

nach ihrem wesentlichsten Inhalt.

Rechte und Freyheiten des Adels.

Der Adel ist erblich. Ein Edelmann theilt den Adel seiner Frau und seinen Kindern mit. Ein adliches Frauenzimmer, welches sich an einen Unadlichen verheyrathet, verliert ihren Adel nicht, kann ihn aber weder ihrem Manne noch ihren Kindern mittheilen.

Die adliche Würde wird vernichtet durch folgende Verbrechen: Meineid, Verrath, Mord, Raub und Diebstahl aller Art, Falsum, Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Ehre oder Leibesstrafen nach sich ziehen.

Ein Edelmann soll seinen Adel, Ehre, Leben und Vermögen nicht anders als durch Urtheil und Recht verlieren. Er darf nur von seines Gleichen gerichtet werden, und die Exekution des Urtheils über ein peinliches Verbrechen muß vorher

dem Senat übergeben und von Kaiserlicher Majestät konfirmirt werden.

Verbrechen, die in zehn Jahren nicht zur Untersuchung gekommen sind, sollen der Vergessenheit übergeben werden.

Kein Edelmann soll einer Leibesstrafe unterworfen seyn. Edelleute, die in den niedrigsten Stufen des Kriegsdienstes stehen, sollen wie Oberofficiere bestraft werden.

Der erste Erwerber hat das Recht, über sein Vermögen nach Willkühr zu disponiren. Bey ererbtem Vermögen soll man sich an die Vorschrift der Gesetze halten. Das ererbte Vermögen soll selbst in dem Fall, wenn jemand wegen eines sehr wichtigen Verbrechens verurtheilt wurde, seinen gesetzlichen Erben ausgeliefert werden.

Der Adel hat das Recht Landgüter zu kaufen, und die Produkte derselben im Großen zu verkaufen. Er darf auf seinen Gütern Fabriken und Werke anlegen, auch (aber mit Vorwissen des Gouverneurs) Flecken errichten, und in denselben Handel und Jahrmärkte einführen. Er kann des Stadtrechts genießen, wenn er sich demselben unterwirft, Häuser und Manufakturen in den Städten besitzen, und seine Produkte im Großen aus den Häfen verschiffen.

Der Adel hat ein vollkommenes Eigenthumsrecht über alle Produkte seiner Ländereyen, die sich auf der Oberfläche oder im Schooß der Erde, oder in den Gewässern finden.

Das Wohnhaus des Gutsherrn auf seinem Dorfe ist von Einquartierung frey.

Der Edelmann ist für seine Person von persönlichen Abgaben frey.

Adelsversammlung in jedem Gouvernement.

Der Adel in jedem Gouvernement hat das Recht, sich zu versammeln und eine Adelsgesellschaft zu errichten. Er versammelt sich alle drey Jahre auf Einladung und Erlaubniß des Generalgouverneurs, zur Besorgung der Wahlen *) und um die Vorschläge des Generalgouverneurs oder Gouverneurs anzuhören oder in Ueberlegung zu nehmen. Diese Adelsversammlung kann dem Generalgouverneur oder Gouverneur wegen gemeinsamer Bedürfnisse Vorstellung thun, auch durch ihre Deputirte dem Senat und Kaiserlichen Majestät ihre Beschwerden und Vorstellungen übergeben. Der Adel kann in der Gouvernementsstadt ein Versammlungshaus haben. Jede Adelsversammlung hat ein Archiv, Siegel, Sekretair, Kasse. Sie wird vor Gericht durch einen Anwald vertreten, und kann nicht in Verhaft genommen werden.

Kein Edelmann, der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinem Landeigenthum hat, oder noch nicht 25 Jahre alt ist, kann zu irgend einer Stelle gewählt werden.

---

*) Die Stellen, welche der Adel durch diese Wahlen aus seinem Mittel besetzt, sind der Darstellung der Gouv. Verordnung angezeigt worden.

Ein Edelmann ohne Landeigenthum hat keine Stimme.

Edelleute, die gar nicht gedient, oder sich nicht bis zum Oberofficier aufgedient haben, können weder in der Versammlung des Adels sitzen, noch ihre Stimme geben, noch gewählt werden.

Es ist der Adelsversammlung erlaubt, einen Edelmann aus selbiger auszuschließen, der einer entehrenden Handlung entweder gerichtlich schuldig erkannt ist, oder einer solchen öffentlich beschuldigt wird, ohne sich gerechtfertigt zu haben.

In jedem Gouvernement wird ein adliches Geschlechtsbuch gehalten, in welches die Namen aller in dem Gouvernement angesessenen Edelleute eingetragen werden, die in demselben unbewegliche Güter besitzen *) und ihren Adel durch Beweise darthun können. Wer nicht in diesem Register verzeichnet ist, kann weder zu dem Adel des Gouvernements gerechnet werden, noch die damit verknüpften Vortheile genießen.

Jeder mündige, in das Geschlechtsbuch eingetragene Edelmann hat das Recht, der Adelsversammlung beyzuwohnen.

Der Adel jeder Statthalterschaft erhält ein Exemplar von diesem Gnadenbriefe, mit Kaiserlicher Unterschrift und beygedrucktem Reichssiegel.

---

*) Dies ist durch eine Ukase vom 9ten Jun. 1791 aufgehoben, so daß jetzt jeder Edelmann, er mag Landeigenthum besitzen oder nicht, sich in das Geschlechtsbuch einschreiben lassen kann.

Adliches Geschlechtsbuch.

Jeder Kreismarschall muß ein alphabetisches Verzeichniß aller in seinem Kreise angesessenen adlichen Geschlechter aufnehmen, und dabey anzeigen: 1) Name, Zuname und Alter eines Edelmanns. 2) Ob er verheyrathet und mit wem, oder Wittwer. 3) Wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, nebst deren Namen und Alter. 4) Wie viel Seelen (Bauern) beyderley Geschlechts er nach der letzten Revision besitzt und in wie viel Dörfern. 5) Ob er im Kreise wohne oder abwesend sey. 6) Welchen Rang er habe. 7) Wo er in Diensten stehe, oder ob er verabschiedet sey.

Dieses Verzeichniß übergiebt der Kreismarschall dem Gouvernementsmarschall, der daraus mit Zuziehung der Deputirten das Geschlechtsbuch verfertigt.

Das Geschlechtsbuch hat sechs Theile. Der erste enthält in alphabetischer Ordnung die Geschlechter des wirklichen Adels. Dies ist derjenige Adel, der von den Beherrschern des Reichs oder von andern gekrönten Häuptern ertheilt, und mit Diplomen, Wapen und Siegel begnadigt worden ist. — Der zweyte Theil enthält die Geschlechter des Kriegsadels. Hiezu gehören, kraft eines Befehls Kaisers Peters I. vom 16ten Januar 1721, alle Oberoffiziere von unadlicher Abkunft, die nebst ihren Kindern und Nachkommen Edelleute sind. — Der dritte Theil enthält den Achtklassenadel. Vermöge eines kaiserlichen Befehls vom 24sten Januar 1722 sind alle Beamte, Russen oder Ausländer, die zu den acht ersten Rangstufen gehören, mit ihren Kindern und Nachkommen, adlich, und dem besten ältesten Adel in allen Würden

und Vortheilen gleich geachtet, wenn sie auch von niedriger Abkunft sind. — Vierter Theil: Fremde Geschlechter. Diese Klasse begreift alle von Zaren und andern regierenden Herren abstammende, und andere aus fremden Ländern nach Rußland gekommene edle Geschlechter, die die russische Oberherrschaft anerkannt haben. — Fünfter Theil: Mit Titeln beehrte Geschlechter: Fürsten, Grafen, Freyherren und andere. — Sechster Theil: Alte adliche Geschlechter, die mehr als hundertjährige Beweise ihres Adels darthun können.

Ohne unverwerfliche Beweise soll keine Familie in das Geschlechtsbuch eingetragen werden. Die Beweise untersucht der Gouvermements-Marschall mit den Kreisdeputirten. Ueber die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Beweise muß einstimmig oder durch zwey Drittheile der Stimmen entschieden werden.

Es steht der Adelsversammlung frey, zu bestimmen, ob für die Eintragung ins Geschlechtsbuch ein Beytrag zu entrichten sey, und wieviel. Doch darf er nicht über zweyhundert Rubel betragen.

Wer mit der Untersuchung seiner Beweise nicht zufrieden ist, kann seine Beschwerde im Heroldsamte anbringen.

Das Geschlechtsbuch wird im Archiv der Adelsversammlung, eine Abschrift desselben im Archiv der Gouvernementsregierung, und eine andere im Heroldsamte aufbewahrt.

Adelsbeweise.

Zu den Beweisen des Adels gehören, ohne andere

mögliche auszuschließen, vorzüglich folgende: Diplome, Wapen, Patente auf einen mit Adel verknüpften Rang; Russische Ritterorden; Gnaden- oder Lobbriefe; Verleihungsbriefe auf Güter; Lehne für adliche Dienste; Verleihungsbriefe auf Erbgüter (wenn sie auch dem Geschlecht nicht mehr angehören); Befehle und Instruktionen die jemanden als einem Edelmanne gegeben worden sind; adlicher Dienst der Vorfahren; adlicher Stand des Vaters und Großvaters; Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Eheverträge und Testamente über adliche Güter; Beweise, daß jemandes Vater und Großvater adliche Güter besessen hat; Stammbäume und Geschlechtsregister, u. s. w. — Hiebey führt die Urkunde die ehemaligen Verordnungen an, in welchen die Beweise des Adels bestimmt sind: 1. den Befehl des Zaren Feodor Alexejewitsch, der dem auf sein Geheiß verfertigten Geschlechtsbuche beygefügt ist, vom 12ten Januar 1682. „Was für adliche Geschlechter und alte geleistete Dienste, nach Aufhebung des dem Reiche schädlichen Geschlechtsranges, in das Geschlechtsbuch einzutragen verordnet worden.“ 2. Einen Befehl von demselben, vom 27sten März 1682, „wie es mit denen Geschlechtern zu halten, die sich zu den Altadlichen (rodoslownüje Ljudi) rechnen.“ Die (vorhin angeführte) Resolution Kaisers Peters I, vom 19ten Nov. 1721, wegen der Djeti Bojarskije der Archijereien. 4. Verschiedene Verordnungen Peters I, wegen des Kriegsadels, wegen der Fremden, u. s. w. die hernach, mit den Modifikationen, welche Katharina II ihnen gegeben hat, angeführt werden sollen.

III.

Anmerkungen und Erläuterungen über die Adelsordnungen.

Diese Urkunde giebt den gültigsten Aufschluß über die jetzige Beschaffenheit des russischen Adels. Folgende Anmerkungen werden dasjenige erläutern, was in der Adelsordnung selbst nur kurz vorgetragen oder ganz übergangen worden ist.

Um sich die Abstufungen des Adels deutlich zu machen, deren die Adelsordnung erwähnt, kann man folgende Klassen annehmen, die sich jede auf eine wesentliche Art von der andern unterscheiden.

I. Der mit Titeln verbundene Adel. Dieser begreift die fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen Geschlechter.

1. Knjäsen. Ueber ihren Ursprung aus russischen, polnischen und tatarischen Geschlechtern ist vorhin schon das Nöthige gesagt. Die russischen Knjäsen, die aus vormals wirklich regierenden Häusern abstammen, machen jetzt ungefähr 15 bis 20 Familien aus; dergleichen sind die Dolgoruki, Repnin, Sschitscherbatow, Wjäsemskoi, Labanow, u. a. Sie sind

sicher=

sicherlich *) Ueberbleibsel des vormaligen Rjurikschen Hauses. Einige, z. B. die Labanow führen noch jetzt die Wappen der ihnen vormals gehörigen Provinzen. Uebrigens giebt kein Knjäs heutiges Tages seinen Besitzungen den Namen eines Fürstenthums; auch führt keiner seinen Titel von einem solchen, obgleich die Adelsordnung ihnen, so wie allen Edelleuten erlaubt, sich als Lehns- und Erbherren ihrer Lehne und Güter zu schreiben. — Die litthauischen Knjäsen machen eigentlich nur eine und dieselbe Familie; sie stammen erweislich aus dem Großfürstlich Litthauischen Jagellonschen Hause ab, welches dem polnischen Throne eine Folge von Königen gegeben hat, und führen noch itzt das litthauische Wappen mit einigen Zusätzen. Dergleichen sind die Golitzyn und Kurakin. — Zu den tatarischen Knjäsen, die aus vormals wirklich regierenden Häusern abstammen, gehören, unter mehreren andern, die Familien Jusupow, Urussow, Meschtscherskoi. — Diesen drey Gattungen von Knjäsen kann der Fürstentitel wohl mit keinem Grunde streitig gemacht werden. Was die Tatarisch-Mursischen Knjäsen betrifft, so ist oben schon erinnert, daß sie diesen Titel eigentlich usurpiren. — Auch in neuern Zeiten sind verschiedene Familien von den russischen Beherrschern in den Knjäsenstand erhoben worden; und manche haben die deutsche Fürstenwürde von den römischen Kaisern erhalten, z. B. die Fürsten Orlow und Potemkin.

---

*) Schlözers Staatsanz. H. 20. S. 473.

2. Grafen. Sie heißen auch im Russischen so. Da diese Würde zuerst durch Peter den Großen eingeführt ist, so giebt es ihrer verhältnißmäßig nur wenige, unter welchen einige deutsche Reichsgrafen sind.

3. Barone. Lange Zeit hindurch war die Familie Stroganow die einzige, welche die russische freyherrliche Würde besaß. Während der Regierung Katharina II. sind mehrere Edelleute in diesen Stand erhoben worden.

II. Der unbetitelte erbliche Adel. In diese Klasse gehören alle diejenigen, welche nach der A. D. in die erste, vierte und sechste Abtheilung des Geschlechtsbuch eingetragen worden sind. Die Zweifel, welche wegen des Adels der Familien die sich zu den altadlichen Geschlechtern rechneten, wie auch wegen der Bojarenkinder und des bischöflichen Adels obgewaltet haben, sind in eben dieser Urkunde durch eine Erklärung und Anwendung der ältern darüber vorhandenen Gesetze gehoben, und da das Adelsverzeichniß nun wahrscheinlich schon in allen Statthalterschaften angefertigt ist, so muß es auch entschieden seyn, welche Familien wirklich zum Adel gehören und welche nicht. — Die Zahl der bloßen Edelleute ist überaus groß und vermehrt sich noch täglich durch die Nachkommen derer die den Dienstadel erwerben. Es giebt unter dieser Klasse sehr reiche Familien, die sich in Ansehung ihrer großen Besitzungen und der Anzahl ihrer Bauern mit manchen ausländischen Fürstenhäusern vergleichen können; aber ein großer Theil des Adels

ist auch sehr arm, und viele haben weder Güter noch Bauern *).

III. Der erbliche Dienstadel. Er begreift die zweyte und dritte Abtheilung des Geschlechtsbuchs, nämlich den Kriegsadel und den Achtklassenadel. Die Erklärung dieser Benennungen ist in der Urkunde selbst gegeben. Jeder Kriegsbediente von unadlicher Abkunft, der sich bis zum Oberoffizier (d. h. bis zum Fähnrich) aufgedient hat, erhält mit diesem Range zugleich den Adel, sowohl für seine Person, als für diejenigen seiner Kinder, die ihm in seinem Offizierstande geboren werden. Wenn aber Jemand keine dergleichen Kinder hat, aber wohl andere, die ihm vor seiner Erhebung zum Oberoffizier geboren sind, so wird der Adel nur einem dieser Söhne, für welchen der Vater darum ansucht, ertheilt **). Dies ist der Kriegsadel. — In Civil- oder Hofdiensten muß ein Unadlicher sich bis zu dem Range eines Staabsofiziers (d. h. bis zum Kollegienassessor, der dem Major im Range gleich ist) hinaufdienen, um den erblichen Adel zu erlangen. Dies heißt der Achtklassenadel, weil die achte Klasse in der russischen Rangordnung der Major, oder im Civile der Kollegienas-

*) Ein noch lebender General fand auf seiner Reise nach Sibirien ein Dorf, in welchem fast lauter Edelleute wohnten, welche, da sie keine Bauern hatten, mit eignen Händen ihren Ackerbau treiben. Hupels Staatsverfassung von Rußland. Th. I. S. 189.

**) Rangtabelle, vom 24sten Januar 1722. Art. 15.

sessor ist. — Alle Unadliche, die in Civil= oder Hof=
diensten im Oberoffiziers= bis zum Staaboffiziersran=
ge stehen, haben

IV. den persönlichen Adel, der nach der A. O. keine Stelle im Geschlechtsbuch hat. Zufolge eines Befehls Peter des Großen *) waren die Kinder solcher Beamten, die den persönlichen Adel hatten, ganz vom Adel ausgeschlossen; aber Katharina II. hat hierüber in der A. O. folgendes festgesetzt: Wenn der Großvater, Vater und Sohn in einem Range der den persönlichen Adel giebt, gestanden haben; oder wenn Vater und Sohn in einem solchen Range gestanden und zwanzig Jahre untadelhaft gedient haben, so steht es dem Enkel frey, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun.

Aus dieser Darstellung, die sich durchaus auf die A. O. gründet, erhellt, daß es keinen Unterschied zwischen hohem und niederm Adel giebt; wenn also einige Schriftsteller einen solchen Unterschied annehmen **), so ist dies eine willkührliche Behauptung, die sich auf kein Staatsgesetz gründet. Selbst die verschiedenen Abtheilungen des Geschlechtsbuchs räumen keiner Gattung des Adels einen Vorzug vor der andern ein. Wenn der Monarch einen bloßen Edelmann zum Freyherrn, einen Freyherrn zum Grafen, einen Grafen in den Fürstenstand erhebt, so giebt diese Erhöhung zwar allerdings Ansprüche auf eine größere

*) Rangtabelle. Art. 15.

**) Z. B. Coxe in seiner Reise. Th. II. S. 65.

bürgerliche Achtung, aber es sind keine wesentlichen Vortheile damit verknüpft. Einige Schriftsteller haben sogar den Grafen einen Rang über den Knjäsen eingeräumt; dies zeigt eine große Unkunde in der russischen Rangverfassung. Den Rang giebt, seit Petern I. in Rußland nicht die Geburt, sondern die Stelle und Bedienung. Wenn die Zeitung z. B. von den fünf ersten Klassen des Adels redet, die sich an einem Gallatage bey Hofe versammeln: so ist nicht, wie man vielleicht auswärts glaubt, von Fürsten, Grafen, Baronen, u. s. w. die Rede; sondern von Personen, die ihren Stellen und Bedienungen nach, im Militair- und Civilstande, Feldmarschalls, General en Chefs, Generallieutenants, Generalmajors und Brigadiers-Rang haben, sie mögen Fürsten- oder Bauernkinder seyn.

In keinem Lande von Europa hat der Adel weniger drückende Vorzüge (das Verhältniß gegen seine Bauern ausgenommen) als in Rußland. Es giebt keine einzige Militair- oder Civilbedienung, zu welcher die Geburt allein berechtigte, und zu welcher nicht auch der neue Adel oder der Mann von unadlicher Geburt gelangen könnte. Der bloße Adel, ohne Rang, giebt wenig Ansehen; ein Edelmann, der nicht in Diensten steht oder gestanden hat, wäre er auch der Sohn des reichsten Fürsten, darf weder in der Versammlung des Adels sitzen noch seine Stimme geben, und kann zu keiner adlichen Bedienung in seinem Gouvernement gewählt werden. In der Stadt darf er nur mit einem einspännigen Fuhrwerk fahren, da es dem

Kaufmann von der ersten Gilde und dem namhaften Bürger erlaubt ist, zwey und vier Pferde vor den Wagen zu spannen. Selbst die Kinder solcher Personen, die in den höchsten Staatsämtern stehen, haben außer der Gelegenheit leichter befördert zu werden, keine Ansprüche vor andern voraus.

Ueber die Rechte und Vorzüge des Adels ist hier um so mehr eine Erklärung nothwendig, da die A. O. sie nur im Allgemeinen namhaft macht, und sich an mehreren Stellen auf ältere Gesetze bezieht, die sie entweder bestättigt, oder verwirft oder in einigen Stücken ändert.

Eins der wichtigsten Vorrechte des Adels ist unstreitig dieses: Landgüter kaufen und besitzen zu dürfen. Ob dieses Vorrecht ausschließlich sey, darüber sind die Stimmen, selbst einheimischer Kenner der russischen Staatsverfassung, getheilt *). Die mehresten Urtheile sachverständiger Personen kommen jedoch darin überein, daß der Besitz des Landeigenthums dem Adel wirklich ausschließlich zukomme **), und in der That hat diese Meynung viele Gründe für sich. Denn 1) die Stadtordnung giebt den Bürgern dieses Vorrecht nicht; (bloß den namhaften Bürgern wird erlaubt Höfe und Gärten außerhalb der Stadt zu besitzen). 2) In der Stadtordnung wird den Städten verboten,

*) Vergl. Hupels Staatsverf. von Rußl. Th. I. S. 192. und Nord. Miscell. Heft 22. S. 313.

**) Auch auswärtige Schriftsteller scheinen dies als ausgemacht anzunehmen. S. Coxe Reise Th. II. S. 65. Le Clerc p. 472.

ihre Weiden zu bebauen, und in dem Fall, daß dies dennoch geschehen sollte, wird ausdrücklich verordnet, daß ihnen keine neue angewiesen, noch zu kaufen erlaubt werden sollen. 3) Kraft einer Senatsukase, nach Anleitung des am 13ten Februar 1790 ergangenen kaiserlichen Befehls, dürfen sogar Kaufleute, welche nach der Ukase vom 18ten November 1766 Saabs- und Oberoffiziersrang erhalten haben, keine Güter kaufen. 4) Mehrere ältere Ukasen und darauf gegründete Senatsbefehle untersagen ebenfalls allen, die nicht Edelleute sind, Güter zu kaufen oder zu besitzen, z. B. die Ukase vom 4ten April 1746, und die vom 23sten November 1760. Nach letzterer sollen nicht einmal die im Civildienst zu Oberoffizieren aufgedienten Unadlichen welche besitzen dürfen. Nach dem 12ten Punkt der Revisionsinstruktion sollen Geistliche keine Erbleute haben. Nach der Ukase vom 4ten April 1746 sollen Kaufleute außer den Erbleuten, die ihnen bey der ersten Revision zugeschrieben sind, keine andere; diejenigen aber, die selbst unter der Kopfsteuer stehen, gar keine haben. Nach der Ukase vom 25sten May 1786 sollen den Odnodworzen ihre alten Bauern gelassen werden, aber sie dürfen weder diese verkaufen, noch neue kaufen. — So viele und bestimmte Gesetze scheinen die streitige Frage völlig zum Vortheil des Adels, und zwar des wirklichen erblichen Adels zu entscheiden. Sie wird aber wieder zweifelhaft, wenn man erwägt: 1) daß es mehrere ältere und neuere Verordnungen giebt, die einzelnen unadlichen Ständen und Gemeinheiten das Recht des Landeigen-

thums zugestehen; (z. B. Ukase vom 18ten Jan. 1721, nach welcher den Kaufleuten erlaubt wird, Ländereyen zu ihren Fabriken zu kaufen. Die vorhin angeführten Ukasen vom 4ten April 1746 und vom 25sten May 1786 verbieten zwar den Kaufleuten und Odnodworzen, neue Güter und Erbleute zu kaufen, aber sie sichern ihnen auch zugleich das Eigenthumsrecht über diejenigen, welche sie schon besitzen. In einem unter dem 29sten August 1766 ergangenen namentlichen Befehl wird den Hofbauern, und in einem andern vom 29sten Januar 1788 auch den übrigen Kronsbauern erlaubt, kleine Ländereyen und Dörfer zu kaufen). 2) Daß, notorischer Weise, nicht nur einzelne Personen und Stände, sondern ganze zum russischen Reich gehörige Völkerschaften, die in keinem Betracht zum Adel gehören, wahres Grundeigenthum, Landgüter, ja ganze Distrikte und Provinzen eigenthümlich besitzen. Zum Beweise hievon dienen die Odnodworzen und Kleinrussischen Kosaken, deren jeder ein eigenthümliches kleines Landgut hat; die Donischen Kosaken und die Kosaken vom schwarzen Meer, welche im ausschließlichen Besitz ganzer beträchtlicher Distrikte sind: die Tataren, Baschkiren und Wogulen, welche von ihrem Grundeigenthum große Land- und Waldstrecken an Hüttenherren verkaufen oder verpachten. Kirchen und Klöster haben noch itzt an mehreren Orten Grundstücke; viele liv- und ehstländische Pastorate sind eigentliche mit Erbleuten versehene Landgüter. Die Städte haben nach der Stadtordnung Stadtländereyen; im rigischen und revalischen Gouvernement besitzen sie

zum Theil große Güter, und noch neuerlich schenkte die Kaiserinn der Kreisstadt Fellin ein Landgut zum immerwährenden Eigenthum *). Russische Kaufleute sind seit der Regierung Peters I. im Besitz nicht nur von vielen Ländereyen, sondern sogar von Bergwerken, und daß selbst Bauern Dörfer und Grundeigenthum kaufen und kaufen dürfen, ist durch die so eben angeführten Ukasen erwiesen. — Dieser Zustand der Dinge enthält so viele Widersprüche, daß es nicht möglich ist, die aufgeworfene Frage auf eine bestimmte Art zu entscheiden; indessen ist nicht zu leugnen, daß es allen nicht adlichen Klassen von Einwohnern sehr erschwert ist, zum Besitz des Landeigenthums zu gelangen, ob es gleich Mittel genug giebt, dem Buchstaben des Gesetzes auszuweichen **).

Ehemals gab es zweyerley Gattungen von Gütern: Erbgüter und Land- oder Lehngüter. Peter der Große ertheilte im Jahr 1714 dem Besitzer das Recht, sein Gut nach Willkühr einem seiner Kinder zuzuwenden; aber die Kaiserinn Anna schaffte diese Einrichtung im Jahr 1731 ab, und erklärte zugleich alle Lehngüter für Erbgüter, mit denen ein völliges Eigenthumsrecht und eine freye Disposition verknüpft ist.

---

*) Hupels Staatsverf. von Rußl. Th. I. S. 193.

**) In Liv- und Ehstland, z. B. versehen sich Leute von unadlicher Geburt mit Adelsdiplomen aus Wien; in den russischen Provinzen suchen sie einen adlichen Rang zu bekommen. Kaufleute und vorzüglich Bauern kaufen Landgüter auf dem Namen eines Andern; letztere gewöhnlich auf dem ihres Erbherrn.

— Die Vererbung geschieht zu gleichen Theilen unter sämmtliche Kinder beyderley Geschlechts; die Wittwe des Erblassers erhält den Theil (vom beweglichen Vermögen den). Wenn die Mutter stirbt, so hinterläßt sie zwar ihre eingebrachten Güter ihren Kindern, aber nach deren unbeerbtem Tode fallen diese nicht an den Vater, sondern zurück an die mütterliche Familie.

Der Werth der russischen Landgüter wird bloß nach der Anzahl der Seelen, d. h. der Bauern männlichen Geschlechts, geschätzt, die bey allen gerichtlichen Verschreibungen, Kaufbriefen, und dergl. zum Grunde gelegt wird. Bey der kaiserlichen adlichen Leihbank wird jeder Bauer im ganzen Reich zu 40 Rubel angenommen; aber bey Privatverträgen macht die Gegend, in welcher das Gut liegt, die Beschaffenheit des Bodens, die Gelegenheit Produkte zu versilbern, die Industrie und Wohlhabenheit der Bauern selbst, einen großen Unterschied, auf welchen man allezeit Rücksicht nimmt. Bey dem Verkauf oder der Veräußerung der Güter muß eine Abgabe (Poschina) an die Krone entrichtet werden, die vormals 6 vom Hundert betrug, im Jahr 1787 aber durch eine Ukase vom 28sten Januar auf 5 vom Hundert gesetzt ist.

Der Adel hat ein völliges Eigenthumsrecht über alle Produkte seines Bodens, die sich auf oder unter der Oberfläche desselben oder in den Gewässern befinden, ohne durch Regalien darin beschränkt zu seyn. Die Freyheit, daß jeder Landbesitzer auf seinem Grund und Boden Metalle und Mineralien

aufsuchen und sie nach Gefallen nutzen kann, wurde durch ein Manifest vom 28sten Jun. 1782 ertheilt, und nachher in der A. O. bestätigt. Die wesentlichsten Punkte jenes Manifests sind folgende: 1) Das Eigenthumsrecht wird auch auf die in der Erde verborgenen Produkte ausgedehnt. 2) Es steht Jedem frey, auf seinem Grund und Boden Metalle und Mineralien zu suchen und zu verarbeiten, oder dieses andern aufzutragen oder zu überlassen, oder die gefundenen Erze beliebig an die Krone abzuliefern. 3) Von dem gewonnenen Golde und Silber muß der zehnte Theil an die Krone entrichtet werden. 4) Die Abgaben von Kupfer und Eisen bleiben auf dem alten Fuß. (Die Krone erhält nämlich von dem gewonnenen Kupfer und Eisen den zehnten Theil; außerdem muß der Privathütten-Inhaber die Hälfte seines Kupfers, nach Abzug des Zehnten, an die Krone zu $5\frac{1}{2}$ Rubel verkaufen *). 5) Der Salpeter zahlt bey der Ausfuhr

*) Hupel meynt, (Staatsverf. von Rußl. Th. I. S. 90 — 92.) daß alle Abgaben vom Gold, Silber, Kupfer und Eisen abgeschafft worden wären. Er beruft sich hierbey auf das Gnadenmanifest vom Jahr 1775. Und doch citirt er selbst (S. 92.) das Manifest vom 28sten Jun. 1782. Dieses, als das spätere Gesetz ist allein gültig. Wenn er gleich darauf sagt: „Doch wurde auch dieses (näml. Manif. vom 28sten Jun. 1782) durch die A. O. geändert, und dem Adel völlig freygestellt, Bergwerke auf seinem Grund und Boden anzulegen, auch das gewonnene Gold und Silber ohne irgend eine Kronsabgabe, selbstbeliebig zu verkaufen," so verfällt er hier in einen sonderbaren Irrthum. In der A. O. steht kein Wort von dem, was H. Hupel sagt. Dort heißt es, im 33 Punkt: „Es wird hierdurch dem Adel das ihm durch Unsere gnädige Ver-

über die Grenze 60 Kopeken Zoll für jedes Pud. 6) Mit dem Salzverkauf soll nach Anleitung des Salzreglements vom 17ten Jun. 1781 verfahren werden. (Zufolge dieses Reglements hat sich die Krone in verschiedenen Gouvernements den Salzverkauf vorbehalten, und in diesen darf Niemand welches zum Ver-

---

ordnung vom 28sten Jun. 1782 verliehene Recht des Eigenthums bestätigt u. s. w. — so wie solches in gedachter Verordnung in seiner ganzen Kraft und Ausdehnung angezeigt ist." Was sagt aber nun das Manifest vom 28sten Jun. 1782? Dort heißt es Art. 8. „Jeder Gutsherr, Eigenthümer oder Besitzer einer Gold- und Silbergrube ist schuldig, den zehnten Theil von allen aus denselben gewonnenen Metallen an Unsere Kasse jährlich zu entrichten." Und Art. 9. „In Ansehung der auf den Kupfer- und Eisenbergwerken haftenden Abgaben soll genau nach dem Inhalt der deshalb ergangenen Verordnungen verfahren werden." Unter diesen Verordnungen kann das Gnadenmanifest von 1775 nicht verstanden werden, weil dies alle Abgaben abschafft, und hier von Abgaben die Rede ist, die auf den Kupfer- und Eisenbergwerken haften. Es können sich diese Worte also nur auf die Ukasen vom 9ten Aug. 1762 und vom 28sten Jun. 1780 beziehen. In der erstern wird verordnet, daß es beym Zehnten von Kupfer und Eisen in natura bleiben soll, und in der letztern, daß in Zukunft nur die Hälfte alles gewonnenen Kupfers für den Preis von 5½ Rubel das Pud an die Krone geliefert werden soll, da vorher drey Viertheile auf diese Art abgeliefert werden mußten. — Das Gnadenmanifest von 1775, von welchem Hr. H. spricht, scheint mir verdächtig. Ich habe es nirgend zu Gesicht bekommen können, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß die Kaiserinn, die sehr konsequent zu handeln gewohnt war, Auflagen abgeschafft und bald hernach wieder erneuert haben sollte, ohne in den spätern Verordnungen der frühern zu gedenken. Das petersburgische Journal, Tschulkow, Herrmann und Schlözer (in seiner Münz- Geld- und Bergwerksgeschichte) erwähnen dieses Manifests mit keinem Worte.

kauf bringen, sondern es muß an die kaiserlichen Salzmagazine gegen Bezahlung abgeliefert werden). 7) Jedes Monopol über diese Gegenstände wird auf immer aufgehoben. 8) Kein Gerichtsort soll sich in die Verwaltung der von Privatleuten angelegten Werke mischen. — Diese Privilegien sind allerdings eine sehr große Wohlthat, wenn man bedenkt, wie wichtig die Besitzungen der Privatpersonen in Rücksicht auf den Bergbau sind. Herrmann berechnet den jährlichen Ertrag aller russischen Bergwerke nur an Gold, Silber, Bley, Kupfer und Eisen auf 8½ Millionen Rubel, an welchem die Krone ungefähr 3½ und die Partikuliers 1½ Millionen reinen Gewinn haben *).

In der Nutzung seiner Ländereyen ist der Adel fast gar nicht beschränkt, und nur in einigen Fällen, wie z. B. in dem eben angeführten von den edlen Metallen, zahlt er eine Abgabe von seinen Erzeugnissen. Er hat auch das, sehr einträgliche Recht, auf seinen Gütern Branntewein zu brennen, darf aber keine Schenkerey treiben, sondern muß ihn an die Krone verkaufen. Die Nutzung seiner Wälder und Gewässer, die hohe und niedere Jagd, die Berechtigung Mühlen anzulegen, sind keiner Einschränkung, keinem Zwange unterworfen.

Die A. O. gestattet dem Adel die Freyheit, seine Produkte im Großen zu verkaufen und zu verschiffen, Fabriken anzulegen und seine Fabrikate im Großen zu verkaufen, auch des

---

*) Statist. Schild. von Rußland. S. 329.

Stadtrechts zu genießen, wenn er sich demselben unterwirft *). Diese Begünstigung verführte einige Edelleute zu der Meinung, daß sie auch zu allen bürgerlichen Gewerben berechtigt seyen, und es ließen sich deren einige zu Moskau in die Gilden einschreiben. Auf eine hiedurch veranlaßte Befragung erhielt eine Kommission von Staatsbeamten den Auftrag, nach den vorhandenen Reichsgesetzen ein Gutachten abzufassen, und dasselbe dem Senat zu unterlegen, welcher darauf am 27sten Nov. 1790 im ersten Departement entschied: daß der Adel zwar die auf seinen Gütern erzeugten und nach der Vorschrift der Gesetze verarbeiteten Waaren im Großen verkaufen und in gesetzlich angeordneten Häfen verschiffen könne, aber ohne sich überdem die Rechte, welche der Kaufmannschaft nach der Stadtordnung zukommen, auf irgend eine Art zuzueignen. Es ward zugleich befohlen, ferner keine Edelleute in die Gilden einzuschreiben, und die bereits eingeschriebnen auszustreichen.

Jeder Edelmann ist für seine Person von allen Abgaben frey. Die Unterhaltung der Landstraßen und Posten, die Bewachung und Begleitung der Gefangenen, und andere öffentliche Lasten gehen ihn nichts an. Er ist weder verbunden, Lieferungen für die Krone einzugehen, noch Magazine oder Quartierhäuser zu errichten, wie dies in den deutschen Provinzen der Fall ist.

---

*) A. O. Art. 31.

Mit diesen großen und wichtigen Immunitäten verbindet der Adel endlich noch ein völliges Eigenthumsrecht über seine Bauern. Er kann diese willkührlich mit Abgaben und Frohndiensten belegen, sie bey Verbrechen, die nicht peinlich sind, nach seinem Gutdünken bestrafen, sie verkaufen und verschenken; nur darf er sie nicht umbringen, verstümmeln oder verhungern lassen *). Alle Kronsbauern und freye Landleute stehen unter dem Schutz der Gesetze und der Gerichtsbarkeit der Kreis- und Gouvernementsstellen; nur der adliche Bauer ist hievon ausgenommen, ja er darf, nach einem alten Gesetz **), nicht einmal über seinen Erbherrn klagen, oder ein Zeugniß gegen ihn ablegen. — Glücklicher Weise findet der Adel in seinem eigenen Interesse Bewegungsgründe genug, sich dieser schrecklichen Rechte nicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu bedienen.

Die Verpflichtungen, zu welchen der Adel hinwiederum gegen den Staat verbunden ist, lassen sich hauptsächlich auf zwey Punkte zurückführen. Der erste betrifft den Dienst, zu welchem er zwar nicht gezwungen, aber doch durch starke Bewegungsgründe aufgefordert wird. In alten Zeiten mußte jeder Edelmann, wie bey der ehemaligen Lehnsverfassung in Deutschland, mit seinen Unterthanen auf eigne Kosten im Felde erscheinen; diese Einrichtung wurde abgeschafft, als die stehende Armee errichtet, und zu die-

*) Uloshenije, Hauptstk. 20. § 92.
**) Uloshenije, Hauptst. 2. § 13.

sem Behuf das Kopfgeld eingeführt wurde, aber Peter I. gab dem Adel, durch die Vernichtung der Geburtsvorzüge und durch seine Rangtabelle, Sporn genug, sich dem Dienste zu widmen. Auch erhielt er unter dieser Regierung zuerst die Erlaubniß, in fremde Dienste treten zu dürfen. Peter III. erklärte in einem Manifest vom 18ten Febr. 1762, daß es allen Edelleuten frey stehen sollte, entweder in ihrem Vaterlande oder auswärts zu dienen, oder auch dienstlos auf ihren Gütern zu leben. Katharina II. hat die dienlichsten Maaßregeln ergriffen, den Adel ohne Zwang zu seiner wahren Bestimmung zu leiten. In ihrer, den Gouvernementsverordnungen angehängten Ukase vom 1sten Dec. 1775 fordert sie den jungen Adel folgender Gestalt auf, sich dem Staatsdienste zu widmen; „Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Kaiserliche Statthalter es dabey an seiner Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute, nach Endigung ihrer Studien, sich dem für sie nicht minder nützlichem Geschäfte widmen möchten, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Vaterlandes zu erlernen. In dieser Absicht müßten sie bey den Kanzleyen in Dienste treten, und ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet werde, von den geringsten Stufen der Kanzleybedienungen an, sich Kenntnisse und Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Sachen erwerben, daß sie bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen ihr Amt rühmlich und lobwürdig verwalten können, weil solche Leute bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen

im Civiletat jederzeit den Vorzug haben sollen." In der A. O. ist ausdrücklich erklärt, daß „ein Edelmann, der entweder gar nicht gedient, oder sich nicht bis zum Oberofficiersrange aufgedient hat, (wenn er auch bey seiner Verabschiedung diesen Rang erhalten hätte) zwar bey der Versammlung des Adels zugegen seyn, aber weder mit dem verdienten Adel sitzen, noch eine Stimme haben, noch auch zu Stellen gewählt werden kann." — Diese Motive, verbunden mit den Aussichten auf Ehrenstellen und Belohnungen, sind hinreichend, den Adel zu Uebernehmung der Pflichten zu vermögen, zu welchen er durch seine Geburt bestimmt ist, und für welche er in mehr als Einer Rücksicht so vollkommen entschädigt wird, daß sie als keine Aufopferung mehr zu betrachten sind.

Die zweyte Verpflichtung des Adels betrifft die öffentlichen Staatslasten denen er unterworfen ist. Hieher gehört 1. die Rekrutenlieferung. Obgleich diese Last hauptsächlich auf die Bauern fällt, so trifft sie doch auch das Eigenthum des Edelmanns, weil er dadurch einige von seinen Leibeigenen verliert, und wird, besonders dem ärmern Theil des Adels, in langen Kriegen beschwerlich. 2. Die Einquartierung. Diese trifft den Edelmann nur mittelbar, da sein Wohnhaus von aller Einquartierung befreyt ist. Eben so verhält es sich mit der Kopfsteuer und allen öffentlichen Lasten, denen der Bauer unterworfen ist. Sie werden dem Adel nur in so weit fühlbar, als die Quelle seiner Einkünfte dadurch leidet; übrigens ist er nicht gezwungen für seine Bauern zu

haften; bleiben diese der Krone ihre Abgaben schuldig, so hält sich der Beamte an das Dorf, wenn der Gutsherr nicht freywillig den Vorschuß übernehmen will. 3. Verschiedene indirekte Steuern und Auflagen, z. B. die Poschlina vom Verkauf unbeweglicher Güter, die gerichtliche Poschlina, das Stempelpapier, die Zölle auf eingeführte Konsumtionsartikel, u. s. w. zu denen der Edelmannn wie jeder andere Staatsbürger das Seinige beyträgt. Edelleute, welche in den Städten Häuser und Wohnplätze besitzen, müssen nach der Stadtordnung *) für dieselbe mit den übrigen Bürgern gleiche Lasten tragen, nur sind sie von persönlichen Abgaben befreyt.

Der Adel in den Provinzen Livland und Ehstland hatte ehemals eine von der russischen ganz abweichende Verfassung. Obgleich diese nun durch die Einführung der Statthalterschaften und der A. O. auf gleichen Fuß mit den übrigen russischen Gouvernements gesetzt ist, so bleiben doch noch manche Verschiedenheiten, die sich nicht füglich ohne eine Kenntniß des ehemaligen Zustandes der Dinge erklären lassen.

Die Könige von Dänemark hatten sich schon in ältern Zeiten eine Herrschaft über diese Provinzen angemaaßt. Kanut IV. der Heilige, suchte nach damaliger Sitte die Heiden in diesen Gegenden durch Kreuzzüge zu bezwingen; hiezu fanden sich viele benachbarte Deutsche ein, die den ersten ansäßigen Adel bildeten.

---

*) Stadtordnung. Art. 13.

Ihnen gab König Woldemar II. im Jahr 1215 das erste Ritter- und Lehnrecht. Allmälig entstanden mehrere Staaten; Hochmeister, Ordensmeister, Bischöfe, welche die Gelegenheit wahrgenommen hatten, gewisse Regalien an sich zu bringen, waren in ihren Distrikten eine Art von Lehnsherren; jeder kleine Landesherr zog Fremdlinge an sich, nahm Ankömmlinge auf, belehnte statt des Soldes mit Gütern, oder verkaufte sie, wenn seine Kasse erschöpft war. So entstanden Lehn- und Allodialgüter. — Die Provinz Ehstland hatte von den dänischen Königen manche Vorzüge erhalten; Regierung und Gerichtsbarkeit wurden mit Zuziehung der Räthe aus dem Mittel des Adels verwaltet. Als die livländischen Provinzen unter die Oberherrschaft königlicher Regierungen kamen, hörten die Privatjurisdiktionen des Adels auf, und also auch das alte Landrecht; nur Ehstland erhielt sich bey dem seinigen, da es den Entschluß faßte, sich Schweden freywillig zu unterwerfen. Diese Verfassung brachte eine Art von Adelskorps oder Matrikel in Ehstland hervor, die aber erst in neuern Zeiten vollständig angefertigt wurde. Eben dies erhielt der Adel in der Insel Oesel, der auch ein eignes Korps bildete. Der livländische Adel bekam nach manchen vergeblichen Versuchen endlich auch von der schwedischen Königinn Christina einen Landrath und eine Landtagsordnung, die ihr eine der ehstländischen ähnliche Verfassung gab. Jede dieser drey Ritterschaften hatte also ihre eigene Adelsmatrikel, und jede Familie, die in einer solchen Matrikel stand, gehörte zum Korps der Ritterschaft derselben

Provinz; doch, nach einer getroffenen Verabredung, mit dem Recht, auch in den übrigen beyden Provinzen aller Vorzüge des Indigenats zu genießen. In den neuesten Zeiten giengen diese Ritterschaften so weit, daß sie sich beynahe das Recht zueigneten, den Adelstand ertheilen zu können. Wen sie in die Matrikel aufnehmen, der galt für einen unstreitigen Edelmann; alten Familien hingegen verweigerten sie oft aus Privatrücksichten die Aufnahme, und selbst die wichtigsten Empfehlungen blieben zuweilen unwirksam. Güterbesitzer die nicht zum Korps der Ritterschaft gehörten, nannte man in Livland Landsassen; sie erschienen auf dem Ritterhause zu Riga, hatten dort ihren besondern Platz, auch in gewissen Fällen das Stimmrecht; aber zur Wahl der Landräthe, Richter, u. s. w. durften sie ihre Stimme nicht geben. In Reval gieng diese Ausschließung noch weiter. Den Besitz des Landeigenthums eignete sich der Adel einzig und allein zu, indem er sich nicht nur auf seine ältern Privilegien, sondern auch auf zwey specielle Anordnungen Peters I. und Katharina I. stützte. — Dieser Unterschied zwischen immatrikulirten und nicht immatrikulirten Adel, zwischen Ritterschaft und Landsassen hörte auf, und die Matrikeln verloren ihre Kraft, als Katharina I. im Jahr 1786 die A. O. in Livland und Ehstland einführte, und den dortigen Adel in eine gleiche Verfassung mit dem übrigen Reiche setzte. Bey eben dieser Gelegenheit wurden die Ritterschaftsgüter in beyden Herzogthümern eingezogen, dem Kameralhofe unterworfen, und zu Kronsgütern gemacht;

die Städte aber behielten ihre Patrimonialgüter.

Eine überaus große Wohlthat erwies Katharina II. den liv- und ehstländischen Güterbesitzern, da sie die Mannlehne in diesen Provinzen aufhob. Ueber die Natur der Güter und über ihre Rechte herrschte seit alten Zeiten eine unbeschreibliche Verwirrung; es gab neben mehreren unstreitigen Allodialgütern eine große Anzahl solcher Güter die unter allerley Lehnrechten standen, und deren Besitz, Vererbung und Veräußerung vielen und verwickelten Klauseln unterworfen war. Unaufmerksamkeit von Seiten der ehemaligen Beherrscher, und Mangel an Kenntniß dieser Einrichtungen oder absichtliche Vernachläßigung derselben von Seiten der Landeigenthümer, hatten verursacht, daß man mit diesen Gütern ohne Rücksicht auf ihre Natur verfahren war, und daß sie also in dem Lauf der Zeiten auf eine ungesetzmäßige Art und an ungesetzmäßige Besitzer gekommen waren. Diese Verwirrung hatte die bekannte schwedische Güterreduktion zur Folge, durch welche ein großer Theil des livländischen Adels völlig zu Grunde gerichtet wurde. Peter der Große verordnete, aus Gerechtigkeitsliebe und zufolge eines Artikels im Nystädtischen Friedensschluß, eine Restitutionskommission, die, nach den Absichten des Kaisers, mit großer Schonung verfuhr und vieles wieder in Ordnung brachte; aber die Rechte der Güter wurden weder gehörig entwickelt, noch hinlänglich bestimmt. Man verfuhr, nach wie vor, eben so unvorsichtig bey Erbschaften, Theilungen und Veräußerungen; die Ver-

wirrungen häuften und die Besorgnisse erneuerten sich wieder, bis endlich Katharina II. durch die merkwürdige Ukase vom 3ten May 1783 allen diesen Schwierigkeiten ein Ende machte, das Mannlehn gänzlich aufhob, alle Güter in wahre Allodien verwandelte, und jedem Besitzer das Recht gab, über sein unbewegliches Eigenthum nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs frey zu disponiren. Von diesem Zeitpunkt an, giebt es also in dem rigischen und revalschen Gouvernement, so wie in ganz Rußland, nur Eine Gattung von Gütern *).

In Ansehung der öffentlichen Lasten, die der Adel in diesen beyden Gouvernements trägt, findet einige Verschiedenheit von dem russischen statt. Er ist von der Rekrutenlieferung frey, und darf nicht nur zu seinem eigenen Verbrauch, sondern auch zur Schenkerey Branntewein brennen; ist aber dagegen einigen Grundabgaben unterworfen, muß den Straßenbau besorgen, die Poststationen mit Gebäuden und Fourage unterhalten, gewisse Produkte zu mäßigen bestimmten Preisen an die Krone liefern, Quartierhäuser und Gebäude zu Magazinen etrichten, und dergl. Auch muß jeder liv- und ehstländische Gutsherr für sein Gebiet haften, und die Kopfsteuer halbjährlich in einer unzertrennten Summe abtragen; im Unterlassungsfall wird er, nicht sein Gebiet, mit Exekution belegt.

---

*) Hupels topographische Nachrichten von Liv- und Ehstland. Dessen gegenwärtige Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft. 1 Kap. 2. und 4 Abschn. Dessen Nordische Miscell. Heft 15 bis 23.

V.

Konstitutionsakte des Bürgerstandes.

1785.

I.

Einleitung.

Städte und Stadtbewohner gab es in Rußland seit den Zeiten der frühesten Kultur, wie das Daseyn und die ausgebreiteten Gewerbe der ehemals berühmten Handelsstädte Nowgorod, Pleskow, und andere beweisen. Daß es auch damals schon einen Mittelstand gegeben habe, ist aus diesen und andern Gründen nicht mehr zweifelhaft; wahrscheinlich aber war die Existenz dieses Standes auf keine gesetzliche Art gesichert, weil sie bey den spätern Unruhen, die das russische Reich zerrütteten, beynahe gänzlich verloren gieng. In den letztern Jahrhunderten waren in der That nur zwey Klassen von Einwohnern vorhanden: der Adel oder die Freyen, und der Bauernstand oder die Unfreyen. Die Anzahl der Bürger, die, wenn man die Geistlichkeit und den gewerbtreibenden Bauer hinwegrechnet, zum Mittelstande gezählt werden konnte, war so gering, daß sie nicht füglich als eine eigne Volksklasse angesehen werden kann. Der größte Theil der Gewerbe wurde damals, so wie zum Theil auch noch itzt, durch Bauern betrieben, die hiezu die Erlaubniß, und bey

Geschäften, die Kredit erfordern, auch zuweilen beträchtliche Vorschüsse von ihren Herren erhielten. Noch itzt giebt es, selbst in St. Petersburg und Moskau, eine sehr große Anzahl Handwerker, Krämer und Kaufleute, die ihren Herren als Leibeigene gehören, und troz ihrer Industrie und ihres Wohlstandes, als solche in ihrem Schicksal von jenen völlig abhängig sind.

Diesem wichtigen Gebrechen der Staatsverfassung abzuhelfen, war bisher, und selbst seit der Regierung Peters des Großen, nur sehr wenig gethan. Auch hierin, wie in so vielen andern Stücken, hatte Katharina die Zweyte das Verdienst, das Werk ihres großen Vorgängers zu vollenden. Sie schuf einen Mittelstand, der, wie in andern europäischen Staaten, zwischen dem Adel und dem Landmann stehen, und für dessen Thätigkeit Wissenschaften und Künste, Handel und Gewerbe bestimmt seyn sollten. Die vorzüglichsten Mittel, deren die Kaiserinn sich zur Erreichung dieses Zwecks bediente und zum Theil noch bedient, sind:

1. Die Anlegung neuer Städte, um den Gewerben Wohnsitze zu bereiten, die Kommunikation zu vermehren, den Absatz der Produkte zu befördern, u. s. w. Während der Regierung Katharinens sind im Umfange des russischen Reichs über 250 neue Städte entstanden, die theils ganz neu angelegt, theils aus abgebrannten oder verwüsteten wiederhergestellt, theils aus großen Dörfern zu diesem Range erhoben worden sind.

2. Die allmälige Vermehrung des Mittelstandes

durch Begünstigungen der Freyheit. Alle Leibeigenschaft mit einmal zu vernichten, wäre ein eben so unweises als ungerechtes Beginnen; Katharina verfolgte ihren Entwurf, den Mittelstand zahlreicher zu machen, auf einem langsamern aber sicherern Wege. Hieher gehört die Einberufung und Ansiedlung vieler tausend Fremdlinge, die ihre Industrie in Rußland verpflanzen und einheimisch machen; die Errichtung des Findelhauses, dessen Zöglinge für die Freyheit und zu nützlichen Gewerben erzogen werden; die Freylassung verabschiedeter Soldaten, die für sich und ihre Kinder irgend ein Gewerbe oder einen Stand wählen können; das Verbot, daß kein auf irgend eine Art Freygelassener sich wieder in die Leibeigenschaft begeben darf, u. a. m.; vorzüglich aber der merkwürdige Punkt in der Stadtordnung, nach welchem die beygebrachten Beweise des Bürgerstandes zu würdigen und als gültig anzuerkennen sind. Durch alle diese Mittel ist es der Kaiserinn gelungen, während ihrer Regierung den dritten Stand auf eine sehr beträchtliche Art zu vermehren, wozu ihr eigenes Beyspiel und die allgemeine Kenntniß ihrer Grundsätze über diesen Gegenstand nicht wenig beygetragen haben.

3. Die Stadtordnung selbst, oder die Urkunde, wodurch der Mittelstand eine gesetzmäßig begründete, mit vielen Vortheilen verknüpfte Existenz erhielt. Durch dieses Grundgesetz, dessen näherer Kenntniß dieser Abschnitt gewidmet ist, hat der russische Bürger ein unendlich wichtiges Geschenk erhalten, dessen wohlthätige Folgen sich schon jetzt äußern: Sicherung

seiner bürgerlichen Freyheit und Selbstgefühl. Jene war bis dahin immer nur prekair, und diese konnte bey einer so mißlichen, durch kein einziges Grundgesetz anerkannten Existenz niemals aufkeimen. Ehemals hieß in Rußland alles was nicht zum Adel gehörte: Mushik (Bauer); jetzt wird es niemand mehr wagen, den rechtlichen Kaufmann oder Handwerker mit Leibeigenen in eine Klasse zu werfen. Dieses Selbstgefühl, ohne welches kein Patriotismus und überhaupt keine bürgerliche Tugend bestehen kann, leiht zugleich der Industrie neue Flügel, und giebt der arbeitsamen Klasse den Muth, sich über die Grenzen der bisher gewöhnlichen Betriebsamkeit zu erheben. Jetzt kennt der Bürger seine Rechte und Pflichten; jedem willkührlichen Druck entzogen, weiß er, was er dem Staate schuldig, und was er von diesem zu fordern berechtigt ist. Die Folgen die diese neue Ordnung der Dinge für den sittlichen Zustand des Volks und für die bürgerliche Thätigkeit hervorgebracht hat, sind dem aufmerksamen Beobachter sehr fühlbar, und werden es in mehreren Rubriken dieses Buchs dem Leser ebenfalls werden.

4. Die Absonderung der Gewerbe und die Verfassung einer Gewerbpolizey. Beydes ist durch die Stadtordnung geschehen, von welcher die Handwerksordnung einen Theil macht. Bey allen nicht sehr kultivirten Völkern sind die Gewerbe wenig oder gar nicht von einander abgesondert; jeder ist sein eigner Meister für alle Bedürfnisse die er braucht; wer heute Schuster ist, wird morgen Schneider, wenn er Vor-

theil dabey findet. Dieser Zustand der Gewerbe hindert ihre Vervollkommnung, und verursacht einen Zeitverlust, der für die Beschäftigung der Nation sehr wichtig ist. Diesen Uebeln, die auch in Rußland einheimisch waren, wird jetzt durch die erwähnte Handwerksordnung abgeholfen, welche jedem Gewerbe für sich einen Bestand giebt, und also die Hindernisse hebt, die ihrem Emporkommen im Wege stehen. Selbst der bürgerliche Zustand der Handwerker hat bey dieser Einrichtung viel gewonnen, wie sich jeder Leser bey der flüchtigsten Durchsicht des nachfolgenden Auszuges selbst überzeugen kann.

II.

Die Stadtordnung.

nach ihrem wesentlichsten Inhalt.

Stadtgemeine.

Wer sich in einer Stadt niederläßt und daselbst bürgerliches Gewerbe treibt, ist Bürger, muß sich in das Bürgerbuch einschreiben lassen, trägt die Lasten und genießt die Vortheile des Bürgerstandes.

Alle im Bürgerbuch verzeichnete Menschen bilden die Stadtgemeine.

Die Stadtgemeine versammelt sich alle drey Jahre im Winter, zur Besorgung der vorgeschriebenen Wahlen, und um die Vorschläge des Gouverneurs zu vernehmen oder ihm Vorstellungen wegen ihrer gemeinsamen Bedürfnisse zu thun.

Es ist der Stadtgemeine erlaubt, ein Haus, ein Archiv, ein Siegel mit dem Stadtwappen und einen Schreiber zu haben, und aus freywilligen Beyträgen eine Kasse zu errichten.

Sie erscheint nie selbst vor Gericht, sondern wird durch ihren Anwald vertreten.

Kein Bürger, der weniger als 50 Rubel von seinem Kapital entrichtet oder noch nicht 25 Jahr alt ist, kann zu Bedienungen gewählt werden. Ein solcher kann zwar in der Versammlung der Stadtgemeine zugegen seyn, hat aber keine Stimme.

Ein Bürger, der gerichtlich eines ehrenrührigen Vergehens beschuldigt ist, oder öffentlich in dem Ruf eines kreditbrechenden Lasters, ohne sich gerechtfertigt zu haben, steht, kann aus der Stadtgemeine ausgeschlossen werden.

Bürgerbuch.

In jeder Stadt soll ein solches gehalten werden, um jedem Bürger seinen Stand von Vater auf Sohn zu sichern.

Zur Einrichtung und Fortsetzung desselben wählt die Gemeine alle drey Jahre einige Aelteste und Deputirte.

In dasselbe wird der Name eines jeden Bürgers eingetragen, der in der Stadt irgend ein unbewegliches Vermögen besitzt, oder in eine Zunft gehört, oder ein bürgerliches Gewerbe treibt.

Die Aeltesten müssen ein Verzeichniß aller Bürger in folgender Form aufnehmen: 1. Vor- und Zuname und Alter. 2. Ob er unverheyrathet, oder Wittwer, oder verheyrathet sey und mit wem. 3. Wie viel Kinder von jedem Geschlecht er habe, nebst deren Namen und Alter. 4. Ob er in der Stadt ein Haus oder Gebäude oder einen Platz besitze; ob er solches selbst erbaut, oder geerbt, oder gekauft, oder

zur Mitgabe erhalten habe, und in welcher Gegend der Stadt, und unter welcher Nummer es belegen sey. 5. Ob er sich in der Stadt aufhalte oder abwesend sey. 6. Was er für ein Gewerbe treibe. 7. In welchen Stadt- oder andern Diensten er gestanden habe oder noch stehe. — Adliche, die unbewegliches Vermögen in einer Stadt besitzen, werden bloß unter der gehörigen Nummer mit Namen, Zunamen und etwanigen Rang eingetragen.

Der Aelteste übergiebt ein solches von ihm unterschriebenes Verzeichniß dem Haupt der Bürgerschaft, und behält eine Abschrift davon für sich. Das Haupt der Bürgerschaft verfertigt, mit Beyhülfe der Deputirten, aus diesen Verzeichnissen das Bürgerbuch.

Dieses hat sechs Theile. Der erste enthält in alphabetischer Ordnung den Stand und Namen der eigentlichen Bürger oder Stadteinwohner. Der zweyte die Glieder der drey Gilden. Der dritte die Zunftgenossen. Der vierte die Fremden und Gäste aus andern Städten und Ländern. Der fünfte die namhaften Bürger. Der sechste die Beysassen.

Eigentliche Bürger oder Stadteinwohner sind solche, die in der Stadt ein unbewegliches Vermögen oder Grundeigenthum besitzen. (Die übrigen Klassen werden nachher umständlich beschrieben, und bedürfen hier also keiner Erklärung.)

Es ist dem Gutbefinden der Stadtgemeine überlassen, ob und wie viel jede Familie bey ihrer Aufzeichnung im Bürgerbuch an die Stadtkasse beytragen soll; nur darf die Summe nicht über 100 Rubel seyn.

Wenn

Wenn das Bürgerbuch vollendet ist, wird es der Stadtgemeine vorgelesen, und zwey Kopien davon verfertigt. Das Original bleibt im Stadtarchiv, eine Kopie wird an den Gouvernementsmagistrat und die andere an den Kameralhof des Gouvernements geschickt.

Das Bürgerbuch wird immer fortgesetzt. Sobald jemand einen liegenden Grund auf legale Weise erlangt, muß er sich im Bürgerbuch verzeichnen lassen.

Beweise des Bürgerstandes.

Es darf niemand, ohne Beweise seines Standes beyzubringen, ins Bürgerbuch eingeschrieben werden.

Die Untersuchung dieser Beweise geschieht durch das Stadthaupt und die Deputirten. Ihre Gültigkeit muß entweder einstimmig oder durch zwey Drittheile der Stimmen anerkannt oder verworfen werden. Das hierüber geführte Protokoll wird, auf Verlangen, der Stadtgemeine vorgelesen. Wer mit der Untersuchung nicht zufrieden ist, kann sich beym Gouvernementsmagistrat mit seinen Beschwerden und Beweisen melden.

Als Beweise des Bürgerstandes sind, ohne andere mögliche auszuschließen, folgende für gültig zu erkennen: Taufscheine; Zeugniß eines Priesters und zweyer Stadteinwohner; Revisionslisten; Gilde- und Zunftscheine; obrigkeitliche Verordnungen, Urkunden und Scheine, worin jemandes Stand oder Gewerbe angezeigt ist; Bestallung zu einem Geschäft, das den Stand voraussetzt; ein Urtheil über jemanden als

Stadteinwohner; ein erhaltenes Ehrenzeugniß; Verwaltung eines Dienstes; legaler Besitz eines liegenden Grundes in der Stadt; Gilde- oder Zunftattestate, daß jemand ein Kapital angegeben hat; akademische Zeugnisse; Quittungen über die gehörige Erfüllung eines Lieferungs- oder Verdingungskontrakts; Quittungen von Seiten der Kronskassen; Gewerbbücher; Rechnungen; Zollbücher; Waaren und Schiffe; Lieferungs- oder Pachtkontrakte; bezahlte Wechsel; Verträge und Kredit; Zeugniß dreyer unbescholtenen Stadteinwohner, daß jemandes Vater und Großvater in der Stadt gelebt und bürgerliche Nahrung getrieben; Kaufbriefe und Pfandverschreibungen; verschiedene andere kreditbewährende Beweise, von welchen immer einer hinlänglich ist.

Alle von ihren Gutsherrn durch Freybriefe Freygelassene dürfen sich nie wieder jemanden zur Unterthänigkeit verschreiben.

Rechte und Freyheiten des Bürgerstandes."

„Der Name der Stadteinwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger ist eine Folge der Arbeitsliebe und guter Sitten, wodurch dieser Stand erworben wird.

Der Bürger theilt seinen Stand seiner Frau mit; seine Kinder erben ihn.

Ohne Urtheil und Recht soll kein Bürger seines guten Namens, seines Lebens, oder seines Vermögens beraubt werden.

Jeder Bürger soll von einem bürgerlichen Gericht gerichtet werden.

Ein Bürger verliert seinen guten Namen durch Meyneid, Verrath, Mord, Raub und Diebstahl aller Art, Falsum, Verbrechen, die nach den Gesetzen mit Leibesstrafen belegt werden, und wenn er überwiesen wird, Andere zu diesen Verbrechen überredet oder verleitet zu haben.

Der erste Erwerber hat das Recht, mit seinem Vermögen zu schalten, wie es ihm gut dünkt. Bey ererbtem Vermögen kann er nur nach den Gesetzen verfahren.

Verbrechen aller Art, die innerhalb zehn Jahren nicht bekannt geworden, noch zur Untersuchung gezogen sind, sollen einer ewigen Vergessenheit übergeben werden.

Jeder Bürger kann, ohne irgend eine Erlaubniß dazu nöthig zu haben, alle Arten von Werkstühlen und Manufakturen anlegen und darauf arbeiten lassen.

Wer einen Bürger mit Worten oder schriftlich beschimpft, der soll dafür so viel an Gelde zu büßen gehalten seyn, als der Beleidigte in solchem Jahre sowohl der Krone als der Stadt an Abgaben entrichtet; für einen bloßen Schlag mit der Hand, ohne Gewehr oder Werkzeug, soll der Beleidiger vorgedachte Summe doppelt entrichten. — Für die Beschimpfung einer Bürgersfrau soll der Beleidiger doppelt so viel, als für die Beschimpfung ihres Mannes büßen; wenn aber die Frau selbst Abgaben bezahlt, soll die Geldbuße doppelt so groß, als ihre und ihres Mannes Abgaben, seyn.

Für die Beschimpfung der Kinder weiblichen Geschlechts soll vierfach so viel gebüßt werden, als für die Beschimpfung der Eltern. Für die Beschimpfung minderjähriger Kinder halb so viel, als für die Beschimpfung des Vaters.

Gilden.

Jedermann, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Herkunft und Gewerbe, der über 1000 bis 50,000 Rubel Kapital zu besitzen erklärt oder angiebt, kann sich in eine Gilde einschreiben lassen *). Der Termin zum Einschreiben währt alle Jahre vom ersten December bis zum ersten Januar.

Jeder Gildegenosse zahlt von seinem gewissenhaft angegebenen Kapital jährlich ein Procent, und ist dagegen von der Kopfsteuer frey. Die noch nicht abgetheilten Kinder zahlen nicht besonders; eben so die Kinder und Verwandte eines Verstorbenen, so lange die Verlassenschaft nicht getheilt ist. „Die Angabe des Kapitals soll völlig eines jeden Gewissen überlassen werden, weshalb auch nirgend und unter keinem Vorwande, wegen Verheimlichung eines Kapitals, weder irgend ein Angeber gehört, noch eine Untersuchung angestellt werden soll.“

Wenn ein Gildegenosse durch seine Schuld ban-

*) Man vergleiche diese Erklärung mit den vorhin angeführten Erfordernissen zum Beweisthum des Bürgerstandes, so wird es deutlich werden, was unter der Rubrik 2) der Einleitung gesagt ist.

kerott macht, soll er aus der Gilde ausgeschlossen werden.

Die Gilden können bey den verordneten Lieferungen der Rekruten oder der Arbeitsleute, statt der wirklichen Stellung derselben, eine Summe Geldes zahlen, so viel nämlich zu zahlen verordnet ist oder werden wird. Wenn aber ein Gildegenosse entweder selbst in Kriegsdienste treten oder seinen Sohn dazu einschreiben will, so steht ihm dieses frey, und es wird der Stadt bey der nächsten Rekrutenlieferung angerechnet.

Die Gildegenossen können nach Maaßgabe ihres angegebenen Kapitals mit der Krone Lieferungs- oder Pachtkontrakte schließen, und sollen weder zum Verkauf noch zur Aufsicht über Kronswaaren, noch zu andern dergleichen Kronsdiensten, noch zum Einsammeln, Bewahren und Zubereiten der Hof- und Kronsgefälle und Sachen gewählt werden.

Es giebt drey Gilden. Zur ersten gehören alle die über zehn und bis 50,000 Rubel Kapital angeben. Der Platz in jeder Gilde wird nach der Größe des Kapitals bestimmt. Die Glieder der ersten Gilde sind berechtigt, alle Arten von ausländischem und inländischem Handel zu führen, Fabriken und andere dergleichen Anlagen, Hütten und Werke, Seeschiffe und Fahrzeuge zu besitzen und anzulegen. Es ist ihnen erlaubt, in der Stadt in einer Kutsche mit zwey Pferden zu fahren, und sie sind von Leibesstrafen befreyt.

Zur zweyten Gilde gehören alle die ein Kapital über fünftausend und bis 10,000 Rubel angeben. Die Glieder derselben sind berechtigt, alle Arten des inländischen Handels zu treiben, Fabriken, Hütten und Werke, Flußschiffe und Fahrzeuge zu besitzen und anzulegen. Sie dürfen in der Stadt in einer Kalesche mit zwey Pferden fahren, und sind von Leibesstrafen befreyt.

Zur dritten Gilde gehören alle die ein Kapital über 1000 und bis 5000 Rubel angeben. Die Glieder derselben sind berechtigt, sowohl in Städten als auf dem Lande den Kleinhandel zu treiben, Werkstühle, Manufakturen und kleine Flußfahrzeuge zu besitzen, und Wirthshäuser, öffentliche Badstuben und Gasthöfe zu halten. Es ist ihnen verboten, in einer Kutsche zu fahren, und sie dürfen weder Winters noch Sommers mehr als Ein Pferd vorspannen.

Zünfte.

Hauptrubriken der Handwerksordnung.

In die Zünfte oder Handwerksämter wird ein jeder aufgenommen, der in einer Stadt ein Handwerk zu treiben wünscht, und zur Bügergemeine gerechnet werden kann.

Es steht den Zunftleuten frey, sich in die Gilden aufnehmen zu lassen.

Die Errichtung der Zünfte kommt den Magistraten oder Rathhäusern zu. Jede Zunft besteht aus

Leuten Eines Handwerks. Zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf Meister.

Jedes Amt erhält eine Handwerksordnung, ein Handwerkszeichen und ein Amtssiegel. Auch stehts demselben frey, einen Ort zur Versammlung zu haben, wo diese Dinge nebst der Amtskasse und den Rechnungen aufbewahrt werden.

Bey jeder Versammlung soll ein geschworner Makler das Protokoll führen, welches in der Amtslade aufbewahrt wird. Der Makler erhält dafür eine durch das Amt zu bestimmende Belohnung aus der Amtskasse.

Keine Zunft darf die Handwerksordnung ändern, und kein Handwerker in die Zünfte oder Gilden fremder Länder treten.

Die Meister eines jeden Handwerks wählen jährlich unter sich einen Amtsältermann und zwey Aeltermannsgehülfen, die dem Magistrat vorgestellt und durch einen Eid verpflichtet werden. Der Amtsältermann hat Sitz im Stadtrath und besorgt daselbst die Angelegenheiten seines Handwerks.

Alle Aemter zusammen wählen jährlich einen Amtsherrn oder Haupt der Handwerksämter, der dem Stadtmagistrat vorgestellt wird, im sechsstimmigen Stadtrath sitzt, und daselbst die Angelegenheiten der Aemter besorgt; ferner die Streitigkeiten zwischen den Aemtern, oder zwischen den Aelterleuten und Aemtern schlichtet.

Der Amtsältermann und seine Gehülfen sorgen für die Vervollkommnung des Handwerks und für

gute Ordnung und Eintracht. Sie sind für Mißbrauch und Uebertretung der Handwerksordnung verantwortlich. Händel, die das Handwerk betreffen, und nicht über 25 Rubel betragen, werden von ihnen entschieden, wobey jedoch die Appellation an den Stadtmagistrat innerhalb zwey Wochen gestattet wird.

Die Zünfte halten alle vier Monate, oder auch außerdem, wenn es nöthig ist, eine Versammlung. Bey jeder derselben soll die Handwerksordnung verlesen werden.

Jedes Amt erhält vom Stadtmagistrat Gewicht, Maaß, Proben und Stempel, die im Amte aufbewahrt werden, und nach welchen sich die Handwerker, unter der Aufsicht der Aelterleute richten müssen.

Kein Handwerker darf einen bestimmten Preis für seine Arbeit festsetzen. Der Meister muß für die gute Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge, das Amt hierin für die Meister stehen.

Ueber allzuhohen Preis und Versäumniß entscheidet das Amt.

Die Aemter können Vorstellungen beym Stadtmagistrat thun.

Jede Zunft hat ihre Kasse, welche unter der Aufsicht des Amtsältermannes und seiner Gehülfen steht, aus welcher diese jährlich eine freywillig zu bestimmende Belohnung erhalten, und aus welcher jährlich 5 Rubel, oder freywillig mehr, an die Stadtkirchenkasse entrichtet werden.

Kranke Handwerker müssen aus der Kasse unterstützt werden.

Errichtung eines Gesellenamts. Menschliche und weise Vorschriften über das wechselseitige Betragen der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander *).

In einer Stadt, wo ein Handwerk in ein Amt gebracht ist, darf niemand dieses Handwerk treiben, ohne in demselben Amte eingeschrieben zu seyn, oder das Handwerk bey einem zünftigen Meister erlernt zu haben. Zu dem Ende muß er einen Schein darüber vorzeigen, und eine Probearbeit liefern. Handwerker, die der Krone oder einem Gutsherrn zugehören, dürfen nur für die Krone oder ihre Gutsherren arbeiten, wenn sie nicht im Amte eingeschrieben sind.

Unverschuldet verarmte Handwerker müssen von ihrem Amte unterstützt werden. Wenn solche sterben, muß das Amt sie begraben lassen. Wenn ein verarmter Handwerker wieder in gute Umstände kommt, soll er dem Amte den gemachten Vorschuß ohne Zinsen wieder erstatten.

Die Wittwen dürfen das Handwerk ihrer verstorbenen Männer, unter dem Beystand des Amts, fortsetzen. Minderjährige Kinder der Handwerker sollen in dem Handwerk unterrichtet werden.

Wenn ein Geselle Meister werden will, so muß er wenigstens drey Jahre bey einem Meister gearbeitet haben, 24 Jahr alt seyn, eine Probearbeit liefern, ein Meisterstück verfertigen, und einen zu bestimmen-

---

*) Der Gesetzgeber geht hier in ein Detail, welches seiner Menschlichkeit unendliche Ehre macht, aber für den Zweck dieses Buchs allzuweitläuftig ist.

den Beytrag geben, der aber nicht über 10 Rubel seyn darf.

Die Lehrlinge werden auf Kontrakt angenommen. Der Kontrakt muß in Gegenwart zweyer Zeugen, eines von Seiten des Meisters, und eines von Seiten des Lehrlings, geschlossen werden. Ein Lehrling soll nicht weniger als drey und nicht mehr als fünf Jahre lernen. Kein Meister darf einen Lehrling ohne Vorwissen der Amtsälterleute verstoßen.

Der Lohn der Lehrlinge und Gesellen soll jährlich in der Zusammenkunft der Handwerker festgesetzt werden. Kein Meister darf diese Taxe überschreiten.

Vorschriften über das anständige Betragen der Handwerker bey ihren Zusammenkünften.

Die Arbeitstage der Handwerker sind sechs Tage in der Woche. An den Sonntagen aber und den zwölf Feyertagen soll niemand ohne die äußerste Noth arbeiten.

Die täglichen Arbeitsstunden sind von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, außer einer halben Stunde zum Frühstück und anderthalb Sunden zum Mittagessen und Ausruhen.

Der Stadtmagistrat sorgt für die Beobachtung der Handwerksordnung, und bestraft die Aemter im Fall einer Uebertretung *).

---

*) Noch verdient angemerkt zu werden, mit welcher Vorsicht diese neue Handwerksordnung überall einzuführen befohlen ward. „Der Stadtmagistrat, heißt es, untersucht zuerst mit genauer Aufmerksamkeit die besondern Schragen

Fremde oder Gäste.

Fremden Religionsverwandten ist eine freye Uebung ihres Gottesdienstes verstattet: „damit alle in Rußland wohnende Völker Gott den Allmächtigen in ihren verschiedenen Sprachen nach dem Gesetz und Glauben ihrer Voreltern loben, Unsere Regierung segnen, und den Schöpfer der Welt um Vermehrung der Wohlfahrt und Befestigung der Macht des russischen Reichs anflehen mögen."

Wenn sich in einer Stadt fünfhundert oder mehr ausländische Familien niedergelassen haben; so ist es erlaubt, den Stadtmagistrat, wie auch die Zünfte und das Zollgericht halb aus Russen und halb aus Ausländern zu errichten.

Es ist allen Fremden verstattet, sich mit ihrem Vermögen und ihren Familien wegzubegeben, wenn sie solches vorher dem Stadtmagistrat angezeigt, ihre

---

jedes Handwerks, richtet selbige nach dieser allgemeinen Verordnung ein, und übergiebt sie dem Gouvernementsmagistrat, welcher sie nach einer von seiner Seite geschehenen Untersuchung mit beygefügtem Gutachten der Gouvernementsregierung zur nochmaligen Erwägung und weitern, gehörigen Orts zu thuenden Vorstellung, einsendet, damit in allen Städten in Rücksicht dieser Anordnungen eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde. Sobald hierauf der Stadtmagistrat gedachte Schragen zurückerhält, soll er selbige wiederum denjenigen Aemtern, welchen sie zugehören, abliefern." Was hier wegen der Schragen gesagt wird, ist wohl vorzüglich von den ausländischen Handwerkern zu verstehen, deren Anzahl im ganzen Reiche, und besonders in den ostseeischen Provinzen sehr beträchtlich ist.

Gläubiger befriedigt und der Stadt dreyjährige Stadtabgaben entrichtet haben.

Die Ausländer dürfen im Gouvernement Fabriken und Manufakturen, Hütten, Werke und dergleichen Anlagen besitzen und unterhalten.

Namhafte Bürger

Sind 1) diejenigen, welche, nachdem sie schon einem Stadtdienste vorgestanden und den Titel: Achtbare, erhalten haben, zum zweyten Mal gewählt worden sind, und hierauf den Dienst eines bürgerlichen Beysitzers des Gewissensgerichts, oder eines Beysitzers des Gouvernementsmagistrats, oder eines Bürgermeisters, oder eines Haupts der Bürgerschaft rühmlich verwaltet haben. 2) Gelehrte, die schriftliche Zeugnisse von Universitäten und Akademieen über ihre Geschicklichkeit vorweisen können, und nach gehöriger Prüfung von den russischen hohen Schulen als solche anerkannt worden sind. 3) Künstler der Baukunst, Malerey, Bildhauerkunst, und Musikkomponisten, welche Glieder einer Akademie sind (mit der nämlichen Klausel wie vorhin.) 4) Kapitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche über 50,000 Rubel Kapital angeben. 5) Banquiers, welche ein Kapital von 100, bis 200,000 Rubel angeben. 6) Großhändler, die keine Buden haben. 7) Schiffsherren, welche eigne Schiffe in der See haben.

Sie dürfen Fabriken, Hütten, Werke, u. s. w. See- und Flußschiffe besitzen und anlegen, sind von

Leibesstrafe frey, können mit zwey bis vier Pferden fahren, und Höfe und Gärten außerhalb der Stadt haben.

Der älteste Enkel eines namhaften Bürgers, wenn er sowohl als sein Vater und Großvater einen unbescholtenen Ruf haben, darf, wenn er 30 Jahr alt ist, um den Adel ansuchen.

Beysassen.

Jedermann kann sich unter die Beysassen einschreiben lassen. Ein Bauer, der unter der Gerichtsbarkeit des Oekonomiedirektors steht, und Beysasse wird, muß bis zur nächsten Revision seine Abgaben in dieser doppelten Eigenschaft entrichten.

Die Beysassen können Werkstühle und Manufakturen, Buden mit selbstverfertigten Kramwaaren, Wirthshäuser, Badstuben, Garküchen, u. s. w. besitzen und unterhalten, Kronslieferungen und Pachten übernehmen, u. s. w. Aber es ist ihnen untersagt, in einer Kutsche mit zwey Pferden zu fahren.

Stadteinkünfte.

In Städten, wo See- oder Grenzzollämter sind, soll von eingehenden Waaren auf jeden Rubel Zoll zwey Kopek, von ausgehenden auf jeden Rubel Zoll Ein Kopek für die Stadt gehoben werden.

In Städten, wo der Verkauf der Getränke der Krone gehört, wird der Stadt von dem Gewinnst der Einnahme ein Procent zugestanden.

Das Vermögen der ausgestorbenen Bürgerfamilien fällt der Stadt anheim.

Einkünfte von Mühlen, Fischereyen und Fähren auf dem Stadtgrunde.

Strafgelder von den Bürgern.

Gesetzliche Ausgaben der Städte. 1) Unterhaltung der Magistrate und aller Personen die Stadtdienste versehen, welche mit Besoldungen verknüpft sind. 2) Unterhaltung der Stadtschulen und anderer Anstalten, welche dem Kollegium allgemeiner Fürsorge anvertraut sind. 3) Stadtbau und Ausbesserung der Stadtgebäude.

Die Städte können von dem Ueberschuß ihrer Einkünfte Banken, nach Vorschrift der allgemeinen Reichsgesetze anlegen.

Außer den bestimmten Stadtausgaben dürfen, ohne Erlaubniß des Gouverneurs, keine neue gemacht werden.

Die Stadtgemeinen müssen von ihrer Einnahme und Ausgabe dem Gouverneur Bericht abstatten, und ihre Rechnungen dem Kameralhofe einsenden.

Stadtrath.

Der gemeine Stadtrath besteht aus dem Haupt der Bürgerschaft und den Wortführern oder Stimmhabern der sechs Klassen, nämlich der wirklichen Stadteinwohner, der Gilden, der Zünfte, der Fremden, der namhaften Bürger und der Beysassen. Jede dieser Klassen hat Eine Stimme in der Stadtgemeine.

Zur Errichtung der Stimmeu versammeln sich diese Klassen alle drey Jahre und wählen folgendergestalt: Die wirklichen Stadteinwohner aus jedem Stadttheil; die Gilden aus jeder derselben; die Zünfte aus jeder derselben; die Fremden aus jeder Nation; die namhaften Bürger aus jeder ihrer sieben Abtheilungen, sobald sie aus mehr als fünf Personen besteht; die Beysassen aus jedem Stadttheil — Einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer muß sich nach seiner Wahl bey dem Haupt der Bürgerschaft melden.

Die Pflichten des Stadtraths sind: 1) den Einwohnern nöthigen Falls Mittel und Wege zu Nahrung und Unterhalt anzuweisen; 2) die Städte für Streit und Prozesse mit andern Städten und Wohnsitzen zu bewahren; 3) unter den Einwohnern Ruhe, Frieden und Ordnung zu erhalten, ohne sich jedoch in Polizeysachen zu mengen; 4) Zufuhr und Verkauf aller zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit gehörigen Dinge zu befördern; 5) für den Bau und die Unterhaltung der Stadtgebäude, Marktplätze, Magazine, u. s. w. zu sorgen; 6) so auch für Einkünfte und Ausgaben; 7) zweifelhafte Fälle und Mißverständnisse in Handwerks- und Gildesachen zu schlichten, ohne sich jedoch in Gerichtssachen zu mischen.

Da der Stadtrath aus Leuten besteht, die in ihrem Gewerbe beschäftigt sind, so versammelt er sich in jedem gewöhnlichen Sitzungstermin nur Einmal, und wählt zur fortlaufenden Besorgung der Geschäfte aus seinen Gliedern

den sechsstimmigen Stadtrath, der aus dem Haupt der Bürgerschaft und aus den sechs einzelnen Stimmen der sechs Klassen besteht, sich wöchentlich Einmal versammelt, und dieselben Pflichten zu besorgen hat. Wenn er in einer Sache schwierig ist, so trägt er selbige dem gemeinen Stadtrath vor. Die Appellation von beyden geht an den Gouvernementsmagistrat.

VI.

Entwurf und Grundlage

einer neuen

allgemeinen Gesetzgebung.

1766.

I.

Einleitung.

Durch die Sammlung von Verordnungen, welche unter den vorhergehenden Rubriken aufgeführt sind, hat Katharina die Zweyte ihrer Nation allerdings eine sehr große Wohlthat erwiesen; da diese Konstitutionen sich aber eigentlich nur auf die Gerichtsform und die Verfassung der Stände des Reichs beziehen, so ist damit dem Bedürfniß eines neuen allgemeinen Gesetzbuchs noch immer nicht abgeholfen. Daß die Sorge für diesen Gegenstand nicht außerhalb dem planmäßigen Wirkungskreise der Kaiserinn lag, werden die unter dieser Rubrik anzuführenden Thatsachen beweisen; indessen ist hier nur von einem Entwurf die Rede, der die künftige Ausführung vorbereiten sollte, welcher jeder gute Bürger bisher leider vergeblich entgegen sah, und die Katharinens Verdiensten um ihr Volk die letzte Krone aufgesetzt haben würde.

Um das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung und die Art, wie man demselben abzuhelfen versucht hat, würdigen und bestimmen zu können, wird es nöthig

seyn, einen Blick auf die ältere Verfassung der Gesetze zu werfen.

Daß das russische Volk schon sehr früh seine eignen Gesetze gehabt habe, erweist sich aus den Friedensverträgen, die es in den Jahren 912 und 942 mit den griechischen Kaisern schloß, und welche uns die Annalisten aufbehalten haben. In einigen Artikeln dieser Verträge wird ausdrücklich der russischen Gesetze erwähnt, welche bey Bestrafung gewisser Verbrechen zur Grundregel dienen sollten. Die wenigen Spuren derselben, die sich noch in den Geschichtbüchern der Nation auffinden, geben sehr wenig Licht über den Geist dieser Gesetzgebung. Das erste allgemeine Gesetzbuch, welches die Russen erhielten, oder von welchem wir eine zuverläßige Kenntniß haben, ist die Prawda des Großfürsten Jaroslaw vom Jahr 1017. Es wurde den Bürgern der Stadt Nowgorod schriftlich gegeben, und erhielt späterhin Zusätze und Ergänzungen durch die Söhne Jaroslaw's, Isjäslaw, Wsewolod und Swjätoslaw. Auch von diesen Gesetzen können wir nur nach den Bruchstücken urtheilen, welche uns einzelne Annalisten aufbehalten haben. So wie der Geist und die Denkungsart eines Volks sich aus dem Karakter ihrer Gesetze erkennen läßt, so kann man auch umgekehrt aus dem Zustande einer Nation auf die Beschaffenheit ihrer Gesetze schließen. Die Prawda liefert den Beweis von dem rohen Zustande, in welchem sich damals das russische Volk befunden haben muß. Sie bestimmt die Ordnung, nach welcher die Anverwandten eines Ermor-

deten den Tod desselben rächen durften, und ließ ihnen die Wahl, entweder den Mörder zu tödten, oder sich dafür 40 Griven bezahlen zu lassen. Ein abgehauener Finger, es mochte seyn, welcher es wollte, ward nicht mehr als 3 Griven, der Bart hingegen und Knebelbart auf 12 Griven geschätzt. — Die Zusätze zu diesem Gesetzbuch tragen das nämliche Gepräge. Nach denselben durfte ein Dieb gleich auf der Stelle getödtet werden; hatte man ihm aber das Leben bis auf den Tag gelassen, so mußte man ihn vor Gericht führen; wenn man ihn alsdann tödtete, verfiel man in die gewöhnliche Strafe. Von Verträgen, Erbfolgen und andern Rechtssachen, die damals schon bekannt waren, ist in diesen Gesetzen nichts erwähnt; es läßt sich also vermuthen, daß die Russen in dieser Rücksicht mit ihren alten Gebräuchen zufrieden waren. Auffallend ist die Aehnlichkeit, die in diesen russischen und den Gesetzen der deutschen und skandinavischen Völker desselben Zeitraums herrscht; eine Aehnlichkeit, die mehr als einen Geschichtsforscher zu der Muthmaßung berechtigt hat, daß diese Völker einen und denselben oder wenigstens einen verwandten Ursprung gehabt haben müssen *).

Seit der Erscheinung der Prawda bis auf das Jahr 1542 sind wahrscheinlich manche Veränderun-

---

*) Wer diese Aehnlichkeit und die darauf gegründete Muthmaßung weiter ausgeführt sehen will, der lese nach: Strube's Abhandlung vom Ursprung und den verschiedenen Veränderungen der russischen Gesetze, im ersten Theil von Haigolds Beylagen zum neuveränderten Rußland.

gen mit den russischen Gesetzen vorgegangen; da hievon aber nur äußerst wenige historische Nachrichten vorhanden sind, so läßt sich über den Werth derselben gar nicht urtheilen. In dem genannten Jahre erwarb sich Zar Iwan Wassiljewitsch das Verdienst, alle bisher vorhandene Gesetze zu revidiren, in Ordnung zu bringen, und mit neuen Anordnungen vermehrt, aufzeichnen zu lassen. Dieses Gesetzbuch, welches als die Grundlage aller nachherigen und zum Theil noch jetzt üblichen Gesetze anzusehen ist, heißt der Sudebnik. Zu gleicher Zeit mit demselben erschien ein anderes, welches unter dem Namen Stoglav (Hundert-Kapitel) bekannt ist, und sich bloß mit Kirchensachen beschäftigt.

Der Sudebnik, ob er gleich vollständiger und besser geordnet war, als die Prawda, hatte dennoch allzuviele Mängel, als daß diese nicht bey der zunehmenden Kultur der Nation hätten fühlbar werden sollen. Die darin enthaltenen Gesetze bestanden größtentheils in Entscheidungen die durch besondere Fälle veranlaßt waren; über viele wesentliche Dinge war gar nichts bestimmt. Außerdem führte der Sudebnik bey unvollständigen Beweisen, den Zweykampf unter den Augen der Richter ein, und bestimmte die Regeln, die dabey zu beobachten wären.

Diese Mängel und die fortschreitende Milderung der Sitten, erzeugten mit der Zeit so viele Abänderungen und Zusätze, daß die Anzahl der neuen Ukasen endlich fast unübersehbar wurde. Diesem Uebel abzuhelfen, entschloß sich Zar Alexej Michailowitsch

gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ein neues Gesetzbuch zu entwerfen. Die Art, wie dieser Fürst bey einem so wichtigen Unternehmen verfuhr, giebt einen Beweis von den Fortschritten, welche Kultur und Aufklärung seit einem Jahrhundert in Rußland gemacht hatten. Er wählte fünf durch Staatswürden und Verdienste ausgezeichnete Männer und trug ihnen auf: 1) aus den schon vorhandenen Ukasen, 2. aus den Urtheilssprüchen des Bojarenhofes, und 3. aus den Gesetzen der griechischen Kaiser, in so fern sie sich für Rußland schickten, einen Auszug zu machen. Diesen Auszug sollten sie alsdann mit den alten russischen Gesetzen zusammenhalten, und über die noch nicht entschiedenen Fälle neue Gesetze machen. Zugleich befahl er, daß sich eine gewisse Anzahl Leute aus allen Ständen und Städten seines Reichs versammeln, und sich über die neuhinzukommenden Gesetze berathschlagen sollte.

Dieses Auftrages entledigten sich die Bevollmächtigten auf folgende Art. Den alten vorhandenen Gesetzen folgten sie so treulich, daß der größte Theil des neuen Gesetzbuchs mit denselben übereinstimmte. — Die byzantinischen und Kirchengesetze hatte der Zar zum Theil in einem Buche, Kormtschaja Knigha genannt, übersetzen und drucken lassen. Aber die Sammler haben fast gar keinen Gebrauch davon gemacht, und nach der Meynung des Schriftstellers, dem wir in diesen Nachrichten folgen *), gereicht ihnen dieses

*) Des Herrn von Strube, in der vorhinangeführten Abhandlung.

Verfahren zur Ehre. Sie würden, sagt er, wahrscheinlicher Weise alles verderbt haben, wenn sie die römischen Gesetze mit ihren vaterländischen, von denen sie in allem was sie wesentliches haben, abgehen, hätten verbinden wollen. Eine gute Beurtheilungskraft that bey dieser Gelegenheit dem russischen Staate bessere Dienste, als eine übelgebrauchte Gelehrsamkeit vielen andern geleistet hat. — Die neuen Verordnungen, die sie hinzusetzten, scheinen bloß einzelne Mißbräuche der Justizpflege und einige vorher unbestimmte Fälle betroffen zu haben. — Im Jahr 1649 ward der neue Codex, unter der Aufschrift: Uloshenije, dem Zar überreicht, in seiner Gegenwart verlesen, alsdann gedruckt und in alle Provinzen versandt, mit dem Befehl, daß derselbe von nun an bey allen Gerichten gelten sollte.

Das neue Gesetzbuch übertraf die vorhergehenden sehr weit an Ordnung und Richtigkeit; aber dennoch fehlte demselben noch viel an der Vollkommenheit, die es hätte erhalten können, wenn die Sammler mit wissenschaftlichen und systematischen Kenntnissen ausgerüstet gewesen wären. Nicht nur waren die wichtigsten Bestimmungen, z. B. der Gerichtsordnung, des peinlichen Verfahrens, u. s. w. sehr kurz und unvollständig abgehandelt, sondern einzelne Verordnungen sogar standen nicht selten im Widerspruch; an einer systematischen Darstellung der allgemeinen Rechtsgrundsätze fehlte es vollends gänzlich.

Die natürliche Folge dieser Mängel war eine abermalige Anhäufung neuer Ukasen, wodurch man

die Lücken und Fehler der Uloshenije zu ergänzen und verbessern suchte. Die Anzahl dieser einzelnen Verordnungen fieng schon an, eben so beschwerlich zu werden, wie sie es nach der Verfertigung des Sudebniks gewesen war, als Peter der Große erschien, und der Gesetzgebung so wie dem Justizwesen eine neue Gestalt gab.

Seine erste Sorge in dieser Sphäre seiner Thätigkeit, war, der Uloshenije ihre Kraft wiederzugeben. Dem zufolge befahl er, daß die nach derselben ergangenen Verordnungen nur in so weit gelten sollten, als sie mit ihr übereinstimmten. Zugleich ließ er jedem Artikel der Uloshenije diejenigen Ukasen, die ihr zur Ergänzung dienten, einstweilen beyfügen, bis man mit einem neuen Codex fertig würde. Diese Konkordanz kam im Jahr 1720 zu Stande, und man bedient sich derselben noch itzt, unter dem Namen Swodnoje Uloshenije, ob sie gleich niemals gedruckt worden ist.

Peter sah voraus, daß die Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs Zeit kosten würde; er ließ daher unterdessen viele zur Verbesserung der Justiz dienende Ukasen ergehen. Durch die Errichtung des Senats und anderer Tribunale setzte er die Verwaltung der Gerechtigkeit auf den Fuß der übrigen europäischen Staaten. Im Jahr 1718 befahl er, den Anfang mit der Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs zu machen. Dieses Geschäft übertrug er einer, aus den Mitgliedern verschiedener Kollegien errichteten Kommission, die unter der Direktion eines Senateurs stand, und

dem Senat von Zeit zu Zeit das Vollendete vorlegen mußte. Die Grundlage des neuen Gesetzbuchs sollten die alten vorhandenen Gesetze seyn, doch nach einer bessern Ordnung gestellt und mit den schwedischen und livländischen verglichen. Während dieser Arbeit unterstützte Peter die Kommission sehr thätig. Nachdem diese aber fünf Jahre damit beschäftigt gewesen war, erklärte sie, daß es nicht möglich sey, ohne einen neuen Plan fortzufahren, weil die Uloshenije, wegen ihrer unsystematischen Ordnung schlechterdings nicht zur Grundlage gebraucht werden könne.

Man entwarf einen neuen Plan, bey welchem das dänische Gesetzbuch zum Grunde gelegt ward, ohne sich jedoch von den alten Gesetzen allzusehr zu entfernen, welche der Kaiser soviel möglich geschont wissen wollte. Die Kommission hatte aber kaum diese Arbeit angefangen, als Peter starb.

Ob nun gleich dieser unermüdete Fürst seinen großen Entwurf, der Nation ein neues Gesetzbuch zu geben, nicht hatte ausführen können, so war doch sein Verdienst um die Verbesserung des Justizwesens wichtig genug, um eine Epoke in der Geschichte der russischen Gesetzgebung zu machen. Er verbesserte die Gerichtsordnung, verkürzte die Prozesse, ließ für die Geistlichkeit, den Senat, die Armee, die Polizey, den Handel, die Manufakturen und Bergwerke eine Menge trefflicher Verordnungen ergehen, von denen die mehresten noch itzt gültig sind und als die Grundlage künftiger Verbesserungen gebraucht werden können.

Die Nachfolger Peters des Großen haben zwar die Anzahl der Ukasen beträchtlich vermehren helfen, aber an eine systematische Zusammenstellung derselben, oder an den Entwurf zu einem neuen Gesetzbuch ward nur unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth ernstlich gedacht. Sie errichtete im Jahr 1754 eine neue Kommission zu diesem Endzweck, die dem Senat sogleich einen Plan vorlegte, nach welchem auch wirklich eine Zeitlang gearbeitet ward. Im Jahr 1760 sollen drey Theile des neuen Gesetzbuchs schon vollendet und der Kaiserinn zur Unterschrift vorgelegt seyn *); da diese Fürstinn indessen kurz nachher starb, und nichts davon öffentlich bekannt gemacht worden war, so schien die Hoffnung, dieses gemeinnützige Unternehmen endlich einmal vollendet zu sehen, noch auf lange Zeit hinausgesetzt zu seyn.

Kaum hatte indessen Katharina die Zweyte den Thron bestiegen, als sie auf eine, von ihren Vorgängern ganz verschiedene, und der Aufklärung unsers Zeitalters angemeßnere Art, den Grund zu einer neuen Gesetzgebung legte. Die wesentlichen Merkmale, wodurch dieser Entwurf sich vor so vielen ähnlichen auszeichnet, machen zugleich seine historische Merkwürdigkeit aus. Katharina versammelte die Nation selbst in ihren Deputirten, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und sie entwarf selbst eine

*) S. die Abhandlung von der Justizreform Peters des Großen, im ersten Theil von Haigolds Beylagen, S. 393.

Instruktion, die bey dieser Arbeit zum Grunde gelegt werden sollte. — Von beyden Gegenständen werden wir — da hier von keiner völlig ausgeführten Unternehmung, sondern von einem bloßen Projekt die Rede ist — nur das Allgemeininteressante herauszuheben suchen.

II.

Geschichte

des Entwurfs einer neuen Gesetzgebung, aus den darüber erschienenen Staatsschriften und Aktenstücken gezogen.

Zusammenberufung der Deputirten aus allen Ständen des Reichs, zum Entwurf eines neuen Gesetzbuchs.

Die Ankündigung dieses wichtigen Vorhabens geschah durch ein Manifest vom 14ten December 1766, welches, wie gewöhnlich, dem Senat vermittelst einer Ukase zugeschickt, und von diesem überall im Reich bekannt gemacht wurde. In diesem Manifeste schildert die Kaiserinn die Bewegungsgründe ihres Unternehmens folgender Gestalt:

„Schon in den drey ersten Jahren Unserer Regierung haben Wir eingesehen, daß ein großes Hinderniß bey der Untersuchung und Aburtheilung der Rechtssachen, und folglich bey der Ausübung und Handhabung der Gerechtigkeit, in manchen Fällen aus dem

Mangel, in andern aus der großen Menge der zu verschiedenen Zeiten gegebenen Verordnungen herrühre, wie auch aus dem nichtbeobachteten Unterschiede zwischen unveränderlichen und nur auf eine Zeitlang gültigen Gesetzen; vornehmlich aber daher, weil durch die Länge der Zeit und die mancherley vorgefallenen Veränderungen, der wahre Sinn und die eigentliche Absicht, in welcher ehemals die bürgerlichen Gesetze gegeben worden, heute zu Tage gänzlich unbekannt geworden sind. Hiezu kömmt noch, daß parthepische Auslegungen den wahren Sinn mancher Gesetze verdunkelt haben: und endlich sind diese Schwierigkeiten noch durch die Verschiedenheit der ehemaligen Zeiten und Gebräuche, die mit den jetzigen durchaus keine Aehnlichkeit haben, äußerst vermehrt worden. Diese Veränderung der Sitten ist der Grund und die Folge der großen Unternehmungen des weisen Monarchen Peters des Ersten gewesen, der auch selbst schon die Mängel und Widersprüche der Gesetze eingesehen, und schon im Jahr 1700 den Befehl zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs gegeben, besonders aber vom Jahr 1714 an, bis an seinen höchstseligen Hintritt, verschiedene Vorschriften ertheilet, nach denen bey der Verbesserung der Gesetze verfahren werden sollte. Nach dem Uebergange dieses großen Monarchen in die Ewigkeit, ist in verschiedenen Jahren von Unsern Vorfahren, vornämlich aber zu den Zeiten — der Kaiserinn Elisabeth Petrowna an der Verbesserung der bürgerlichen Gesetze gearbeitet worden. Da aber alle diese Bemü-

hungen ohne den erwünschten Erfolg geblieben sind, so haben Wir, in Rücksicht sowohl aller von Unsern Vorfahren wahrgenommenen Mängel, als derjenigen, welche sich seitdem aufs neue hervorgethan haben, schon vor zwey Jahren Selbst den Anfang gemacht, eine Instruktion aufzusetzen, nach welcher diejenigen verfahren sollen, denen Wir die Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch anbefehlen werden."

„Weil nun Unser vornehmster Wunsch ist, Unser Volk in dem höchsten auf dieser Erde möglichen Grad des Glücks und der Zufriedenheit zu sehen: so haben Wir daher, und um die Bedürfnisse und wirklichen Mängel Unsers Volks desto besser kennen zu lernen, befohlen, daß aus dem Senat, dem Synod, den drey ersten und allen übrigen Kollegien und Kanzleyen, denen der Senat es besonders andeuten wird (die Kanzleyen der Gouvernements und Wojwoden ausgenommen) wie auch aus allen Kreisen und Städten Unsers Reichs, ein halbes Jahr nach der an jedem Orte geschehenen Bekanntmachung dieses Manifests, in Unserer Hauptstadt Moskau sich Deputirte einfinden sollen. — Wir berufen diese Deputirte, denen Wir besondere Vorrechte und Vortheile verstatten werden, und die Wir nach Unserm Gutbefinden wiederum beurlauben wollen, nicht bloß deswegen zusammen, um von ihnen das Anliegen und die Bedürfnisse eines jeden Orts zu vernehmen; sondern Wir gestatten ihnen auch den Zutritt zu derjenigen Kommission, der Wir

Unsere Vorschrift ertheilen wollen, wie bey der Abfassung des Entwurfs von dem neuen Uns zur Konfirmation vorzulegenden Gesetzbuche werfahren werden soll. Wir geben durch diese Veranstaltung Unserm Volke ein Merkmal Unserer aufrichtigen Gesinnung sein Wohl zu befördern, Unsers großen Zutrauens und Unserer wahren mütterlichen Liebe zu demselben." u. s. w.

Diesem Manifest waren die umständlichen Vorschriften beygefügt, nach welchen die Deputirten gewählt werden sollten. Die wichtigste Frage für den Geschichtschreiber ist unstreitig die: welche Klassen des Volks eigentlich an der Gesetzgebung Theil nehmen durften? Zufolge der erwähnten Anordnung schickten

der Senat, der Synod, die drey ersten und alle übrige Kollegien und Kanzleyen, denen es vom Senat angedeutet ward (die Gouvernements- und Wojwoden-Kanzleyen ausgenommen) jedes derselben Einen Deputirten.

Jeder Distrikt, in welchen die Gouvernements eingetheilt, und wo Edelleute ansäßig sind, Einen Deputirten.

Die Einwohner jeder Stadt Einen Deputirten.

Die Odnodworzen *) aus jeder Provinz Einen Deputirten. Die

*) Man sehe über diese und die nachher vorkommenden Benennungen die im zweyten Abschnitt bey der Darstellung des Systems der Gouv. Verwaltung unter dem Artikel Niederrechtspflege beygebrachte Anmerkung.

Die auf Ackerbau angesessenen Soldaten; die, deren Vorfahren ehedem unter verschiedenen Benennungen zum allgemeinen Kriegsetat gehört haben; ferner diejenigen, aus welchen die Landmiliz unterhalten wird: aus jeder Provinz Einen Deputirten.

Die sogenannten Tschernososchnů, und diejenigen Reichsbauern, die statt der Kopfsteuer ihre Abgaben an die Krone in natura entrichten: aus jeder Provinz Einen Deputirten.

Die verschiedenen Völker im russischen Reich, die ihre Wohnsitze nicht verändern, von welcher Religion sie auch seyn mögen, getaufte und ungetaufte: von jeder Nation und aus jeder Provinz Einen Deputirten.

Die Kosackischen und saporogischen Kriegsvölker aus jedem Hauptkommando nach Verhältniß einige Deputirte.

Das zur Gesetzgebung versammelte Korps bestand also aus Deputirten des Civil- und Militairstandes, der Geistlichkeit, des Adels, der Stadtbewohner, des freyen Bauernstandes und selbst derjenigen Völkerschaften, die damals noch eine eigenthümliche militairische Verfassung hatten. Der Unterschied der Religionen kam in keinen Betracht. Die einzige allgemeine Bedingung war, daß ein Deputirter 25 Jahre alt seyn mußte. Jeder erhielt aus der Kronskasse ein jährliches Gehalt, und zwar ein adlicher Deputirter 400 Rubel, ein Stadtdeputirter 120 Rubel und alle übrige jeder 37 Rubel. — Um die Versammlung in

den Augen der ganzen Nation respektabel zu machen, wurden die zu derselben erwählten Personen zum Voraus mit folgenden Vorzügen begnadigt:

1. Jeder Deputirte ist auf seine ganze Lebenszeit von der Todesstrafe, von aller Tortur und von allen Leibesstrafen befreyt, welches Verbrechen er auch begehen mag.
2. Da alle Deputirte unmittelbar unter dem Schutz der Monarchinn stehen, so soll auch, falls sich einer von erstgemeldeten drey Fällen ereignet, so lange sie leben, kein Gericht befugt seyn, das über ihre Personen gesprochene Urtheil ohne Konfirmation der Kaiserinn zu vollziehen, sondern es vorher an sie einberichten und ihren Befehl erwarten.
3. Von dem Tage an, da Jemand zum Deputirten erwählt worden, ist sein Vermögen in allen Fällen von aller Konfiskation frey, nur den Fall ausgenommen, wenn solches Schulden halber geschehen müßte.
4. Wer einen Deputirten, während der Zeit da an dem neuen Gesetzbuch gearbeitet wird, überfällt, plündert, mit Schlägen mißhandelt, oder gar ums Leben bringt, soll doppelt so scharf bestraft werden, als es sonst in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt.
5. Damit man die Glieder dieser Kommission erkennen möge, sollen sie insgesammt einerley Zeichen *)

---

*) Eine goldene Medaille, im Knopfloche.

tragen, die die Kaiserinn zu dem Ende eigends verordnen wird, und die ihnen zeitlebens verbleiben sollen.

6. Die adlichen Deputirten dürfen noch überdem, jedoch nicht eher als nach Endigung dieses Geschäfts, sothane Zeichen ihren Wappen einverleiben, damit die Nachkommen daraus sehen, an was für einem großen Werke sie Antheil gehabt.

7. Alles dieses ist gleichwohl nur von denjenigen zu verstehen, die wirklich an diesem Werke gearbeitet haben, und deren Namen in den Unterschriften des einen oder des andern Theiles von dem Entwurfe befindlich seyn werden.

8. Steht der Deputirte schon in Diensten, so hat er, außer seiner Gage, auch noch das einem Deputirten bestimmte jährliche Gehalt zu genießen.

Um allen Zwang aufs möglichste zu verhüten, ward jedem Deputirten frey gestellt, seine Vollmacht und Instruktion, mithin auch seinen Gehalt und die einem Deputirten beygelegten Vorrechte, mit Erlaubniß der Kommission, einem Andern zu übertragen, der als ein Mann von gutem Rufe bekannt und mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet wäre. Ein Edelmann durfte jedoch hiezu nur einen Edelmann; ein Stadteinwohner nur einen andern Stadteinwohner wählen: die übrigen konnten ihre Vollmacht, wie sie es für gut fänden, an irgend Jemand übertragen. — Alle Bedrängungen und Bestechungen wurden hiebey auf das nachdrücklichste verboten, und die Uebertreter mit der schärfsten Ahndung bedroht.

Die Vorschrift, wer die Deputirten wählen sollte, und wie solches geschehen müßte, ward in einer besondern Wahlordnung bestimmt, die noch itzt, bey den Wahlen des Adels für die Besetzung der Gouvernementsstellen, zur Richtschnur dient.

In der Wahlordnung für den Adel wird verordnet, daß die Edelleute jedes Distrikts, ehe sie einen Deputirten wählen können, vorher einen Marschall erwählen sollen. Von beyden, dem Marschall sowohl als dem Deputirten, werden folgende Eigenschaften erfordert: 1) er muß in dem Distrikt wirklich Güter besitzen, 2) keiner Strafe unterworfen, keines Verbrechens verdächtig, keines offenbaren Lasters schuldig gehalten, sondern 3) als ein Mann von untadelhaftem Wandel angesehen seyn, er mag 4) in oder außer Diensten stehen, oder Aemter und Würden bekleiden, welche er wolle. — Jeder Edelmann, der in dem Distrikt eigne Güter besitzt, hat das Recht bey der Wahl seine Stimme zu geben. — Die angesessenen Edelleute müssen sich nach der von den Gouverneurs erlassenen Publikation, zur angesetzten Zeit und in der benannten Stadt einfinden. Wer gegründeter Ursachen halber nicht erscheinen kann, muß dem Gouverneur schriftlich seine Stimme übersenden, oder erklären, daß er die Wahl dem Gutbefinden seiner Mitbrüder überlasse. Eben eine solche schriftliche Erklärung schicken auch die angesessenen adlichen Frauen ein, welche nicht nöthig haben, selbst zu erscheinen. Wer zur bestimmten Zeit weder persönlich noch schriftlich erscheint, verliert seine Stimme und Wahlfähig-

keit. — Die in der Stadt ankommenden Edelleute melden ihre Ankunft der vornehmsten obrigkeitlichen Person daselbst, welche den Namen, den Tag und die Stunde der Ankunft aufzeichnen läßt. — An dem zur Wahl bestimmten Tage versammelt die höchste obrigkeitliche Person die anwesenden Edelleute, ohne auf die noch nicht angelangten zu warten, läßt ihnen das Manifest und die Wahlordnung vorlesen, und deutet ihnen an, einen Sprecher oder Anführer auf zwey Jahre zu wählen. Die später Ankommenden haben keinen Theil an der Wahl des Marschalls; zur Wahl des Deputirten aber werden sie zugelassen. — Die Wahl des Marschalls geschieht durchs Ballottiren, wobey die Ordnung sowohl in welcher die Stimmgebenden sitzen, als in welcher ihre Namen zum Ballottiren abgelesen werden, sich nach der Zeit ihrer Ankunft in der Stadt richtet. — Sobald der Marschall erwählt ist, hat er den Vorsitz, und erhält eine von allen Edelleuten seines Distrikts unterschriebene Vollmacht auf zwey Jahre. — Spätstens eine Woche nach der Wahl des Marschalls geht die Wahl des Deputirten vor sich. Der versammelte Adel verfügt sich nach der Kirche, wo er dem Gottesdienste beywohnt und einen Eid ablegt, nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht zu erfüllen. Alsdann geschieht die Wahl auf eben die Art, wie bey der Erwählung des Marschalls; der Erwählte erhält eine Vollmacht, und der Adel ernennt einen Ausschuß von höchstens sechs Personen, um die Instruktion für den Deputirten zu verfassen. Dieser Ausschuß braucht drey

Tage, um die Meynungen und das Gutachten des Adels, in Rücksicht seiner Desideria und Gravamina zu vernehmen, und drey Tage, um die Instruktion aufzusetzen. Diese wird, nebst den Desideriis, dem anwesenden Adel vorgelesen, und von allen unterschrieben. Die Vorstellungen dürfen keine Privatsachen enthalten, sondern müssen die allgemeinen Bedürfnisse des Landes zum Zweck haben, sie mögen übrigens bestehen worin sie wollen. — Nach geendigter Wahl fertigt der Marschall den Deputirten an den Senat ab, und läßt den Adel auseinander.

Die Wahlordnung für die Städte stimmt fast durchgehends mit der für den Adel überein; nur daß hier, statt des Marschalls, ein Aeltester erwählt wird, dessen Erfordernisse, so wie die des Deputirten, folgende sind. 1) Er muß sein eignes Haus besitzen und ein bürgerliches Gewerbe treiben, 2) kein Bankerottirer, keiner Strafe unterworfen, keines offenbaren Lasters bezüchtigt, sondern 3) ein ehrlicher Mann von untadelhaftem Wandel seyn. — Jeder Hausbesitzer, der bürgerliche Nahrung treibt, ist stimmfähig. — Die Ordnung für Stimmen und Wahl richtet sich nach folgendem Maaßstabe: zuerst die verheyratheten Väter, dann die kinderlosen Ehemänner, dann die Wittwen, und zuletzt die Unverheyratheten.

In der Wahlordnung für die Odnodworzen, u. s. w. wird festgesetzt, daß in jedem Kirchspiel zuerst ein Kirchspielsbevollmächtigter erwählt werden soll. Alle diese aus einem Kreise zusammen-

genommen, wählen einen Kreisbevollmächtigten, und alle diese wählen für die Provinz den Deputirten. Die Erfordernisse zur Wahl bestehen außer den allgemeinen obigen, vorzüglich darin, daß der zu Wählende in dem Kirchspiel Haus und Land besitzen, verheyrathet und Vater, auch nicht unter dreyßig Jahren seyn muß. Die übrigen Vorschriften stimmen mit denen für die Städte überein.

In Ansehung derjenigen Völker, denen keine besondre Wahlordnung vorgeschrieben war, wurden die Gouverneurs befugt, nach Beschaffenheit der Sitten, Gewohnheiten und Religion, eine ähnliche Anordnung zu machen.

Die Gouverneurs, die sich in der Residenz befinden, konnten alle der Kommission beywohnen, und ein Jeder war befugt, die angemerkten Bedürfnisse und Mängel des unter ihm stehenden Gouvernements einzuschicken oder auch persönlich beyzubringen.

Instruktion für die Gesetzkommission.

Eine so zahlreiche und fast in allen Rücksichten so äußerst verschiedenartige Versammlung, als diejenige werden mußte, welcher das wichtige Geschäft der Gesetzgebung übertragen war, bedurfte, bey einem so weitläuftigen und vielumfassenden Gegenstande, durchaus einer bestimmten, deutlichen und ausführlichen Vorschrift. Diese gab die Kaiserinn selbst, in ihrer bekannten Instruktion, an welcher sie (nach

ihrer eignen Aeußerung, in dem vorhin angeführten Manifeste) schon zwey Jahre vor der Zusammenberufung der Deputirten zu arbeiten angefangen hatten. — Der große Endzweck, die aufgeklärten Grundsätze, der philosophische Ton, die Simplicität des Vortrages — das Außerordentliche der Sache selbst, rechtfertigten die allgemeine Sensation, welche die Erscheinung dieses Werks in ganz Europa machte. Von den beyden größten Geistern unsers Jahrhunderts, von Friedrich dem Zweyten und Voltaire angeführt, überließ sich das Publikum in allen Ländern einstimmig der Bewunderung, und alle Nationen wetteiferten, ein so seltnes Produkt, als die philosophische Gesetzgebung einer russischen Selbstherrscherinn, in ihre Sprachen überzutragen. Die Zeit hat diesen Enthusiasmus abgekühlt und den Gegenstand desselben einer schärfern Prüfung unterworfen; aber selbst nach allem, was die unbefangene Kritik gegen den Plan, die Verbindung und den logischen Zusammenhang der aufgestellten Grundsätze sagen kann, selbst nach Abzug alles dessen, was diese aphoristische Kompilation den großen Schriftstellern über die Gesetzgebung, einem Montesquieu, Blackstone und andern verdankt — bleibt sie immer ein ehrenwerthes Denkmal der Aufklärung unsers Jahrhunderts. Grundsätze, wie einige von denen, welche Katharina den Stellvertretern ihres Volks hier zur Richtschnur ihrer Arbeiten vorzeichnete, waren bisher nur selten öffentlich zur Sprache gekommen *):

*) Diese Grundsätze — sollte man es glauben! — schienen der französischen Regierung noch im Jahr 1771 so be-

sie aus dem Munde einer unumschränkten Monarchinn an ein zur strengsten Unterwürfigkeit gewöhntes Volk gerichtet zu hören, war eine Erscheinung, die den Triumph der Philosophie über die politischen Gebrechen und Vorurtheile des Menschengeschlechts anzukündigen schien. — Die allgemeine Verbreitung dieser Schrift macht es unnöthig, hier einen weitläuftigen Auszug aus derselben mitzutheilen; wir werden uns also begnügen, einige litterarische Nachrichten von ihrer Entstehung und Bekanntmachung anzuführen, und die wesentlichsten Grundsätze herauszuheben, mit welchen das Fundament zur neuen Staatsumbildung und Gesetzgebung gelegt werden sollte.

Die Originalhandschrift, welche gegenwärtig in dem Museum der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird, führt den Titel: Matériaux dont les traductions sont dans le Sénat, et qui ont servi pour composer l'Instruction de la Commission établie pour faire le projet des Loix. Sie besteht aus $123\frac{1}{2}$ Bogen in Folio, unter denen zwölf von einer andern Hand, alle übrige aber von der Kaiserinn selbst geschrieben sind. Die Sprache des Originals ist fast durchgehends französisch, nur hin und wieder finden sich einige Seiten russisch. — Der erste Abdruck ward 1767 in Oktav, unter dem Titel: Instruktion (Nakas) J. K. M. Katharina der

---

denklich, daß die Censur eine in Holland veranstaltete französische Uebersetzung der Instruktion an den Grenzen nicht durchpassiren ließ. S. Correspondance de Mr. de Voltaire avec l'Imp. de Russie, Lettre 84.

Zweyten, Selbstherrscherinn von ganz Rußland, für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Kommission, beym Senat in Moskau, und zwar russisch, veranstaltet; er enthält nur zwanzig Hauptstücke. In eben diesem und den nächstfolgenden Jahren erschienen mehrere Auflagen der russischen Ausgabe, nach welcher auch die lateinische, deutsche, französische, englische, italienische, polnische und neugriechische Uebersetzung gemacht wurden. — Die zuerst herausgekommenen zwanzig Hauptstücke sind den 30sten Julius 1767, der erste Anhang oder das einundzwanzigste Hauptstück den 28sten Febr. 1768, und der zweyte Anhang oder das zweyundzwangzigste Hauptstück den 8ten April 1768 von der Kaiserinn unterzeichnet.

Kurz zuvor, ehe die Instruktion im Druck herausgegeben ward, erschien eine, gleichfalls den 30sten Julius 1767 unterschriebene Ordnung, nach welcher die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission verfahren soll. — Nach der Herausgabe der eigentlichen Instruktion wurden noch folgende zwey Schriften publicirt, die mit den genannten zusammen die ganze Sammlung von Aktenstücken, die Gesetzkommission betreffend, ausmachen: 1) Plan, nach welchem die Kommission zu Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch einzurichten und zu Ende zu bringen ist; unterzeichnet den 28sten Februar 1768. 2) Instruktion für den Generalprokureur, nach wel-

cher sich derselbe sowohl als der Marschall bey der Kommission wegen Ausfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch, zu richten haben; unterzeichnet den 3ten Julius 1768.

Wer die große Instruktion, von welcher hier vorzüglich die Rede ist, nur flüchtig durchgeblättert hat, wird leicht einsehen, daß Katharinens Absicht nicht bloß auf die Verfertigung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern hauptsächlich auch auf die Gründung einer Konstitution oder bestimmten Staatsform, gieng. In dieser Hinsicht wollen wir die Analyse der in der Instruktion enthaltenen Hauptgrundsätze nach folgenden Rubriken vornehmen:

I. Regierungsform; Staatsverfassung. Rußland muß eine unumschränkte Monarchie seyn — denn: 1) keine andere, als eine in Einer Person vereinte Macht kann auf eine der Weitläuftigkeit dieses großen Reichs gemäße Weise wirken; 2) die Geschwindigkeit der Entscheidungen muß die aus der Entfernung der Oerter entstehende Langsamkeit ersezzen; 3) jede andere Regierungsform würde für Rußland nicht nur schädlich seyn, sondern auch zulezt die Ursache seiner gänzlichen Zerstörung werden; 4) es ist besser, unter Einem Herrn den Gesetzen zu gehorsamen, als sich nach dem Willen vieler zu richten. — Der Endzweck einer unumschränkten Regierung ist aber keineswegs die Menschen ihrer natürlichen Freyheit zu berauben, sondern ihre Handlungen zur Erhaltung der höchsten Glückseligkeit einzuleiten. Sie sucht

den Ruhm der Bürger, des Staats und des Beherrschers. Aus diesem Ruhme aber fließt bey einem Volke, das unter einer monarchischen Regierung steht, der Geist der Freyheit, welcher sich in solchen Staaten in eben so großen Thaten ergießen und das Glück der Unterthanen in eben dem Maaße befördern kann, als die Freyheit selbst. (Kap. II.)

Die Sicherheit der Staatsverfassung beruhet auf Gesetzen, die den Gerichtsstühlen erlauben, Vorstellungen zu thun, daß diese oder jene Verordnung dem Gesetzbuche (der Konstitution) widerspreche, daß sie schädlich, dunkel und nicht in Erfüllung zu setzen sey; und die voraus bestimmen, welchen Verordnungen man gehorchen und auf was Art man sie vollziehen solle. (Kap. III.) — In Rußland ist der Senat der Verwahrungsort der Gesetze. Dieser Gerichtsort prüft die Gesetze, die er von dem Monarchen empfängt, sorgfältig, und hat das Recht, Vorstellungen zu thun, falls er in solchen etwas fände, das dem Gesetzbuche (der Konstitution) zuwiderliefe. Findet er aber nichts dergleichen darin, so trägt er diese Gesetze in die Reihe der übrigen schon bestätigten ein, und macht sie dem ganzen Volke bekannt. (Kap. IV. — Liegt hier nicht die Idee der ehemaligen französischen Parlemente und ihrer droits de remontrances zum Grunde?)

Die Staatsverfassung muß so beschaffen seyn, daß sie die Gleichheit und Freyheit der Bürger sichert. — Die Gleichheit aller Bürger besteht darin, daß sie sämmtlich einerley Gesetzen unterworfen sind, daß nämlich

der Mächtige den Mindermächtigen nicht unterdrücken kann. — Die allgemeine oder politische Freyheit besteht in dem Vermögen, dasjenige zu thun was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn, dasjenige zu thun was man nicht wollen soll; — oder in dem Rechte, alles das zu thun, was die Gesetze erlauben. — Um diese Freyheit zu erhalten, müssen die Gesetze so beschaffen seyn, daß sich keiner vor seinem Mitbürger, alle aber bloß vor den Gesetzen fürchten. (Kap. V.)

II. Gesetze. Sie müssen nichts verbieten, als was entweder den Individuen oder dem gemeinen Wesen überhaupt schädlich seyn kann, und sich dem Charakter der Nation anschmiegen, für welche sie gegeben werden. — Der Charakter einer Nation bestimmt sich durch Religion, Klima, Gesetze, Sitten, Gebräuche, u. s. w. Nicht alle politische Laster sind moralische, so wie es auch moralische giebt, die nicht politische sind. Die Gesetze sind Verordnungen des Gesetzgebers; Sitten und Gebräuche aber sind Satzungen der ganzen Nation. Wenn also zum Besten eines Volks eine große Veränderung vorzunehmen ist, so muß dasjenige, was durch Gesetze eingeführt worden, durch Gesetze; und was die Gebräuche in Gang gebracht, durch Gebräuche verbessert werden. Es ist eine schlechte Politik, die das durch Gesetze verändern will, was durch Gebräuche verändert werden muß. Die Mittel, dem Einreissen der (politischen) Laster zu wehren, sind die den Gesetzen angehängten Strafen; das Mittel, die Gebräuche zu verändern, ist das Bey-

spiel. Alle Strafen, die nicht von der Nothwendigkeit diktirt werden, sind tyrannisch. Je mehr Gemeinschaft ein Volk mit andern Völkern hat, desto leichter verändert es seine Gebräuche. (Kap. VI.)

Gesetze, die allzuviel Gutes stiften wollen, bringen oft das größte Unheil zuwege. Von allen Gesezzen die aufs Aeußerste gehen, findet man Mittel sich zu befreyen; nur Mäßigung regiert die Menschen. — Die Criminalgesetze müssen jede Strafe aus der Natur des zu bestrafenden Verbrechens herleiten; dieser Grundsatz ist das Bollwerk der bürgerlichen Freyheit. Hieraus folgt die Bestimmung der Strafen für die vier Hauptgattungen von Verbrechen: 1) wider die Religion: Beraubung der Vortheile, welche die Religion gewährt, z. B. Ausschließung aus den Versammlungen der Gläubigen, und dergleichen. 2) Wider die guten Sitten: Beraubung der Vortheile, welche die Gesellschaft mit der Reinigkeit der Sitten verbunden hat, Geldbuße, Beschimpfung, Entehrung, Verbannung aus der Gesellschaft, und dergl. 3) Verbrechen, welche die Ruhe der Mitbürger, d. i. bloß die gute Ordnung, stören, werden mit Beraubung dieser Ruhe, mit Verbannung, Züchtigung und dergl. bestraft; allein für diejenigen, welche 4) zugleich die allgemeine Sicherheit anfechten, müssen Leibes- und Lebensstrafen verordnet werden. Wer einem andern das Leben nimmt, muß nach dem Wiedervergeltungsrechte das seinige verlieren. Verbrechen wider die Sicherheit des Vermögens sollten, wenn keine Ungleichheit des Vermögens wäre, durch

den Verlust desselben bestraft werden; da aber die Thäter gewöhnlich Leute ohne Vermögen sind, so tritt hier die Leibesstrafe an die Stelle der Geldbuße. (Kap. VII.)

Die Erfahrung beweist, daß in dem einen Lande gelinde Strafen eben so viel wirken, als in dem andern harte. Liebe zum Vaterlande, Furcht vor Schimpf und Schande können die Menschen von vielen Verbrechen abhalten. Wer Ein einreissendes Uebel durch grausame Strafen plötzlich hemmt, sieht sich bald gezwungen, in allen Fällen eben so strenge zu seyn. — Wenn der Charakter einer Nation einmal verdorben ist, so muß man sie durch Grundsätze der Religion und Philosophie, durch ein rechtes Maaß von Strafen und Belohnungen, durch Ehre und Schande wieder zu veredeln suchen. — Alle Strafen die den menschlichen Körper verstümmeln oder verunstalten, müssen abgeschafft werden. (Kap. VIII.)

III. Rechtspflege. Sie ist den obern und untergeordneten Gerichtsstühlen anvertraut, die das Recht im Namen des Souverains und zufolge den Gesetzen sprechen sollen. Aus dieser Ursache ist auch die Appellation an den Souverain selbst erschwert, weil dieser zwar die Quelle der Gesetze, aber kein Richter ist. — Jeder Beklagte muß sich entweder selbst oder durch einen Andern vertheidigen dürfen. Die Aussage zweyer Zeugen ist zur Verurtheilung hinreichend. Der Eidschwur wird durch allzu öftern Gebrauch unkräftig gemacht. Wer Bürgschaft für sich stellen kann, muß ohne besondere Ursachen

nicht in Verhaft genommen werden. Geschenke nehmen, muß nicht bis auf eine gewisse Summe, sondern ganz verboten seyn. Konfisciren sollte man nur bey gewissen schweren Verbrechen, und nur das erworbene (nicht ererbte) Vermögen. (Kap. IX.)

Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grunde beruhet das Recht, die Menschen zu strafen? Gesetze sind die einzigen Mittel, die Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Soll also diese nicht zu Grunde gehen, so muß man die Uebertreter der Gesetze strafen. Alle zu dieser Absicht nicht nothwendige Strafen sind ungerecht. Hieraus folgt: daß der Gesetzgeber, der das ganze gemeine Wesen in seiner Person vereinigt vorstellt, allein die Macht besitzt, Strafgesetze zu geben. Nur muß er sich enthalten, selbst zu richten. Folglich muß er andere Personen setzen, die nach den Gesetzen richten. Diese aber dürfen, weil sie selbst nur Theile des gemeinen Wesens sind, über kein anderes Glied des gemeinen Wesens Strafen verhängen, die im Gesetz nicht namentlich benannt sind. — Die Gesetze müssen nicht gedeutet (oder ausgelegt, sondern nach ihrem Wortverstande angewandt) werden, wenn der Zustand des Bürgers gesichert seyn soll. Der Monarch ist der einzige Ausleger der Gesetze. Dagegen aber müssen auch die Gesetze genau, fest bestimmt, deutlich ausgedrückt und in der gemeinen Landessprache abgefaßt seyn. Ein Gesetzbuch, daß alle Gesetze in sich enthält, muß ein mittelmäßig großes Buch seyn, das man, wie einen Katechismus, für einen geringen

Preis

Preis kaufen kann. Wenn der Bürger die Folgen, welche seine Handlungen nach sich ziehen, selbst einzusehen nicht im Stande ist, so wird er der Sklave einer gewissen Anzahl Leute, die die Gesetze gleichsam unter ihre ausschließliche Verwahrung genommen haben. Je mehr Menschen das Gesetzbuch lesen und verstehen werden, desto weniger werden der Verbrechen seyn. Deswegen müssen Bücher, die von den Gesetzen handeln, als Lesebücher in den Schulen eingeführt werden.

Welchen Regeln hat man zu folgen, wenn man einen Bürger in Verhaft ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken und jemanden desselben überführen will? Jemanden in Verhaft nehmen, bedeutet nichts anders, als die Person eines angeklagten Bürgers so lange sicher bewahren, bis man gewiß wird, ob er eines Verbrechens schuldig, oder unschuldig sey. Deswegen muß der Verhaft nicht länger dauern, als erfordert wird, um die Sache aufs schleunigste ins Reine zu bringen; die dabey zu beobachtende Strenge muß bloßerdings zum Gegenstande haben, daß der Beklagte nicht entfliehe. Der Verhaft muß zu keiner Beschimpfung gereichen, und deswegen sorgfältig von dem Gefängniß unterschieden werden, welches eine Folge des richterlichen Urtheils, eine Strafe, ist. Die Gesetze müssen gewisse Anzeigen bestimmen, nach welcher es für wahrscheinlich zu halten ist, daß jemand ein Verbrechen begangen habe; und nur auf diese Anzeigen darf man sich seiner Person versichern. — Ein ein-

ziger vollkommener Beweis, so wie ein unvollkommener, auf den der Beklagte nichts antwortet, ist zu dessen Verurtheilung hinreichend. Mehrere, von einander unabhängige Beweise vermehren die Wahrscheinlichkeit, das ist, die moralische Gewißheit des Verbrechens. Es ist gut, wenn des Beklagten Richter alle, und in gewissen Fällen, wenn ein Theil derselben, mit ihm gleiches Standes sind; auch ist es billig, daß der Beklagte wider einige Richter, auf die er den Verdacht der Partheylichkeit hat, excipiren könne. — Umständliche Erörterungen und Vorschriften wegen der Zeugen. Ein jeder Mensch von gesunder Urtheilskraft d. i. dessen Gedanken mit einander in einer gewissen Verbindung stehen, und dessen Empfindungen mit den Empfindungen anderer, die seines Gleichen sind, übereinstimmen, kann Zeuge seyn. Man muß den Zeugen in einem jeden Falle glauben, wo sie keine Ursache haben, falsch zu zeugen. Zeugnisse, die einen Beklagten oder gar schon Verurtheilten retten können, sind nicht ohne große Behutsamkeit zu verwerfen. — Die Rechtssprüche der Richter müssen dem Volke bekannt seyn, so wie auch die Beweise der Verbrechen: damit ein jeder Bürger sagen könne, daß er unter dem Schutz der Gesetze lebe. Ein Gedanke, der den Bürger aufmuntert, und der einem souverainen Regenten mehr als andern ansteht und nützlich ist!

Wird durch die Tortur die Gerechtigkeit nicht beleidigt? und führt sie zu demjenigen Zweck, welchen die Gesetze beabsichtigen? Sie ist (wie hier vernunftmäßig und eindrin-

gend bewiesen wird) grausam, unnütz, und ein sicheres Mittel, einen Unschuldigen von schwacher Leibesbeschaffenheit zu verurtheilen, und einen starkgebauten Verbrecher frey zu sprechen; muß also gänzlich abgeschafft werden.

Müssen die Strafen mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmt werden? Eine jede Strafe muß öffentlich und geschwinde vollzogen werden; sie muß für den Staat nothwendig, so klein als die Umstände es erlauben, mit dem Verbrechen in Verhältniß und in den Gesetzen deutlich bestimmt seyn.

Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen? Eine Strafe ist groß genug, wenn das Uebel, welches sie dem Missethäter anthut, das Gute oder den Nutzen, den er sich von dem Verbrechen versprochen hatte, übertrifft. Mit der Aufklärung der Menschen mehrt sich auch ihre Empfindlichkeit. Wo aber die Empfindlichkeit zunimmt, da muß die Schärfe der Strafen abnehmen.

Ist die Lebensstrafe nützlich und nöthig, um Sicherheit und gute Ordnung in einem Staate zu erhalten? Die Erfahrung bezeugt, daß durch den öftern Gebrauch der Lebensstrafen ein Volk niemals gebessert worden. Der Tod eines Bürgers kann nur in Einem Falle nöthig werden, d. i. in demjenigen, da ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. Dieser Fall kann aber bey einer ruhigen Herr-

schaft der Gesetze, unter einer Regierung, die auf die vereinigten Wünsche eines ganzen Volks gegründet ist; in einem Reiche, das gegen auswärtige Feinde vertheidigt und innerhalb durch eigne Stärke und die herrschende Meynung der Einwohner kräftig unterstützt ist: in einem solchen Reiche kann die Nothwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. (Dieser Fall trat dennoch unter der milden Regierung Katharinens ein.)

Was für Strafen müssen auf die verschiedenen Verbrechen gesetzt werden? z. B. Vorgegebene Inspirirte und falsche Heilige werden nicht durch Leibesstrafen, die ihnen ein gesuchtes Martyrerthum verschaffen, sondern durch Beschimpfung und Verhöhnung gebessert. — Die Konfiskation verbotener Waaren ist sehr gerecht. Die natürlichste Strafe eines Schleichhändlers scheint eine öffentliche Arbeit zu seyn, die auf den Werth ausgerechnet ist, um welchen er den Staat betrügen wollen, u. s. w.

Welches sind die wirksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen? Gesetze, die nicht so sehr gewisse Stände, als jeden Bürger insbesondere begünstigen; Furcht vor den Gesetzen und allein vor den Gesetzen; Ausbreitung der Wissenschaften; Belohnung der Tugend; gute Kinderzucht. (Kap. X.)

Von den Erbschaften. Das natürliche Recht legt den Eltern die Pflicht auf, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, verbindet sie aber nicht, dieselben zu Erben zu machen. Es müssen also bürgerliche Ge=

setze die Erbfolge bestimmen. Die Gesetzgeberinn Rußlands vergleicht die römischen Gesetze über die Testamentsfreyheit mit den athenischen, und findet letztere der gesunden Vernunft mehr gemäß. Sie ist der Theilung des geerbten Vermögens geneigt, weil sie es für ihre Pflicht hält, zu wünschen, daß jeder einen hinlänglichen Theil zu seinem Unterhalte bekomme; doch will sie diese Theilung gehörig eingeschränkt wissen. Endlich giebt sie noch verschiedene Vorschriften über die Vormundschaft. (Kap. XVIII.)

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät. Unter dieser Benennung werden alle Verbrechen wider die Sicherheit des Souverains und des Reichs verstanden. — Alle Gesetze müssen deutlich und bestimmt abgefaßt seyn: doch sind keine unter selbigen, von deren Abfassung die Sicherheit der Bürger mehr abhinge, als die Gesetze, welche das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffen. — Eine That, die an und für sich selbst dieses Verbrechen nicht in sich schließt, mit diesem Namen belegen, ist der allergewaltsamste Mißbrauch. Mangel schuldiger Ehrerbietung, Verfertigung falscher Münze, u. s. w. gehört nicht hieher. — Bloße Worte werden niemals als Verbrechen angesehen, außer wenn solche eine widersetzliche Handlung entweder zubereiten, oder mit derselben in Verbindung stehen, oder derselben folgen. Nichts macht das Verbrechen der beleidigten Majestät mehr von der Deutung und dem Willen Anderer abhängig, als wenn unbedachtsame Worte den Stoff zu Anklagen geben. Gespräche sind so sehr den

Auslegungen unterworfen; es ist ein so großer Unterschied zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit, und ein so geringer zwischen den Ausdrücken, deren sich beyde bedienen: daß ein Gesetz auf keinerley Weise bloße Worte der Todesstrafe unterwerfen kann, in so ferne nicht wenigstens die eigentlichen Worte im Gesetz ausgedrückt sind, welche diese Strafe nach sich ziehen sollen. — Oft bedeuten Worte an und für sich selbst nichts, sondern werden bloß durch den Ton, mit welchem sie ausgesprochen werden, bedeutend. Oft giebt man denselben Worten, indem man sie nachspricht, nicht denselben Verstand; denn der Sinn der Wörter hängt von der Verbindung ab, in welcher sie mit andern Sachen stehen. Das Stillschweigen drückt zuweilen mehr aus, als alle Gespräche. Nichts enthält so viel zweydeutiges, als alles dieses: wie kann man also hieraus ein so großes Verbrechen, als die Beleidigung der Majestät ist, machen, und bloße Reden als wirkliche Thaten bestrafen? Ich will hiedurch keinesweges den Widerwillen, den man gegen diejenigen, die den Ruhm ihres Souverains schmälern, billig fassen muß, vermindern, sondern nur so viel sagen, daß ein bloßer Verweis sich in dergleichen Fällen besser schicke, als die Beschuldigung der beleidigten Majestät, welche auch der Unschuld selbst allemal schrecklich ist.

Schriften sind Dinge, die nicht so leicht als Worte verfliegen: indessen, wenn selbige dem Verbrechen der beleidigten Majestät zu keiner Vorbereitung dienen, so können sie auch nicht als eine Thatsache, die

dieses Verbrechen wirklich in sich schließt, angesehen werden. — Man verbietet in souverainen Staaten Schriften, die allzu anzüglich sind: dieses ist aber mehr ein Gegenstand der Polizey, als ein Verbrechen. Man muß sich wohl in Acht nehmen, diese Untersuchung nicht zu weit zu treiben, indem zu befürchten ist, daß der Verstand dadurch Zwang und Unterdrückung leide. Es kann daraus nichts anders als Unwissenheit entstehen; man vernichtet die Gaben des menschlichen Verstandes, und benimmt die Lust zum Schreiben.

Von der Religionsduldung. In einem so großen Reiche, dessen Herrschaft sich über so viele verschiedene Völker erstreckt, würde es für die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen höchstschädlich seyn, wenn man die verschiedenen Religionsübungen derselben verbieten oder nicht erlauben wollte. Das einzige Mittel, die verirrten Schaafe zur rechten Heerde zurück zu bringen, ist, alle dergleichen fremde Religionen auf eine von der rechtgläubigen Kirche und der Politik unverwerfliche Art zu dulden. Verfolgung reizt die Gemüther; die Glaubensfreyheit hingegen erweicht die Herzen, und erstickt alle der Ruhe des Reichs und der bürgerlichen Eintracht nachtheilige (Religions-) Zänkereyen. — Bey Untersuchung der Sachen, welche Zauberey und Ketzerey betreffen, muß man sehr behutsam zu Werke gehen. Die Beschuldigung dieser zwey Verbrechen kann die Ruhe, Freyheit und Wohlfahrt der Bürger über

die maßen stören, und zu einer Quelle unzähliger Verfolgungen werden, wenn die Gesetze derselben keine Grenzen setzen. Denn da diese Beschuldigung nicht sowohl auf wirklich begangene Thaten des Bürgers, als auf den Begriff, den die Leute sich von seinem Charakter machen, gegründet ist: so wird solche nach dem Maaße der Unwissenheit des gemeinen Volks um so gefährlicher, weil alsdann weder der beste Lebenswandel, noch die unsträflichsten Sitten, noch die genaueste Erfüllung seiner Pflichten, demselben wider den Verdacht dieses Verbrechens zum Schutze dienen können. (Kap. XX.)

IV. Polizey. Alles was zur Erhaltung der guten Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft dient, gehört zur Besorgung der Polizey. — Die Polizeyordnungen sind von den bürgerlichen Gesetzen ganz verschieden. — Es giebt Verbrecher, die man bestraft, und andere, die man bloß zu ihrer Besserung züchtigt: erstere stehen unter der Gewalt, letztere unter der Autorität der Gesetze. — Die Sachen, die zur Polizey gehören, sind von der Beschaffenheit, daß sie sich stündlich zutragen können, und meistens von geringer Bedeutung; folglich finden weitläuftige Gerichtsformen hier nicht statt. Die Polizey hat es nur mit kleinen Umständen zu thun; sie befaßt sich also nicht mit Sachen, deren Untersuchung viele Zeit erfordert. Sie geht ohne den allergeringsten Verzug zu Werk; große Strafen finden hier keine Statt. — Die Polizey braucht nicht sowohl Gesetze als Anordnungen. Diese aber sind von zweyer-

ley Gattung: Stadt= und Landpolizeyordnungen. (Die Gegenstände der Polizey sind unter neun Rubriken umständlich angegeben.) — Da die Polizey die gute Ordnung überhaupt im bürgerlichen Leben zum Zwecke hat, so folgt, daß alle Glieder der Gesellschaft, so groß und vornehm sie auch seyn mögen, von ihr abhängen. — Wo die Grenzen der Polizeygewalt endigen, da fängt die Gewalt der bürgerlichen Gerechtigkeit an. Die Gerichtsstellen urtheilen nur über Sachen, die bey denselben anhängig gemacht werden: die Polizey im Gegentheil entdeckt selbst die Vergehungen. (Kap. XXI.)

V. Staatswirthschaft. Die Bedürfnisse des Staats, als von welchen die Ausgaben desselben herrühren, sind: 1) Vertheidigungsmittel wider äußere Feinde, Kriegsheer, Seemacht, Festungen, u. s. w. 2) Innere gute Ordnung, Ruhe und Sicherheit; Unterhaltung der Gerichtspersonen, Polizey, und dergl. 3) Unternehmungen zum allgemeinen Nutzen, als Erbauung von Städten; Stiftung von Schul= und Erziehungsanstalten; Anlegung der Wege, Kanäle, u. s. w. 4) Die Würde des Fürsten erfordert, daß Ueberfluß und Pracht den Thron, als die Quelle der allgemeinen Glückseligkeit, umgeben. — Die Auflagen oder Steuern sind die Quelle der Einkünfte. Auflagen sind ein Zins, den jeder Bürger für die Erhaltung seines Wohlstandes, seiner Ruhe, seines Lebens und seines Vermögens entrichtet. Beantwortung der fünf Fragen: 1) auf was für Gegenstände müssen die Abgaben gelegt werden? 2) Wie

macht man sie für das Volk am erträglichsten? 3) Wie sind die Kosten der Hebung zu vermindern? 4) Wie können die Einkünfte beständig gemacht werden? 5) Wie sind sie zu verwalten? — Der vornehmste Grund der Staatsökonomie sind unstreitig die Menschen. Also muß man die Anzahl derselben zu vermehren und sie nützlich zu gebrauchen suchen, vornämlich zum Ackerbau. Dies ist der Grund und die Quelle des Handels. Aus dem auswärtigen Handel, der mit Gewinnst geführt wird, oder aus dem einheimischen, der mit keinen Fesseln beschwert ist, entspringt der Reichthum. Dieser ist entweder natürlich oder erworben; ferner entweder wirklich oder eingebildet. Letzterer gründet sich auf den Kredit, sowohl der Nation als der Privatpersonen. Die Vortheile aller Gattungen von Reichthümern erstrecken sich auch auf die Zukunft, indem sie die Mittel zur Vermehrung der Einkünfte zubereiten, zu denen man aber nur im wirklichen Nothfalle greifen muß. — Eintheilung der allgemeinen Verwaltung der Einkünfte, in die politische und ökonomische. (Kap. XXII.)

Von der Vermehrung der Volksmenge. Mit der Glückseligkeit der Einwohner eines Staates wächst auch ihre Anzahl. Hindernisse der Bevölkerung (in Rußland) finden sich in dem frühzeitigen Sterben der Kinder, in einer vor Alters unbekannten Krankheit (den Pocken? oder dem venerischen Uebel?) und in der Entrichtung der Abgaben in baarem Gelde, wegen deren sich der Bauer von seiner Familie entfernen muß. — Befördert wird die Bevölke-

rung durch die Leichtigkeit Lebensunterhalt zu finden, durch die Mäßigkeit der Auflagen, durch Vertheilung wüster Ländereyen unter diejenigen Familien, die keine haben, durch die den Eltern zustehende Freyheit, ihre Kinder nach Gefallen zu verheyrathen, und andere dergleichen Mittel. (Kap. XII.)

Von der ländlichen und städtischen Industrie. Es können weder geschickte Handwerker noch eine fest gegründete Handlung vorhanden seyn, wo der Ackerbau nicht geachtet oder nachläßig betrieben wird. Der Ackerbau kann nicht in Aufnahme kommen, wo der Ackersmann kein Eigenthum hat. — Sowohl den fleißigsten Ackersleuten, als den geschicktesten Handwerkern sollte man Belohnungen ertheilen. — Der Ackerbau ist die erste und vornehmste Arbeit, wozu die Menschen müssen aufgemuntert werden; die zweyte sind Manufakturen aus eigenen Landesprodukten. — Werkzeuge, die die Handarbeit verkürzen und folglich die Anzahl der Arbeiter verringern, sind nicht allemal nützlich, zuweilen sogar schädlich. — Wo die Zölle auf Treu und Glauben verwaltet werden, ist die Bequemlichkeit zu handeln weit größer, als da, wo sie verpachtet sind. — Was den Kaufmann einschränkt, schränkt darum auch nicht immer die Handlung ein. — Man muß keine Nation ohne wichtige Ursachen von der Handlung ausschließen. — Mit den Banken sollten, unter monarchischen Regierungen, Stiftungen, die als geheiligt angesehen werden, z. B. Hospitäler, Waisenhäuser und dergl. verbunden seyn. — Handlungsstreitigkeiten können am wenigsten die Pro-

zeßform vertragen. — Jede Veränderung der Münze schwächt den Kredit des Staats. (Kap. XIII)

VI. Klassen der Bürger-Stände. — Vom Adel. Vorzügliche Tugenden und Verdienste sind der Ursprung des Adels. — Nicht bloß kriegerische, sondern auch bürgerliche Tugenden geben ein Recht zum Adelstande. — Alle Handlungen, welche Verachtung nach sich ziehen, können mit dem Namen eines Edelmannes nicht bestehen. — Alle adlichen Vorzüge müssen sämmtlich auf obige Grundsätze, die das Wesen des adlichen Standes ausmachen, gegründet seyn. (Kap. XV.)

Vom Mittelstande. Zu selbigem gehören alle diejenigen freyen Leute, die weder Edelleute noch Bauern sind, und sich mit den Künsten, Wissenschaften, der Seefahrt, der Handlung und den Handwerken beschäftigen; ferner alle diejenigen unadlichen Herkommens, die in den kaiserlichen Schulen und Erziehungshäusern, sowohl geistlichen als weltlichen, erzogen werden; endlich auch die Kinder der Kanzleybedienten. Bey der Einsetzung dieses Standes werden bloß gute Sitten und Arbeitsamkeit zum Augenmerke dienen. Verlustig wird man desselben, durch die Vernachläßigung der aus diesen Hauptgrundsätzen herfließenden Pflichten. (Kap. XVI.) — Den verschiedenen Städten ist einerley Gesetz nothwendig, welches bestimme, was eine Stadt, und wer als ein Einwohner derselben (Bürger) anzusehen sey; wie man ein Bürger werden könne, und dergl. mehr. — Um Einrichtungen für einzelne Städte zu machen, muß man von ihren be-

sondern Umständen, vornehmlich von der Lage, unterrichtet seyn. — Handwerkszünfte werden nur unter gewissen Umständen schädlich, und können zuweilen nützlich seyn, um geschickte Leute in den Handwerken zu haben. (Kap. XVII.)

Vom Bauernstande. Die bürgerliche Gesellschaft kann nicht ohne Abstufungen bestehen. Es müssen welche seyn die befehlen, und andere, die gehorchen. Darum aber dürfen wir doch vermeiden, Leibeigene zu machen: es sey denn, daß die äußerste Nothwendigkeit dazu zwänge; und auch alsdann nicht um des Privatnutzens wegen, sondern zum Besten des Reichs — dergleichen Fälle vielleicht sehr selten vorkommen möchten. — Die Unterthänigkeit mag von einer Art seyn, wie sie wolle, so ist nöthig, daß die Gesetze sowohl auf der einen Seite den Mißbrauch der Leibeigenschaft abwenden, als auf der andern die Gefahr, welche daraus entstehen kann, verhüten. — Peter der Erste gab im Jahr 1722 ein Gesetz, daß man Leuten, die nicht bey vollem Verstande wären oder ihre Unterthanen quälten, Vormünder setzen sollte. Dem ersten Punkte dieses Gesetzes wird nachgelebt; warum aber der zweyte nicht erfüllt wird, ist unbekannt. — Man muß nicht auf einmal und durch ein allgemeines Gesetz, vielen Leibeigenen die Freyheit schenken. — Die Gesetze können dadurch etwas gutes stiften, wenn sie den Leibeigenen ein Eigenthum bestimmen. — Wir beschließen dieses alles mit der Wiederholung des Grundsatzes: daß diejenige Regierung der Natur am nächsten kommt, deren besondere

Einrichtung der Beschaffenheit des Volks, um dessen willen sie errichtet wird, am gemäßesten ist. (Kapittel XI.)

VII. Erziehung. Diese muß die Menschen vorbereiten, gute Bürger zu werden, (und also dadurch der Gesetzgebung zu Hülfe kommen). Jede einzelne Familie muß nach dem Plane der großen Familie, die alle in sich begreift, regiert werden. Da es nun unmöglich ist, einem zahlreichen Volke eine gemeinschaftliche öffentliche Erziehung zu geben, so muß die Gesetzgebung das Volk über die wahren Grundsätze der Erziehung aufklären. — Hauptgrundsatz: man entferne von den Kindern alle böse Beyspiele, und mache sie durch wirkliche Ausübung des Guten tugendhaft. (Kap. XIV.)

VIII. Abfassung und Schreibart des Gesetzbuchs. Es muß aus dreyen Theilen bestehen, von welchen der erste Gesetze, der zweyte Verordnungen, die sich nach den Umständen richten, und der dritte Befehle enthält, die sich bloß auf besondere Vorfälle beziehen. Die eigentlichen Gesetze müssen unveränderlich, kurz und verständlich seyn. Man hüte sich vor verdunkelnden Erklärungen und vor unnöthigen Ausnahmen und Einschränkungen; und in Ansehung der Schreibart vor rednerischen, schwülstigen und unbestimmten Ausdrücken. Wird die Ursache des Gesetzes angegeben, so muß sie des Gesetzes würdig seyn. Die Geldbußen sind, wegen des veränderlichen Werthes des Geldes, wenigstens alle funfzig Jahre zu ändern. (Kap. XIX.)

Den Beschluß der Instruktion machen Betrachtungen über die Kennzeichen, an welchen man wahrnehmen kann, ob ein Reich sich seinem Verfalle und gänzlichem Untergange nähere. Hieher gehört: wenn ein jeder seinen Obern gleich seyn will, oder ihnen die schuldige Ehrerbietung versagt; wenn die Liebe zum Vaterlande verschwindet; wenn das Verderbniß der Sitten die Lebensstrafen vermehrt; wenn der Fürst alles unmittelbar selbst regieren will; oder wenn er, um seine Macht kräftiger zu zeigen, die Ordnung der Sachen willkührlich verändert und seinen Phantasieen folgt (d. h. ein Despot wird.) — Gelegentlich erklärt sich die Kaiserinn über verschiedene Grundsätze in der Regierungskunst. Sie hält es für gut, daß der Regent nur aufmuntere, und das Drohen den Gesetzen überlasse; sie zeigt, wie wichtig die Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung den Fürsten sey. Es ist wahr, fährt sie fort, daß es Fälle giebt, in welchen die Macht, ohne alle Gefahr für den Staat, ihren vollen Gang gehen muß und kann; es giebt aber auch Fälle solcher Art, wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen, die sie selbst gesetzt hat, ihre Wirkungen auszuüben gehalten ist. Die höchste Vollkommenheit der Staatskunst besteht darin, daß man genau wisse, welchen Theil der Macht, klein oder groß, man den verschiedenen Umständen nach anzuwenden habe. Bey den vortrefflichsten Maschinen wendet die Kunst so wenig Bewegung, Kräfte und Räder an, als möglich ist; diese Regel hat auch bey dem Regierungswesen ihren Nutzen. — Noch würde dies ein gro-

ßes Unglück in einem Staate seyn, wenn niemand sich unterstehen dürfte, seine Besorgniß wegen irgend eines bevorstehenden Vorfalles zu äußern, oder seine Meynung frey heraus zu sagen. — Alles dieses kann unmöglich den Schmeichlern gefallen, die täglich allen Regenten wiederholen, daß ihre Völker ihrentwegen erschaffen sind. Wir aber halten dafür, und schätzen es uns zur Ehre, zu sagen, daß Wir Unsers Volkes wegen erschaffen sind; und dieser Ursache wegen sind Wir verbunden, von den Sachen so zu reden, wie sie seyn sollen. Denn Gott verhüte, daß nach Endigung dieser Gesetzgebung ein Volk auf Erden gerechter und folglich blühender seyn möge, als das Unsrige! Die Absicht Unserer Gesetze würde alsdann nicht erfüllt seyn: ein Unglück, welches ich nicht zu erleben wünsche!

Eröffnung der Gesetzkommission und Eintheilung ihrer Arbeiten.

Ein halbes Jahr nach der Bekanntmachung des Manifests vom 14ten Dezember 1766, waren, zufolge der darin gegebenen Vorschrift, die mehresten Deputirten in Moskau versammelt. Jeder Deputirte übergab bey seiner Ankunft die von seinen Committenten ausgestellte Vollmacht im Senate, wo selbige verificirt, und nach den Gouvernements, zufolge der Ordnung

nung der Ankommenden, in das Journal eingetragen wurde. — Die Eröffnung der Kommission geschah den 30sten Julius 1767 auf folgende Art. Die Deputirten versammelten sich des Morgens frühe im Kloster Tschudow, von wo sie sich in Prozession nach der Uspenskoi (Mar. Himmelf.) Hauptkirche zum Eide verfügten. Der Generalprokureur gieng mit dem Marschallsstabe voran; ihm folgten die Deputirten der höchsten und dann der übrigen Reichskollegien, und hierauf die der Gouvernements, in vorgeschriebener Ordnung. Die Deputirten von der christlichen Religion traten in die Kirche; die Ungetauften leisteten ihren Eid außerhalb derselben nach den Vorschriften ihres Glaubens. Nach Endigung des Gottesdienstes begaben sich sämmtliche Deputirte in der vorigen Ordnung nach dem kaiserlichen Palais zur Audienz, wo sie von der Kaiserinn die Instruktion und andere die neue Gesetzgebung betreffende Verordnungen erhielten, und wo ihnen angedeutet ward, daß sie mit ihren Arbeiten den Anfang machen sollten.

Den folgenden Tag versammelten sich die Deputirten in einem besonders dazu eingerichteten Sale, um die von der Kaiserinn vorgeschriebene „Ordnung, nach welcher die Kommission verfahren soll," verlesen zu hören, und einen Deputirten-Marschall zu wählen, dem hierauf der Generalprokureur, im Namen der Monarchinn, den bisher von ihm geführten Marschallsstab überreichte. Der Marschall ließ sodann die „Instruktion" verlesen, und trug hierauf der Versammlung vor, die Glieder der Direktions-

Kommission zu wählen, welche wiederum berechtigt seyn sollte, von der vollen Versammlung die zu den Spezialkommissionen benöthigten Mitglieder zu verlangen. Die Vertheilung der Arbeiten bey der Gesetzkommission war nämlich von der Kaiserinn auf folgende Weise festgesetzt worden.

Sämmtliche, zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch zusammenberufene Deputirte machten die große Versammlung aus, welche die einzelnen Theile ihrer Arbeiten besondern, aus ihrer Mitte gewählten Kommissionen übertrug. Dieser waren überhaupt achtzehn, nämlich:

1) die Direktionskommission, welche bey allen Gelegenheiten die Spezialkommissionen zu ihren Pflichten anhalten konnte; alle von denselben abgemachten Sachen in Empfang nahm, ihre Schriften und Beschlüsse durchlas, sie gegen die Grundregeln der „Instruktion" hielt, sie entweder genehmigte oder nach Maßgabe der „Instruktion" veränderte, und sie an die große Versammlung zur Beprüfung sendete, nebst jedesmaliger Anzeige der Gründe, weswegen sie etwas daran verändert habe.

2) Die Expeditionskommission, deren Pflicht darin bestand, daß sie die Aufsätze der übrigen Kommissionen nach den Regeln der Sprache und Komposition stylisirte, ohne jedoch etwas Wesentliches zu ändern. Weder aus einer der Kommissionen, noch aus der großen Versammlung selbst, durfte eine Schrift ausgegeben oder der Kaiserinn vorgelegt werden, ohne von dieser Kommission durchgesehen und unterschrie-

ben zu seyn: sie hatte vorzüglich alle zweydeutige, dunkle, unbestimmte und unverständliche Worte und Ausdrücke zu vermeiden.

3) Die Kommission der Instruktionen, welche aus den, den Deputirten von ihren Kommittenten mitgegebenen Instruktionen, nach den Materien rangirte Auszüge machte.

4) Die Kommission zu Ordnung des Staats nach dem allgemeinen Recht (oder zur Verfertigung einer Konstitution). Die Gegenstände ihrer Arbeiten waren: die Festsetzung der Regierungsform, der Staatsverfassung, der Regierungskollegien und Gerichtshöfe, der Eintheilung des Reichs, u. s. w. (Da eine so wichtige Befugniß, wie die, welche Katharina dieser Kommission zu übertragen für gut fand, die Aufmerksamkeit aller denkenden Leser vorzüglich interessiren dürfte, so wird es nicht überflüßig seyn, die wesentlichsten Grundsätze anzuführen, welche die Kaiserinn derselben in dem vorerwähnten „Plan, nach welchem die ... Kommission einzurichten und zu beendigen ist“ vorzeichnet.) In der großen „Instruktion“ — sagt Katharina — ist deutlich gezeigt, wie nothwendig und nützlich es sey, daß Rußland die daselbst beschriebene Art der Regierungsform beständig beybehalte. Das mit der höchsten Macht unzertrennlich verbundene Recht, war jederzeit, ist und wird seyn: das Recht des Gesetzgebens, des Beschützens und des Vollendens. Alle Glieder des Reichs müssen der unumschränkten Gewalt, und denen, welchen

von derselben ein Theil der Regierung übertragen ist, Gehorsam leisten. Wenn dies geschieht, und die gute Ordnung (Konstitution) sowohl von der höchsten Gewalt als von allen übrigen gehandhabt wird, so können die Unterthanen sich als Eine Familie betrachten, von welcher der Monarch der Vater ist. Da es aber dem Monarchen, als einem Menschen, allenthalben zugegen zu seyn, nicht möglich ist, so werden von ihm, zur Erhaltung der guten Ordnung, mittlere, untergeordnete und von der höchsten abhängende Mächte verordnet, welche die Erlaubniß haben, dem Monarchen Vorstellungen zu thun, wenn sie fänden, daß eine oder die andere Verordnung dem Gesetzbuche (der Konstitution) zuwiderliefe. Die Kommission hat zu bestimmen: in welchen Fällen und wie Gerichtshöfe etwas dem Landesherrn oder dem Senat unterlegen können. — Da diese Kommission keinesweges mit gutem Erfolge würde arbeiten können, wenn sie nicht beständig unter Unsern Augen wäre, so sollen die Urtheile der großen Versammlung und der übrigen Kommissionen, wie auch die gemachten Verordnungen, und aus den Instruktionen der Deputirten diejenigen Punkte, welche die, diese Materie betreffenden Angelegenheiten enthalten, dahin gesandt werden; die Kommission selbst aber soll zur Einrichtung der allgemeinen Ordnung im Reiche, die von Uns festzusetzende Zeit erwarten.

5) Die Kommission wegen der Städte sollte die, nach der „Instruktion“ den Städten zu ertheilenden, allgemeinen und besondern Vortheile bestimmen, und deshalb zu Erlangung der dazu erfor-

derlichen Kenntnisse, die von Seiten der Städte ihren Deputirten mitgegebenen Instruktionen fleißig durchlesen.

6) Die Kommission zu den in die bürgerliche Verfassung einschlagenden geistlichen Gesetzen beschäftigte sich nicht mit Glaubenslehren, sondern mit den Mitteln, gehörige Ehrfurcht gegen die heiligen Oerter zu erhalten, mit der Bestimmung und Feyer der Festtage, und überhaupt mit allem was den geistlichen Stand in Betracht seiner Verhältnisse mit den bürgerlichen Gesetzen angeht. Auch lag ihr ob, für die der rechtgläubigen (griechischen) Kirche zugethanen Bürger ein für allemal genau zu bestimmen, in welchem Grade der Verwandtschaft die Ehen erlaubt, und in welchem sie verboten sind. Diese Kommission mußte, bey sich ereignenden Fällen, mit der Synode und mit der 1762 wegen der geistlichen Güter errichteten Kommission berathschlagen und von selbigen Erläuterungen einziehen.

7) Die Kommission über das Justizwesen überhaupt hatte zum Gegenstande ihrer Arbeiten: die Etablirung der nöthigen Gerichtshöfe, die Prozeßform und das peinliche Verfahren. Ihre Vorschläge über den ersten dieser Gegenstände mußte sie zum Theil an die Kommission wegen der Ordnung des Staats, nach dem allgemeinen Recht, senden und deren Meynung erwarten.

8) Die Kommission zur Verhütung der Widersprüche zwischen den Kriegs- und bürgerlichen Gesetzen berathschlagte mit den verordneten Land- und See-Kriegsdepartements, und verbesserte diejenigen Gesetze, die etwa einer Verbesserung bedurften.

9) Die Polizeykommission.

10) Die Schulkommission. Beschäftigte sich auch mit den Anstalten für Unvermögende und Kranke.

11) Die Kommission wegen der Posten und Gasthäuser.

12) Die Kommission für die Bevölkerung, das Landwesen, den Ackerbau, die Handwerke, Künste und Gewerbe.

13) Die Kommission wegen der Bergwerke, wegen Hegung und Vermehrung der Wälder und wegen des Handels überhaupt.

14) Die Kommission zu Regulirung der Einnahmen und Ausgaben, sollte die Art und Erhebung der Steuern, ihre Verwendung, u. s. w. bestimmen.

15) Die Kommission wegen der Stände im Reich sollte erörtern und festsetzen: die Rechte, Privilegien und Freyheiten, das Wesen und die Pflichten der drey Stände, des Adels, des Bürgerstandes und des niedern Standes. — Zu diesem letztern (heißt es in dem angeführten „Plan") gehören die nützlichen Söhne des Vaterlandes; indessen kann nicht geläugnet werden, daß derselbe bisweilen sehr gedrückt werde. In der, der Kommission ertheilten Instruktion ist dieser Versorger des gemeinen Wesens schon gedacht worden; man hat sowohl ihr mühvolles Schicksal, als auch die Mittel, dasselbe zu erleichtern, erwogen. Wenn irgend eine politische Ursache oder ein besonderer Nutzen es nicht erlauben sollte, die Bauern im ganzen Reiche von der Leibeigenschaft zu befreyen, oder selbige frey zu machen, aus

Besorgniß sie möchten entlaufen und das Land unbebaut nachlassen: so müßte man .... auf Mittel bedacht seyn, sie, so zu sagen, ans Land zu binden und die Bauern dem Lande eigen zu machen. Diese Mittel, deren welche vorhanden sind, müssen vorzüglich von der Beschaffenheit seyn, daß sie den Erbherrn und den Bauern gleich nützlich sind ... Dergleichen Anordnungen aber müssen dahin abzielen, daß nicht nur die jetzt lebenden Bauern, sondern auch ihre Nachkommen das Land zu bauen aufgemuntert werden, und daß ... die Anzahl der Menschen sich vermehren ... möge. Sollte nicht in Befolgung eben dieser Grundregeln ein sicheres Mittel ausfindig gemacht werden, wodurch dem Zustande dieses niedern Standes unvermerkt eine vortheilhafte Verbesserung zuwege gebracht, und alle Mißbräuche der Unterdrückung dieser dem gemeinen Wesen so nützlichen Glieder abgeschafft würden? — Auch soll diese Kommission das Ansuchen der kosakischen Truppen, ihnen eine festbestimmte bürgerliche Einrichtung zu geben, in Erwägung nehmen, und ihnen, nach Beschaffenheit ihrer Dienste, ihrer Art sich zu unterhalten, zu leben, und nach Art ihres Verkehrs, solche Verordnungen ertheilen, damit sie, gleich den übrigen Unterthanen des russischen Reichs, sich des Wohlstandes, des Friedens und der Ruhe zu erfreuen haben können.

16) Die Kommission zu verschiedenen Anordnungen in Absicht der Personen sollte die Verschiedenheit der Völkerschaften und Religionen im russischen Reiche unabläßig zum Augenmerke haben.

Sie war bestimmt, die Rechtmäßigkeit oder Unzuläßigkeit der Ehen, die gegenseitigen Pflichten der Eheleute, Eltern und Kinder, den Umfang der väterlichen Gewalt, die Vormundschaftsangelegenheiten, und dergl. zu untersuchen und festzusetzen.

17) Die Kommission wegen des Vermögens sollte die Grundsätze des Rechts der Personen an Sachen bestimmen und Verordnungen über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, über eignes, erworbnes, ererbtes Vermögen, u. s. w. vorschlagen.

18) Die Kommission wegen der Verbindungen sollte sich mit den Kontrakten und ihren verschiedenen Gattungen beschäftigen.

Zu jeder dieser Kommissionen durften nicht mehr als fünf Mitglieder aus der großen Versammlung verordnet werden; doch ward es jedem zu einer Kommission erwählten Deputirten verstattet, eine oder zwey Personen aus den übrigen Deputirten zu Gehülfen zu erbitten. Diese letztere hatten jedoch in den Spezialkommissionen keine Stimme, sondern halfen bloß mit ihrem guten Rathe. — Der Generalprokureur und der Deputirten-Marschall hatten nicht nur gemeinschaftlich in der Direktionskommission den Vorsitz, sondern auch in den übrigen Kommissionen Sitz und Stimme. — Nach völliger Ausarbeitung der einer Spezialkommission übertragenen Materien, theilte selbige den Kollegien und Kanzleyen, von welchen zu dieser Kommission Deputirte gesandt waren, die neuen Vorschläge mit, auf welche, falls die Kollegia denselben nicht beystimmten, innerhalb zwey Wochen das gegensei-

genseitige Gutachten erfolgen mußte. Nach abermaliger Beprüfung sandte alsdann die Spezialkommission ihren eigenen Aufsatz nebst dem Gutachten an die Direktionskommission, die selbige hierauf, nebst ihrer beygefügten Meynung, an die große Versammlung beförderte, wo die Sache endlich in letzter Instanz auf folgende Weise debattirt wurde.

Sowohl der Tag, an welchem Versammlung gehalten, als auch die Sachen, welche derselben vorgelegt werden sollten, hiengen von der gemeinschaftlichen Bestimmung des Generalprokureurs und des Deputirtenmarschalls ab. Letzterer eröffnete der Versammlung, welche Sache man in Berathschlagung nehmen werde, und ließ sodann die von der Spezialkommission eingegangene Schrift langsam und ohne Unterbrechung vorlesen. Hierauf ward angefragt, ob jemand von den Deputriten eine Anmerkung über das Gelesene zu machen habe, und wenn dies der Fall war, so mußte die Schrift zum zweytenmal verlesen werden. Die Vorträge der Deputirten folgten alsdann nach der Ordnung, in welcher sie ihre Namen bey dem Journalführer hatten verzeichnen lassen. Jeder mußte dabey von seinem Sitze aufstehen und seine Rede an den Marschall, oder in dessen Abwesenheit an den Generalprokureur richten. Jeder durfte (zufolge der für die Kommission gegebenen „Ordnung") seine Meynung mit derjenigen Freymüthigkeit vortragen, die zum Besten dieses Geschäfts erforderlich war; niemand aber durfte länger als eine halbe Stunde reden, wenn er seine Meynung nicht schriftlich eingeben wollte. Wenn

die Sache zur gänzlichen Entscheidung gediehen, und alle Stimmen einig waren, so unterschrieb sie der Marschall in der großen Versammlung und mit ihm drey Deputirte; im entgegengesetzten Falle verwandelte der Marschall die Verschiedenheit der Meynungen in eine Frage, auf welche mit Ja oder Nein geantwortet werden mußte. Konnten sich die Stimmen auch alsdann noch nicht vereinigen, so ward die Sache zur abermaligen Durchsicht an die Spezialkommission verwiesen, und hierauf entweder angenommen oder durch Ballottiren entschieden, wobey, im Fall die Stimmen gleich waren, der Generalprokureur oder der Marschall, vermöge ihrer doppelten Stimmen, den Ausschlag geben konnten. — Auch bey den Spezialkommissionen mußte alles nach Mehrheit der Stimmen ausgemacht, jedoch die streitigen Stimmen angemerkt, und den Akten beygefügt werden. — Alle Verordnungen der großen Versammlung, so wie auch das Journal derselben, mußten mit der Ueberschrift: Zufolge Ihrer Kaiserlichen Majestät Befehls, versehen seyn, und unter der Aufsicht des Generalprokureurs und des Deputirtenmarschalls verfaßt werden. Ersterem waren vier geschickte Rechtsverständige, unter der Benennung von Konsulenten, zugeordnet, die einzig und allein unter seinen Befehlen standen, und bey welchen er sich, in Entwickelung schwieriger Rechtsfälle, Raths erholen konnte. Auch war es ihm verstattet, wenn er es für nöthig hielt, die Meynung und das Erachten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, der moskowischen Universität und der Juristenklasse des Landkadettenkorps einzuholen.

Dieser kurze Auszug aus den zahlreichen und voluminösen, die Gesetzkommission betreffenden Akten wird hinreichend seyn, einen Begriff von der Natur und dem Umfange ihrer Bestimmung sowohl, als von der Anlage ihrer Ausführung zu verschaffen. Wir übergehen hiebey nicht nur eine Menge, jetzt nicht mehr interessanter Details, sondern auch alle Anordnungen, welche die bloße Polizey der Kommission zum Gegenstande hatten. Doch verdient die Verfügung aufbehalten zu werden, durch welche die Kaiserinn vorläufig das ganze beendigte Werk der neuen Konstitution ihrer höchsten Sanktion unterwirft. Sie lautet wörtlich also.

„Wenn die neue Gesetzkommission das ihr aufgetragene Geschäft völlig wird beendigt haben, so soll sie Uns solches einberichten. Alsdann werden ihre Aufsätze an den Senat geschickt, der sie durchliest, und entweder genehmigt oder Anmerkungen darüber macht; hierauf alle Kollegien zusammenberuft, und solche zum zweytenmal in deren Gegenwart liest. Nun mag entweder alles gebilligt, oder noch etwas dabey angemerkt worden seyn, so soll man es Uns vorlegen, und bitten, daß Wir einen Tag zur Bestätigung durch die Kommission ansetzen. Wenn Wir dies gethan haben, so übergiebt Uns die Kommission und der Senat den von beyden, in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung genehmigten, und von allen Deputirten und anwesenden Gliedern des Senats, desgleichen von allen Kollegien unterschriebenen Entwurf, und erwartet Unsern Befehl.“

Daß dieser ganze große Plan nie zur Ausführung gekommen ist, wird allen unsern Lesern bekannt seyn;

wir haben ihn jedoch aus zwey wichtigen Gründen nicht mit Stillschweigtn übergehen können: einmal, weil er einen gar zu wesentlichen Abschnitt in der Regierungsgeschichte Katharinens macht, und das System und die Regierungsgrundsätze dieser Fürstinn in das helleste Licht setzt; zweytens weil er ungeachtet seiner unterbrochenen Ausführung, reich an merkwürdigen Folgen für den sittlichen und politischen Zustand der russischen Nation geworden ist, wie wir dies in der Folge näher zu beweisen Gelegenheit haben werden. — Die Kommission, von welcher nie eine Zeile gedruckt oder bekannt gemacht worden ist, dauerte, wiewohl mit einem sehr verringerten und zuletzt völlig unbeschäftigten Personale, bis zum Tode der Kaiserinn, und selbst noch eine kurze Zeit nachher, fort. Im Januar 1797 ward sie durch einen Befehl Kaiser Pauls des Ersten in eine Kommission zur Anordnung der Gesetze des russischen Reichs umbenannt, welche gleichfalls unter der Leitung des Generalprokureurs stehen soll. Diese letztere hat, laut öffentlichen und Privatnachrichten, bloß den Auftrag, die schon vorhandenen Gesetze, Ukasen, Verordnungen, Befehle, u. s. w. nach einer gewissen bestimmten Ordnung unter Titel und Rubriken zu bringen, diese Sammlung von Widersprüchen zu säubern, und selbige, wenn sie völlig ins Reine gebracht und vollendet seyn wird, dem Monarchen vorzulegen, der sie alsdann, nach einer nochmaligen Prüfung, dem Druck übergeben und bekannt machen wird.

Ende des ersten Theils.

X V.83
I.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Storch, Heinrich Friedrich von, 1766-1835

Annalen der Regierung Katharina der Zweyten, Kaiserin von Rußland

Bd.: 1. (1798)

Leipzig 1798

Russ. 6-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10781949-4
VD18 80257127-001